



Aktualisierte Bestandesaufnahme und Entwicklungen dschihadistischer Radikalisierung in der Schweiz – Aufdatierung einer explorativen Studie zu Prävention und Intervention

Schlussbericht

Juni 2019

Prof. Dr. Miryam Eser Davolio, Institut für Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe, ZHAW Soziale Arbeit
Dr. Mallory Schneuwly Purdie, Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft, Universität Freiburg
Fabien Merz, Center for Security Studies (CSS), ETH Zürich
Johannes Saal, Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Universität Luzern
Ayesha Rether, Institut für Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe, ZHAW Soziale Arbeit

1	Executive Summary	4
2	Forschungsdesign	5
2.1	Fragestellung der explorativen Studie	5
2.2	Vorgehen und Danksagung	5
2.3	Begriffseinordnung und Definitionen.....	6
3	Hintergründe dschihadistischer Radikalisierung in der Schweiz Autoren: F.Merz & J.Saal.....	7
3.1	Trends aus den Nachbarländern	7
3.2	Raster und Analyse dschihadistisch radikalisierte Personen in der Schweiz	10
3.2.1	Daten und Personenkategorien.....	10
3.2.2	Soziodemographie.....	11
3.2.3	Sozialer Kontext	16
3.2.4	Radikalisierungsfaktoren	17
3.2.5	Aktivitäten	19
3.3	Fazit	20
4	Fazit und Herausforderungen des Strafvollzugs Autorin: M.Schneuwly Purdie	21
4.1	Einleitung	21
4.2	Die Herausforderung der «Radikalisierung im Gefängnis»	21
4.3	Methodischer Ansatz	22
4.4	Schweizer Gefängnisse und dschihadistische Radikalisierung.....	23
4.5	Die Problematik der Untersuchungshaft.....	24
4.6	Zwischen Sicherung und Resozialisierung: der Zielkonflikt im Strafvollzug	25
4.7	Stimmen aus der Praxis.....	26
4.7.1	Eine schwierige Beziehung	26
4.7.2	Religiöse Praxis	26
4.8	Nach dem Gefängnis	27
4.9	Imame und muslimische Seelsorger in den Gefängnissen	28
4.9.1	Einschätzungen der Anstaltsleitungen	28
4.9.2	Einschätzungen der muslimischen Seelsorger	29
4.9.3	Diffuse Radikalisierung	29
4.9.4	Aktuelle internationale Themen im Gefängnis.....	30
4.9.5	Dimensionen der Radikalisierung.....	30
4.9.6	Für die Imame beunruhigende Anzeichen	30
4.9.7	Muslimische Seelsorger als Teil der Prävention	31
4.10	Fazit	32

5	Prävention und Intervention <i>Autorinnen: M.Eser Davolio & A.Rether</i>	33
5.1	Einleitung	33
5.2	Fachstellen Extremismus.....	33
5.2.1	Methodisches Vorgehen	33
5.2.2	Personalressourcen und Fallvolumen der Fachstellen Extremismus	33
5.2.3	Zielpublikum der Fachstellen.....	34
5.2.4	Ersteinschätzung	35
5.2.5	Fallarbeit	36
5.2.6	Fallvignetten	38
5.2.7	Fazit	40
5.3	Fachstellen Brückenbauer	40
5.3.1	Methodisches Vorgehen	40
5.3.2	Ausgestaltung und Ressourcen der Fachstellen Brückenbauer ..	40
5.3.3	Zusammenarbeit und Vernetzung	41
5.3.4	Tätigkeitsfelder	42
5.3.5	Präventionsstrategien	43
5.3.6	Effekte der angewandten Präventionsstrategien.....	44
5.3.7	Fazit	44
6	Feedback Fokusgruppe	45
7	Fazit und Schlussfolgerungen	46
8	Empfehlungen	47
9	Bibliographie	49

1 Executive Summary

Ausgehend von der Studie «Hintergründe dschihadistischer Radikalisierung in der Schweiz» (Eser Davolio et al. 2015 mit einem Sample von 66 Dschihadreisenden) werden der Forschungsstand und die aktuelle Datenlage mit einem erweiterten Sample von dschihadistisch motivierten Personen analysiert. Im Vergleich zu Studien aus Nachbarländern zeigt sich ein weitgehend analoges Bild bezüglich relevanten Push- und Pullfaktoren. Männliche muslimische Secondos zwischen 21 bis 35 Jahren mit eher tiefem Bildungsniveau und Verbindung zu ähnlich orientierten Peers sind im Sample überrepräsentiert. Ebenso kommt dem Phänomen der Konversion eine besondere Bedeutung zu. Angesichts der Tatsache, dass rund 40% der untersuchten Personen (N=130) staatliche Unterstützungsleistungen beziehen, stellen sich hier relevante Anschlussfragen, wie Resozialisierung und Reintegration gefördert werden kann.

Zu den Herausforderungen im Justizvollzug zeigt sich in den Interviews mit Strafvollzugsdirektorinnen und –direktoren, dass im Umgang mit dschihadistisch radikalisierten Insassen Überlegungen und Strategien zur Anwendung kommen, was die Platzierung, den Vollzug, die Separierung sowie das institutionelle und individuelle Monitoring betreffen. Da eine lange Untersuchungshaft in solchen Fällen verbreitet ist, bleibt in der Regel kaum Raum für Massnahmen (wie etwa Therapie und Reintegration). Hier gilt es, Konzepte bzgl. des Umgangs mit radikalisierten Insassen sowie der Förderung von Resozialisierung und Disengagement zu entwickeln, Ansätze bezüglich kantonaler «Kerngruppen Extremismus» oder den Einbezug von muslimischen Seelsorgenden weiterzudenken und ein Monitoring möglicher Risiken – insbesondere auch bezüglich des Schutzes potentiell gefährdeter Mithäftlinge - voranzutreiben.

Was den Präventionsbereich betrifft, sind die Fachstellen Extremismus seit 2015 von zwei auf mittlerweile neun und die Fachstellen Brückenbauer von drei auf acht Fachstellen gewachsen (Stand Mai 2019). Hier haben insbesondere Städte und Kantone, welche stark von dschihadistischer Radikalisierung betroffen waren, Fachpersonen und Knowhow für die Prävention aufgebaut. Als niederschwellige Anlaufstellen können sie die Verunsicherungen, welche Radikalisierungsphänomene oder damit assoziierte Situationen auslösen, meist auffangen und als Second-Level-Prävention durch die Beratung der involvierten Personen zu einer Klärung beitragen. Die Fachstellen Brückenbauer hingegen setzen im Rahmen der Radikalisierungsprävention in erster Linie auf Vertrauensaufbau und Austausch mit Moscheevereinen sowie auf Aufklärung im Asylbereich. Sie bilden somit eine wichtige Scharnierfunktion zwischen den muslimischen Organisationen und der Polizei sowie weiteren Verwaltungsbereichen.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass einzelne Kantone und Städte zwischen Mai 2015 und Mai 2019 Präventionsinstanzen ausgebaut haben, diese aber im Gesamtkontext der Schweiz weiterhin nicht flächendeckend vorhanden sind. Neben den Fortschritten und dem Erfahrungszuwachs im Präventions- und Interventionsbereich bestehen weiterhin Lücken im Bereich Disengagement und Reintegration von dschihadistisch radikalisierten Personen.

2 Forschungsdesign

2.1 Fragestellung der explorativen Studie

Das Erstarren von im Kontext regionaler Krisenherde im Nahen und Mittleren Osten operierenden dschihadistischen Gruppierungen hat seit 2013 eine in ihrem Umfang noch nie da gewesene dschihadistische Radikalisierungswelle ausgelöst. Davon ist auch Europa nicht verschont geblieben. Dies lässt sich unter anderem an der Anzahl Personen feststellen, die seit 2013 aus europäischen Staaten in Konfliktregionen ausgereist sind, um sich dort dschihadistischen Gruppierungen anzuschliessen oder die sich – im Namen dieser Gruppierung – in ihrem Heimat- oder Gastland an terroristischen Aktivitäten beteiligt haben.

Seit Mitte 2016 ist der sogenannte «Islamische Staat» (IS), der wohl wichtigste Treiber dieser Dynamik, militärisch stark unter Druck geraten und musste im Verlauf der letzten Jahre sein auf Territorialkontrolle beruhendes Modell aufgeben. Aufgrund dieser Entwicklungen hat die Anzahl dschihadistisch motivierter Ausreisen seit Mitte 2016 stark abgenommen. Dieser global zu beobachtende Trend lässt sich auch im Kontext der Schweiz feststellen. Die Gefahr, die von Personen ausgeht, die sich radikalisiert haben, ohne notwendigerweise eine Ausreise anzustreben, bleibt jedoch in europäischen Staaten einschliesslich der Schweiz bestehen. Zudem stellen sich gegenwärtig vermehrt Fragen bezüglich der juristischen/rechtlichen Aufarbeitung von terrorismusrelevanten Fällen, und wie mit diesen Personen vor, während und nach dem Justizvollzug umzugehen ist. Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von gewalttätigem Extremismus, die Frage der Inhaftierung sowie der Reintegration dürften deshalb die relevanten Akteure auch in Zukunft noch stark beanspruchen – auch hierzulande.

Der zentrale Fokus der explorativen Studie richtete sich deshalb auf die Fragen nach neuen Erkenntnissen zu Radikalisierungsprozessen in der Schweiz, um ausgehend von den daraus gewonnenen Erkenntnissen Empfehlungen für die Prävention, Intervention, dem vollstrecken des Justizvollzuges sowie der Reintegration abzuleiten. Dabei standen folgende Forschungsfragen im Vordergrund:

- a) Welche individuellen, psychosozialen, soziodemographischen und gruppenspezifischen Hintergründe weisen Jugendliche und Erwachsene, die als dschihadistisch radikalisiert eingestuft werden, auf?
- b) Welche präventiven und risikofördernden Faktoren und Kontextbedingungen gilt es im Justizvollzug bezüglich dschihadistischer Radikalisierung zu beachten?
- c) Welche Strategien für Prävention und Intervention haben sich für die Fachstellen Extremismus und Brückenbauer als geeignet erwiesen?

2.2 Vorgehen und Danksagung

Im Rahmen dieser explorativen Studie wurden zur Beantwortung der aufgeworfenen Forschungsfragen verschiedene Zugänge gewählt, welche in den nachfolgenden Kapiteln genauer dargestellt werden:

1. Eine quantitative Analyse von anonymisierten Daten zu ausgewählten Radikalisierungsfällen. Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) hat die Daten zur Verfügung gestellt.
2. Leitfadengestützte Interviews im **Justizvollzug**¹ sowie Experteninterviews

¹ Siehe hierzu etwa Schneuwly Purdie (2014). 'Formatting Islam versus Mobilizing Islam in Prison. Evidence from the Swiss case.' Sowie Schneuwly Purdie (2011) «Silence... Nous sommes en direct avec Allah». L'émergence d'intervenants musulmans en contexte carcérial». Oder Artikel wie 'La prison face au djihad' in Esprit 2016/11 oder die Überlegungen von Farhad

3. Leitfadengestützte Interviews zur Bestimmung von **Präventions- und Interventionsmöglichkeiten**

Für die Bearbeitung der ersten Fragestellung möchten wir dem NDB für das Ausfüllen des Rasters zu den Hintergründen der dschihadistischen Radikalisierung von 130 Personen und die Klärungsgespräche danken. Auch die Vermittlung und Expertise des Bundesamtes für Polizei fedpol war sehr hilfreich für die Durchführung der Studie. Für die Bearbeitung des zweiten Teils möchten wir der Bundesanwaltschaft (BA) und allen interviewten Verantwortlichen aus dem Strafvollzugsbereich für die Einblicke in die Auseinandersetzung mit Extremismusfragen unseren Dank ausdrücken. Für den dritten Teil haben wir allen Fachstellen Brückenbauer sowie den Fachstellen Extremismus für ihre Mitwirkungsbereitschaft zu danken. Nicht zuletzt sind wir der Fokusgruppe für ihr Mitdenken und kritisches Feedback ebenso wie der aktiven Unterstützung unseres Auftraggebers, des Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), vertreten durch die Abteilung Sicherheitspolitik, zu Dank verpflichtet².

2.3 Begriffseinordnung und Definitionen

Für den Begriff der «Radikalisierung» liegen verschiedene Begriffsverständnisse und Definitionen vor. Was unter «Radikalisierung» verstanden wird und wie der Begriff Verwendung findet, kann also variieren.³ Dennoch scheinen sich bei den gängigen in Gebrauch befindenden Definitionen gewisse Elemente wiederzufinden. So wird Radikalisierung oftmals als ein Prozess definiert, der dazu führt, dass ein extremistisches⁴ Glaubenssystem angenommen wird, welches Gewaltanwendung legitimiert, unterstützt oder erleichtert mit dem Ziel, einen gesellschaftlichen Wandel herbeizuführen.⁵

Der Salafismus ist eine ultrakonservative Strömung innerhalb des Islam. Anhänger dieser Strömung legen den Koran wörtlich aus und versuchen ihren Alltag, soweit möglich, dem Alltag der ersten Muslime nachzuleben.⁶ Die gegenwärtige salafistische Bewegung gilt aber als äusserst heterogen.⁷ Unter Berücksichtigung der durch eine derartige Kategorisierung verursachten Vergrößerung lassen sich Salafisten in drei Kategorien aufteilen. Quietistische Salafisten legen Wert auf die strenge Einhaltung der religiösen Gesetze durch das Individuum, sind aber apolitisch. Politische Salafisten zielen darauf ab, durch friedliche Mittel die Gesellschaft und den Staat, in dem sie leben, nach ihrem Bild umzugestalten. Dschihadistische Salafisten wollen den angestrebten gesellschaftlichen und politischen Wandel mit Gewalt umsetzen.⁸

Khosrokhavar (2013) in «Radikalisierung» zu den Gefängnissen als Schmelztigel von Hass gegen die Gesellschaft als Umdeutung der erfahrenen Frustration. Hierzu gilt zu überlegen, inwiefern sich solche Schlussfolgerungen auf die Schweizer Verhältnisse übertragen lassen respektive von anderen Voraussetzungen ausgegangen werden muss..

² Für die Gestaltung der Grafiken möchten wir Miriam Dahinden-Ganzoni vom CSS ETHZ ganz herzlich danken.

³ Beelmann, A. (2019). Grundlagen eines entwicklungsorientierten Modells der Radikalisierung. Gutachterliche Stellungnahme für den 24. Deutschen Präventionstag am 20. und 21. Mai 2019 in Berlin. http://www.praeventionstag.de/dokumentation/download.cms?id=2792&datei=DPT24_Stellungnahme_Beelmann_web-2792.pdf ; Sedgwick, M. (2010). The concept of radicalization as a source of confusion. *Terrorism and Political Violence*, 4, 479-494.

⁴ «Extremistisch» bezeichnet eine relative Position auf einem Kontinuum organisierter Meinungen. Siehe: Sedgwick, M. (2010). The concept of radicalization as a source of confusion. *Terrorism and Political Violence*, 4, 479-494. Als «extremistisch» werden im Allgemeinen Bewegungen und Parteien, Ideen sowie Einstellungs- und Verhaltensmuster bezeichnet, die den demokratischen Verfassungsstaat, die Gewaltenteilung, das Mehrparteiensystem und das Recht auf Opposition ablehnen. An die Stelle politischer Gegnerschaft setzen Extremisten die Unterscheidung von Freund und Feind. In der Konsequenz lehnen sie andere Meinungen und Interessen strikt ab und glauben an bestimmte, angeblich unwiderlegbare politisch-gesellschaftliche Ziele oder Gesetzmässigkeiten. Siehe: Extremismusbericht des Bundes vom 14.3.2004, S.5019. <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2004/5011.pdf>

⁵ Vidino, L. (2013). Jihadist Radicalization in Switzerland. CSS Studie. S. 6.

⁶ Die ersten Muslime der Gemeinde des Propheten Mohammed sowie die darauffolgenden zwei Generationen werden auf Arabisch «al-salaf al-salih», die frommen Altvorderen genannt. Siehe: Bolliger, M. Steinvorth, D. (2018). Islamisten, Salafisten, Jihadisten: Eine Begriffserklärung. Neue Zürcher Zeitung. <https://www.nzz.ch/international/islamisten-salafisten-jihadisten-id.1392932>

⁷ Vidino, L. (2013). Jihadist Radicalization in Switzerland. CSS Studie. S. 6; Wiktorowicz, Q. (2006). Anatomy of the Salafi Movement. *Studies in Conflict & Terrorism*. 29:3. S.207.

⁸ Amghar, S. (2011). Le Salafisme d'Aujourd'hui: Mouvements Sectaires en Occident. Paris : Michalon. Wiktorowicz, Q. (2006). Anatomy of the Salafi Movement. *Studies in Conflict & Terrorism*. 29:3. S.207-239.

3 Hintergründe dschihadistischer Radikalisierung in der Schweiz

Autoren: Fabien Merz und Johannes Saal

3.1 Trends aus den Nachbarländern

Die Versuche, die Hintergründe dschihadistischer Radikalisierung zu beleuchten und untereinander zu vergleichen, stossen auf Schwierigkeiten⁹. Empirische Länderstudien stützen sich unter anderem aufgrund der lückenhaften Datenlage meist auf unterschiedliche Personenkategorien - etwa indem diejenigen Personen, die in ein Konfliktgebiet gereist sind und sich dort einer dschihadistischen Gruppierung angeschlossen haben (dschihadistisch motivierte Reisende¹⁰) oder aber Personen, die im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten straffällig geworden sind und entsprechend verurteilt wurden, ins Sample miteinbezogen werden. Da einzelne Personenkategorien jedoch immer nur einen Teil der radikalisierten Personen mit gewaltextremistischen Tendenzen darstellen, vermögen diese Studien auch nur einen Teilbereich des Phänomens der dschihadistischen Radikalisierung abzubilden. Zudem erschweren unterschiedliche Erhebungsmethoden und Zeiträume sowie divergierende Definitionen der entsprechenden Personenkategorien und Schlüsselkonzepte den Quervergleich der Ergebnisse.

Trotz dieser Vorbehalte soll die nachfolgende kurze Übersicht dazu dienen, unter den Ergebnissen der hier besprochenen Studien aus Nachbarländern, wiederkehrende Trends bezüglich der Hintergründe dschihadistischer Radikalisierung zu identifizieren.¹¹ Das hier gewonnene Orientierungswissen soll dem Leser dabei helfen, die im nächsten Kapitel erläuterten Ergebnisse zu den Hintergründen der dschihadistischen Radikalisierung in der Schweiz besser einordnen zu können.

In Deutschland hat das Bundeskriminalamt (BKA) zusammen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und dem Hessischen Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE) in einer Ende 2016 publizierten Studie Radikalisierungshintergründe und -verläufe analysiert.¹² Dafür wurden unter anderem Informationen zum soziodemographischen Hintergrund sowie zu Radikalisierungsfaktoren von insgesamt 784 Personen gesammelt und ausgewertet, bei denen den deutschen

⁹ Aus Platzgründen und da bereits solide Vorarbeit in diesem Bereich geleistet wurde, wird bewusst darauf verzichtet, hier systematisch auf die verschiedenen Theorien der Radikalisierung, also was Radikalisierung verursacht, einzugehen. In diesem Zusammenhang lässt sich zum Beispiel folgende Übersicht empfehlen: Jost, Jannis (2017). Der Forschungsstand zum Thema Radikalisierung. *SIRIUS – Zeitschrift für Strategische Studien*, Vol. 1, Issue 1, S. 80–89. Wo relevant werden aber entsprechende Theorien im nachfolgenden Unterkapitel (3.2.) punktuell aufgegriffen.

¹⁰ In der Studie findet explizit der Begriff «dschihadistisch motivierte Reisende» (bzw. oftmals auch «Dschihadreisende») und nicht der insbesondere in der englischsprachigen Literatur gängige Begriff «foreign terrorist fighters» (FTF) Verwendung. Während letztere in der Resolution 2178 des UN-Sicherheitsrates als Individuen, die «in einen Staat, der nicht der Staat ihres Wohnortes oder Nationalität ist, mit der Absicht, terroristische Handlungen auszuführen, zu planen, vorzubereiten oder an diesen teilzunehmen, oder terroristisches Training anzubieten oder zu erhalten» definiert werden, differenziert der Begriff nicht zwischen verschiedenen ideologischen Motivationen, die hinter diesen Reisen stehen können. Der Bezeichnung «dschihadistisch motivierte Reisende» weist hingegen auf die ideologische Motivation hin, ohne dabei im Sinne von Resolution 2178 die Varianz mit dschihadistisch motivierten Ausreisen in Verbindung stehenden Handlungen zu vernachlässigen. Im Schweizer Strafrecht findet weder der Begriff «dschihadistisch motivierter Reisende» noch «foreign terrorist fighter» Verwendung, sondern wird im Fall dschihadistisch motivierter Ausreisen mittels des Bundesgesetz über das «Verbot der Gruppierungen «Al-Qaida» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen» seit dem 12. Dezember 2014 strafrechtlich verfolgt: «Wer sich auf dem Gebiet der Schweiz an einer nach Artikel 1 verbotenen Gruppierung oder Organisation beteiligt, sie personell oder materiell unterstützt, für sie oder ihre Ziele Propagandaaktionen organisiert, für sie anwirbt oder ihre Aktivitäten auf andere Weise fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn er oder sie in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird...» (Artikel 2). Siehe dazu: Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (2014). Resolution 2178. 24. September. <https://www.un.org/sc/ctc/focus-areas/foreign-terrorist-fighters/>; Schweizer Bundesrat (2014). [Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaida» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen. 12. Dezember. https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20142993/index.html](https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20142993/index.html)

¹¹ Aus Platzgründen wurde entschieden, sich auf wenige Schlüsselstudien aus dem nahen Ausland (Frankreich, Deutschland und Italien) zu beschränken. Die Studien wurden nach dem Kriterium ihrer Aussagekraft über das Radikalisierungsphänomen im jeweiligen Kontext ausgewählt, was bedeutet, dass aufgrund der verwendeten Stichprobengrößen davon ausgegangen werden kann, dass die Studien wenigstens über einen Teil des Radikalisierungsphänomens im jeweiligen Kontext eine valide Aussage machen können.

¹² Es handelt sich dabei um die Fortschreibung einer bereits in den Jahren 2014 und 2015 publizierten Studie.

Innensicherheitsbehörden bekannt ist, dass sie bis Ende Juni 2016 aus Deutschland in Richtung Syrien und Irak ausgereist sind oder dies aktiv versucht haben.

Aus der Analyse dieser Daten geht hervor, dass 79% der ausgereisten Personen männlich und 21% weiblich sind. Bezüglich des Alters liegt der Mittelwert (zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausreise) bei 25,8 Jahren. Die zahlenmässig grösste Altersgruppe ist diejenige der 22- bis 25-Jährigen, gefolgt von der Altersgruppe der 18- bis 21-Jährigen. Die Altersspannbreite zum Zeitpunkt der Ausreise reicht aber von 13 bis 62 Jahre. Zu 289 der insgesamt 784 Personen liegen den Studienautoren ferner Informationen über den höchsten Schulabschluss vor. 36% haben das Abitur bzw. die (Fach-) Hochschulreife erlangt, 27% einen Haupt- oder Volksschulabschluss und 23% einen Realschulabschluss bzw. eine mittlere Reife erlangt. Von 166 Personen ist bekannt, dass sie vor der Ausreise arbeitslos waren und bei 111 Personen gehen die Studienautoren davon aus, dass sie vor/bis zur Ausreise berufstätig waren. Bezüglich der räumlichen Verteilung zeichnen sich eine städtische Konzentration (89% lebte in Orten mit städtischem Charakter) sowie regionale Schwerpunkträume ab (mehr als die Hälfte der Ausgereisten kommt aus nur 13 Städten).

Vier von fünf Ausgereisten (81%) weisen einen Migrationshintergrund auf. Die Mehrheit der ausgereisten Personen wurde aber in erster Linie in Deutschland sozialisiert (61% in Deutschland geboren und von den Personen, die im Ausland geboren wurden, sind knapp 40% im Kindes- bzw. im frühen Jugendalter, d.h. unter 14 Jahren, nach Deutschland gekommen). Bei 134 Personen (also bei rund 17%) liegen Informationen vor, dass es sich um Konvertiten handelt.¹⁴ Von den 778 Personen, zu denen Informationen dazu vorliegen, waren zwei Drittel polizeilich bekannt (26% wegen Gewaltdelikten, 24% wegen Eigentumsdelikten und 18% wegen Drogendelikten) sowie überwiegend Mehrfachtäter.

Neben Internetpropaganda scheinen vielmehr realweltliche Kontakte mit Gleichgesinnten, darunter besonders in Moscheen, mit Freunden, an Islamseminaren und bei Koran-Verteilaktionen eine wichtigere Rolle bei der Radikalisierung zu spielen. Die Zeitspanne vom Beginn der Radikalisierung bis zur Ausreise beträgt bei der grossen Mehrheit der Personen mehr als ein Jahr. Ein Fünftel (22%) haben sich innerhalb von sechs Monaten bis zur Ausreise radikalisiert.

Hecker vom Institut français des relations internationales (Ifri) hat mithilfe von juristischen Quellen eine Datenbank zu 137 Individuen erstellt, welche zwischen 2004 und 2017 in Frankreich wegen Verstössen im Bereich des Terrorismus verurteilt wurden. Die Mitte 2018 publizierte Studie ergab, dass die im Sample berücksichtigten Personen zum Zeitpunkt der Ereignisse, die zu einer Verurteilung geführt haben, durchschnittlich 26 Jahre alt waren.¹⁵ Sie weisen generell ein niedriges Bildungsniveau auf und

¹³ Zu den Ausgereisten mit Migrationshintergrund zählen entsprechend offizieller Definition «alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Eltern- teil». Siehe: Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz und Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (2016). Analyse der Radikalisierungshintergründe und -verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind. 07. Dezember. <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2016AnalyseRadikalisierungsgruendeSyrienIrakAusreisende.html>

¹⁴ Zum Vergleich: Es wird geschätzt, dass 2017 von den 4.95 Millionen in Deutschland lebenden Muslime zwischen 20'000 bis 100'000 zum Islam konvertiert sind. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Konvertiten 1.0% bis 5.0% der in Deutschland lebenden Muslime ausmachen. Siehe: Ozyurek, Esra (2014). *Being German, becoming Muslim: race, religion, and conversion in the new Europe*. Princeton University Press, Princeton, USA.

¹⁵ Hier muss allerdings berücksichtigt werden, dass die rund 70 Jugendlichen, denen zum Zeitpunkt der Erhebung der Prozess wegen mit Terrorismus in Verbindung stehenden Vergehen gemacht wurde, nicht im Sample enthalten sind. Zudem lag der Frauenanteil im Sample bei ca. 4%. Da in Frankreich Frauen lange weniger systematisch als Männer wegen mit Terrorismus in Verbindung stehenden Vergehen belangt wurden, geht der Studienautor allerdings von einem weitaus höheren Frauenanteil unter dschihadistisch Radikalisierten in Frankreich aus, als dies das Sample widerspiegelt. In Anlehnung an eine Studie von F. Benslama und F. Khosrokhavar wird unter den dschihadistisch motivierten Reisenden mit Frankreichbezug von einem Frauenanteil von rund 30% ausgegangen. Siehe: Benslama & Khosrokhavar (2017). *Le jihadisme des Femmes*. Paris: Seuil. S. 13.

¹⁶ Bei 68 von den 137 Personen, bei denen Informationen zum Bildungsstand vorliegen, hatten zum Beispiel 47% keine weiterführende Schule besucht und nur 24% das Baccalauréat abgeschlossen. Dies ist laut dem Studienautor als sehr tief zu werten.

waren vor der Verurteilung schlechter in den Arbeitsmarkt integriert als die Durchschnittsbevölkerung (36% arbeitslos, 22% in prekären Beschäftigungsverhältnissen). Ebenso zeichnen sich bezüglich der geographischen Verteilung regionale Schwerpunkträume ab.

Die Mehrzahl der Verurteilten wurde in Frankreich geboren und ist dort aufgewachsen. In den allermeisten Fällen handelt sich laut dem Studienautor also um so genannten «homegrown» bzw. hausgemachten Terrorismus. Viele der Verurteilten weisen einen Migrationshintergrund im Maghreb und in Subsahara-Afrika auf.¹⁷ 74% der Personen im Sample wurden in muslimischen Familien geboren und 26% sind Konvertiten.¹⁸ Zudem lässt sich eine relativ hohe Kriminalitätsrate ablesen: Von den 126 Personen, zu denen Informationen dazu vorliegen, hatten 50 mindestens eine vorgängige Verurteilung (oftmals wegen Gewaltdelikten, Diebstahl, Betrug, Drogenhandel und Verkehrsvergehen). 22 von ihnen mussten schon vor ihrer Verurteilung wegen Terrorismus eine Gefängnisstrafe absitzen.

Bei einer vertieften Analyse der Profile stellt Hecker (2018) zudem fest, dass der Radikalisierungsprozess ein eher langwieriger Prozess zu sein scheint (mit einer Dauer von zwischen mehreren Monaten und mehreren Jahren). Zudem scheint das Internet zwar als Katalysator für die Radikalisierung zu dienen, der Konsum von online Propagandamaterial alleine aber nicht auszureichen. Der Studienautor hebt hier vielmehr die Wichtigkeit von Gruppendynamiken und realweltlichen Kontakten hervor.

Für Italien haben Marone und Vidino (2018)¹⁹ Daten zu insgesamt 125 dschihadistisch motivierte Reisende analysiert. Dabei zeichnet sich folgendes Bild ab: 90.4% sind männlich. Das Durchschnittsalter bei der Abreise lag bei 30 Jahren. Die Mehrheit der dschihadistisch motivierten Reisenden ist im Ausland, insbesondere in Tunesien (40), Marokko (26) und Syrien (14) sowie Irak (6) geboren. Nur 8.8% sind in Italien geboren und weitere 19.2% sind italienische Staatsbürger. Anders als in Deutschland und Frankreich sind zwei Drittel (66.4%) Immigranten der ersten Generation. 66,6% der erfassten Personen, zu denen die Studienautoren Informationen zum Wohnort hatten, waren vor ihrer Ausreise in Norditalien wohnhaft mit Schwerpunkt der Region Lombardei, (39.4%). Das Bildungsniveau ist mehrheitlich als tief einzustufen, nur 12.3% verfügen über einen mittleren bis hohen Bildungsabschluss. 34.4% waren vor der Ausreise arbeitslos und weitere 44.8% verrichteten unqualifizierte Arbeiten. Konvertiten machen 11.2% des Samples aus und davon sind fast die Hälfte Frauen.²⁰ 44% hatten vorgängig Straftaten begangen und 22.4% hatten eine Haftstrafe abgesessen – Drogenkonsum ist bei 19.2% aktenkundig. Etwas weniger als die Hälfte (46.4%) ist aufgrund ihrer online-Aktivitäten in Erscheinung getreten und weitere 42.2% hatte Verbindungen zu anderen dschihadistisch motivierten Reisenden. Die Studienautoren heben hervor, dass die Beziehung zu Peers oftmals eine wichtige Rolle gespielt zu haben scheint.

Während sich die deutschen und italienischen Studien auf dschihadistisch motivierte Reisende beziehen, fokussiert die französische Studie auf die für terrorismusrelevante Vergehen verurteilten Personen. Es soll hier nochmals hervorgehoben werden, dass die ausgewählten Studien nur einen Teil des Gesamtphänomens im jeweiligen Kontext abbilden und dies aufgrund von verschiedenen betrachteten Personenkategorien, Erhebungsmethoden und Zeiträumen sowie von zum Teil divergierende Definitionen der entsprechenden Schlüsselkonzepte nicht eins zu eins miteinander verglichen werden dürfen. Trotzdem lassen sich gewisse Trends identifizieren.

¹⁷ Von den Personen, zu denen Informationen zum ethnischen Hintergrund vorhanden sind, haben eine Mehrheit (74) Eltern, die aus dem Maghreb stammen, 22 Eltern, die aus Frankreich stammen, und 12 Eltern, die aus Subsahara-Afrika stammen.

¹⁸ Zum Vergleich: Es wird geschätzt, dass von den 5.7 Millionen in Frankreich lebenden Muslime ca. 100'000 zum Islam konvertiert sind. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Konvertiten rund 1,8% der in Frankreich lebenden Muslime ausmachen. Siehe: Galonnier, Juliette (2017). L'islam des convertis. La Vie des Idées. <https://laviedesidees.fr/L-islam-des-convertis.html#nb1>

¹⁹ Marone Francesco, Vidino Lorenzo (2019). Destination Jihad: Italy's Foreign Fighters. International Centre for Counter Terrorism. <https://icct.nl/wp-content/uploads/2019/03/Marone-Vidino-Italys-Foreign-Fighters-March2019.pdf>

²⁰ Zum Vergleich: Es wird geschätzt, dass von den 1.2 Millionen in Italien lebenden Muslime zwischen 20'000 bis 35'000 zum Islam konvertiert sind. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Konvertiten 1.6% bis 2.9% der in Italien lebenden Muslime ausmachen. Siehe: United States Department of State (2014). International Religious Freedom Report. <https://www.state.gov/documents/organization/238606.pdf>

Zum soziodemographischen Hintergrund der von der dschihadistischen Radikalisierung betroffenen Personen in Deutschland, Frankreich und Italien lässt sich folgendes feststellen:

- Männer sind klar überrepräsentiert.
- Die Altersgruppe der 18- bis über 30-jährigen scheint am stärksten betroffen zu sein, doch ist eine breite Altersspanne zu beobachten.
- Personen mit geringem Bildungsstand sind überrepräsentiert.
- Personen scheinen eher schlecht in den Arbeitsmarkt integriert.
- Personen mit Migrationshintergrund sind überrepräsentiert. Sie sind aber meist im entsprechenden westlichen Land geboren oder zumindest sozialisiert worden (2.Generation) – mit Ausnahme Italiens, wo die 1.Generation überwiegt.
- Vorhandensein von geographischen «Hotspots».
- Vorhandensein einer eher hohen Kriminalitätsrate vor Beginn der dschihadistischen Radikalisierung.
- Konvertiten sind klar überrepräsentiert.

Zum sozialen Kontext und zu den Radikalisierungsfaktoren lässt sich Folgendes feststellen:

- Konsum von entsprechenden Inhalten im Internet scheint eine unterstützende Rolle aber nur selten allein eine ausreichende Bedingung für eine Radikalisierung zu sein.
- Gruppendynamiken und realweltlicher Kontakt mit Gleichgesinnten scheint beim Radikalisierungsprozess eine ausschlaggebende Rolle zu spielen.
- Radikalisierung scheint ein eher langwieriger Prozess zu sein. «Blitzradikalisierung» innerhalb von wenigen Monaten scheint eher die Ausnahme darzustellen.

3.2 Raster und Analyse dschihadistisch radikalierter Personen in der Schweiz

3.2.1 Daten und Personenkategorien

Die der nachfolgenden Analyse zum islamistischen Extremismus in der Schweiz zugrundeliegenden quantitativen Daten wurden vom NDB in anonymisierter Form bereitgestellt²¹. Zu diesem Zweck wurde dem NDB ein Raster unterbreitet. Die darin definierten Variablen lassen sich in vier grössere Gruppen unterteilen:

- 1.) soziodemografische Angaben wie etwa Alter, Geschlecht, Beziehungsstatus, Herkunft, Wohnort, Bildungsstand und Berufstätigkeit,
- 2.) sozialer Kontext und Persönlichkeit wie etwa familiäre Probleme, Drogenkonsum, psychologische Auffälligkeiten, Kriminalität und Gewalterfahrungen,
- 3.) Radikalisierungsfaktoren wie Peer-Gruppen, das Internet, Missionierungstätigkeiten und der Kontakt zu salafistischen Predigern,
- 4.) dschihadistische Aktivitäten mit besonderer Berücksichtigung von dschihadistisch motivierten Reisen.

Insgesamt umfasst das Sample 130 Individuen. Es handelt sich dabei um eine Auswahl des NDB von Fällen die im Verlauf der letzten zehn Jahre vom NDB prioritär bearbeitet worden sind. Die ausgewählten Personen erfüllen folgende Kriterien: Sie haben bzw. hatten ihren Wohnsitz in der Schweiz und lassen sich dem dschihadistischen Spektrum zuordnen, da sie im Kontext ihrer ideologischen und religiösen Überzeugung Gewalt ausgeübt oder diese zumindest ideologisch legitimiert haben. Die meisten der vom NDB ausgewählten Personen erfüllen oder erfüllten – zumindest während einer gewissen Zeit

²¹ Die anonymisierten Daten wurden der Forschungsgruppe auf der Grundlage eines Datenlieferungsvertrags und im Rahmen der Umsetzung des NAP Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (2017), Handlungsfeld 1, Massnahme 1 zur Verfügung gestellt.

– Die Kriterien der sogenannten „Risikopersonen“. Ausnahme sind einige Fälle älteren Datums als der Begriff noch keine Verwendung fand. Mit dem Begriff „Risikoperson“ bezeichnet der NDB Personen, die „ein erhöhtes Risiko für die innere und äussere Sicherheit der Schweiz darstellen“²². Diese werden „gemäss einer Kombination sehr präziser Kriterien bestimmt, wobei ein konkreter Gewaltbezug ausschlaggebend ist“²³. Dabei werden jedoch nicht nur gewaltbereite Personen erfasst, sondern auch Unterstützer und Propagandisten dschihadistischer Gruppen. Unter diesen Risikopersonen befinden sich sowohl Personen, die durch dschihadistisch motivierte Reisen in den Fokus des NDB geraten sind, als auch Personen, die aufgrund von Anzeichen von Radikalisierung aufgefallen sind, sei es durch Internetaktivitäten oder spezifische Verhaltensweisen.

Das Sample besteht zu mehr als der Hälfte (55,4%) aus Fällen dschihadistisch motivierter Reisenden. Neben 72 dschihadistisch motivierten Reisenden²⁴ sind neun weitere Personen aufgeführt (6,9%), deren Ausreise verhindert wurde. Die übrigen ausgesuchten 49 Radikalisierungsfälle (36,7%) weisen keinen direkten Zusammenhang mit einer dschihadistisch motivierten Reise auf.

Bei dem vom NDB ausgefüllten Datenraster handelt es sich um eine zeitlich kumulative Liste und nicht um eine Auflistung aller aktuell beobachteten Personen. Insbesondere sozio-demografische Variablen und Angaben zu dschihadistisch motivierten Ausreisen sind in fast allen Fällen vollständig. Hingegen liegen uns bei einigen Variablen zu sozialem Kontext und Radikalisierungsfaktoren nur Informationen für die Hälfte oder zum Teil noch weniger Personen im Sample vor. Aufgrund der lückenhaften Datelage hat die Auswertung dieser Variablen einerseits nur eine limitierte Aussagekraft. Sie sind weder generell für Schweizer Dschihadisten noch für das Sample selbst repräsentativ und haben daher nur eine limitierte Aussagekraft für mögliche Schlussfolgerungen. Wir werden die diesbezüglichen Ergebnisse jeweils mit dem Hinweis auf die geringe Fallzahl präsentieren, damit die fragile Datenbasis in den einzelnen Bereichen für den Lesenden transparent wird. Andererseits erhoffen wir uns aufgrund der verschiedenen Akteurskategorien im Gegensatz zu bisherigen Studien, die sich auf eine bestimmte Gruppe in dschihadistischen Milieus (z.B. dschihadistisch motivierte Reisende, verurteilte Terroristen) bezogen, einen breiteren und präziseren Einblick in das Phänomen zu gewinnen.

In der nachfolgenden Analyse werden deskriptivstatistische Verfahren wie Häufigkeitsverteilung und Mittelwertberechnung eingesetzt. Aufgrund der stark variierenden Informationsdichte wird auf komplexere multivariate Auswertungsverfahren verzichtet. Zudem wird auch von einer tieferreichenden qualitativen Analyse abgesehen, da dies qualitative Daten zu den Einzelfällen in der Form von psychiatrischen Gutachten, Einvernahmeprotokollen und Gerichtsakten erfordern würde. Die hier gewählte Herangehensweise an die Datenanalyse wird also weitestgehend durch die uns zur Verfügung gestellten Daten bestimmt.

Um eine weitere Anonymisierung der Fälle zu gewährleisten, werden die folgenden Ergebnisse der deskriptiv-statistischen Datenanalyse nur als Aggregatsdaten dargestellt und keine biografischen Einzelangaben gemacht. Rückschlüsse auf einzelne Personen sind so vorweg ausgeschlossen.

3.2.2 Soziodemographie

Das Phänomen dschihadistischer Radikalisierung in der Schweiz scheint überproportional viele junge Männer zu betreffen, da lediglich 14 Frauen (11%) von insgesamt 130 erfassten Personen im Sample

²² Nachrichtendienst des Bundes (2018a). Leichter Rückgang der Anzahl der Risikopersonen. 29. November. <https://www.vbs.admin.ch/content/vbs-internet/de/die-aktuellsten-informationen-des-vbs/die-neuesten-medienmitteilungen-des-vbs-de-tail.nsb.html/73138.html>.

²³ Ibid.

²⁴ Während die durch den NDB der Öffentlichkeit kommunizierte Anzahl von dschihadistisch motivierten Reisenden Individuen beinhaltet, die generell einen Schweiz-Bezug zum Beispiel in Form familiärer Beziehungen aufweisen, sind hier nur Personen aufgeführt, die tatsächlich über einen längeren Zeitraum in der Schweiz wohnhaft waren.

aufgeführt sind. Der geringe Anteil radikalisierter Frauen in der Schweiz liegt eher unter dem Frauenanteil in den meisten anderen europäischen Ländern von rund 10-30%.²⁵ Das Durchschnittsalter der Personen im Sample beträgt 28 Jahre und entspricht den Ergebnissen vergleichbarer Studien im europäischen Ausland wie zum Beispiel in Deutschland²⁶ und Frankreich²⁷. Eine Aufteilung in verschiedene Altersgruppen²⁸ zeigt, dass beim Zeitpunkt ihrer Radikalisierung zwei Drittel zwischen 21 und 35 Jahre alt waren. Darüber hinaus kann jedoch auch ein Viertel der Individuen der älteren Kohorte über 30 und 10% sogar über 40 Jahre zugeordnet werden (siehe Abbildung 1).

In den letzten Jahren wurde insbesondere wiederholt vor der zunehmenden Radikalisierung von Minderjährigen gewarnt. Die Radikalisierung von Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) wie etwa dem Geschwisterpaar aus Winterthur, dessen Ausreise in den „Islamischen Staat“ Ende 2014 für mediale Aufmerksamkeit sorgte²⁹, scheint in der Schweiz jedoch eher eine Ausnahme darzustellen. Zwar waren 18% der Fälle während ihrer Radikalisierung noch junge Erwachsene unter 20 Jahren, aber lediglich ein Drittel davon waren Minderjährige (6% des Samples). Daher lässt die Aufschlüsselung der Alter vermuten, dass es sich bei der Radikalisierung von Jugendlichen in der Schweiz um ein eher marginales Problem handelt.

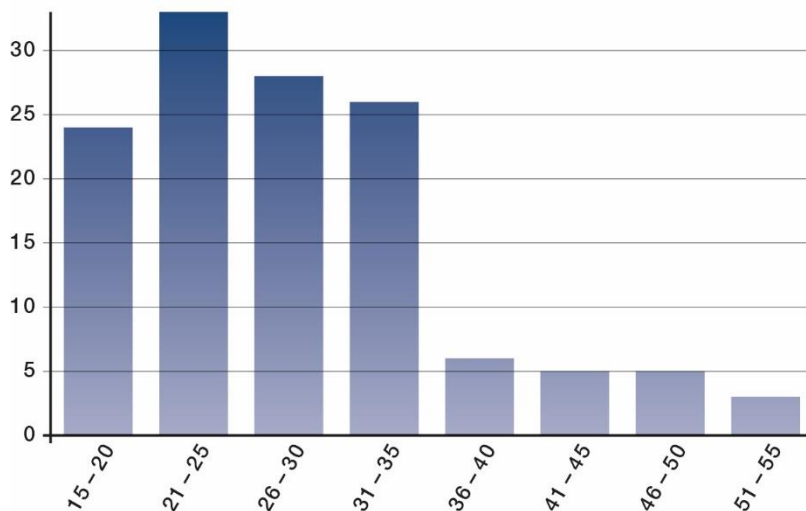


Abbildung 1: Altersverteilung dschihadistisch radikalisierter Personen in der Schweiz (in absoluten Zahlen).

Das politische Engagement junger (männlicher) Erwachsener wird in der Forschung zu sozialen Bewegungen mit deren „biografischen Verfügbarkeit“, d.h. fehlende familiäre und berufliche Verpflichtungen,

²⁵ Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz und Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (2016). Analyse der Radikalisierungshintergründe und -verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind. 07. Dezember. <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2016AnalyseRadikalisierungsrundeSyrienIrakAusreisende.html>; Benslama, Fethi und Farhad Khosrokhavar (2017). Le jihadisme des femmes. Paris: Seuil; Marone Francesco, Vidino Lorenzo (2019). Destination Jihad: Italy's Foreign Fighters. International Centre for Counter Terrorism. <https://icct.nl/wp-content/uploads/2019/03/Marone-Vidino-Italys-Foreign-Fighters-March2019.pdf>

²⁶ Ibid..

²⁷ Hecker, Marc (2018). 137 Shades of Terrorism: French Jihadists Before the Court. Institut Français des Relations Internationales. https://www.ifri.org/sites/default/files/atoms/files/hecker_137_shades_of_terrorism_2018.pdf

²⁸ Das Alter der Personen wurde zu dem Zeitpunkt erhoben, an dem diese erstmal in den Fokus des NDBs gerieten.

²⁹ Pelda, Kurt und Knellwolf, Thomas (2018). Mutter riskierte ihr Leben um IS-Geschwister zu retten. Tages-Anzeiger. 01. Dezember. <https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/die-odysseeder-igsgeschwister/story/26224134>.

erklärt.³⁰ Dieser Erklärungsansatz hat auch in der Radikalisierungsforschung Verwendung gefunden.³¹ Im Kontext dschihadistischer Radikalisierung in der Schweiz scheint diese Hypothese auf unsere Ergebnisse zu familiären Status, Bildung und Berufstätigkeit jedoch nur bedingt zuzutreffen. Nach Beziehungsstatus sind die Hälfte der in unserem Sample aufgeführten Fälle ledig (40%) oder getrennt (13%). Die anderen Individuen gelten zu je 22% entweder als standesamtlich oder zumindest als religiös verheiratet.³² Die Unterscheidung der standesamtlichen respektive religiösen Heirat ist bei unserer Betrachtung nur bedingt relevant, da die Abgrenzung zum Single-Dasein von vorrangiger Bedeutung ist. Die Hälfte der Verheirateten ging eine Lebenspartnerschaft mit Personen aus dem salafistisch-dschihadistischen Milieu ein. Die Hälfte der erfassten Individuen sind Eltern von einem oder mehreren Kindern (17% hatten sogar drei oder mehr Kinder). Diese Umstände können wiederum Implikationen für gruppenspezifische Radikalisierungsprozesse innerhalb familiärer Beziehungsgefüge haben (siehe dazu auch 3.2.4.).

Sechs von 96 Personen (6%), zu denen wir Informationen über den höchsten Bildungsabschluss besitzen, schlossen lediglich die Primarstufe (Grundschule) ab. Über 88% der 96 Fälle verfügt über eine Ausbildung auf Sekundarstufe, wobei ein Grossteil der Fälle eine Berufsbildung in Form einer Lehre aufweist. In acht Fällen ist ein Lehrabbruch bekannt. Ferner verfügen nur 6% der erfassten Personen über eine Maturität und lediglich 5% verfügen über eine Ausbildung auf tertiärer Stufe.³³ Fast ein Drittel der untersuchten Personen waren vor ihrer Radikalisierung erwerbslos (inklusive sieben Personen, die Invalidenrente erhielten), während 58% einer Arbeit nachgingen und weitere 11% noch die Schule besuchten oder studierten. Zwar sind demnach sich radikalisierende Personen deutlich häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen als der Schweizer Durchschnitt (Arbeitslosigkeit betrug 2017 5,1%). Dies ist jedoch auch dem Umstand geschuldet, dass einige Personen während ihrer Radikalisierung ihre Zeit weitgehend für die neuen religiösen Praktiken, Aktivismus (wie für etwa die Koran-Verteilaktion „Lies“) und soziale Bezugsgruppe aufbringen und dabei andere Aktivitäten wie Ausbildung oder Beruf vernachlässigen oder komplett aufgeben. So zeigen auch die vorliegenden Daten des NDB, dass sich der Anteil von Erwerbslosen von ca. 33% vor der Radikalisierung auf ca. 58% während der Radikalisierung fast verdoppelt hat, was auch in Zusammenhang mit den erschwerten Bedingungen möglicher Reintegrationsmöglichkeiten nach Strafverfahren stehen dürfte. So wiesen etwa 41 % der untersuchten Fälle eine finanzielle Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung in der einen oder anderen Form auf (z. B. Sozialamt, IV, Arbeitslosengeld, Flüchtlingshilfe).

Zugleich verdeutlichen die Ergebnisse der Datenanalyse, dass dschihadistisch Radikalisierte in der Schweiz primär in urbanen Zentren und deren Agglomerationen wohnhaft sind. Lediglich 11,5% der untersuchten Personen lebt(e) in einem ländlichen Gebiet. Zugleich konzentrieren sich dschihadistische Aktivitäten vor allem auf die französischsprachige und deutschsprachige Schweiz. Während in der Deutschschweiz mit 70 Personen etwas mehr als die Hälfte des Samples lebt, hatten 42,3% ihren Wohnsitz in der Romandie und lediglich 3,8% im Tessin (siehe Abbildung 2). Gemessen an der Gesamtbevölkerung der jeweiligen Sprachregionen scheinen Individuen, die dem dschihadistischen Spektrum zuzuordnen sind, aus der Romandie (24% der Schweizer Gesamtbevölkerung) somit über- und

³⁰ McAdam, Doug (1986). Recruitment to High-Risk Activism: The Case of Freedom Summer. *American Journal of Sociology* 92/1: 64-90.

³¹ Z.B. Lyall, Gavin (2017). Who are the British Jihadists? Identifying Salient Biographical Factors in the Radicalisation Process. *Perspectives on Terrorism* 11/3. <http://www.terrorismanalysts.com/pt/index.php/pot/article/view/609/html>; Vergani, Matteo et al (2018). The Three Ps of Radicalization: Push, Pull and Personal. A Systematic Scoping Review of the Scientific Evidence about Radicalization Into Violent Extremism. *Studies in Conflict & Terrorism*. <https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/1057610X.2018.1505686?journalCode=uter20>.

³² Religiöse Heirat hat im salafistischen Milieu einen höheren Status als eine standesamtliche Heirat.

³³ Zum Vergleich: Beispielsweise haben 2016 knapp 40% der jungen Erwachsenen einen Maturitätsabschluss erworben. Bundesamt für Statistik (2018). Maturitätsquote. 29. November. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/bildungsindikatoren/bildungssystem-schweiz/themen/abschluesse/maturitaetsquote.html>

jene aus der Deutschschweiz (71%) unterrepräsentiert zu sein. Mit Hinblick auf die Schweizer Grossregionen³⁴ lässt sich aber die Varianz geografischer Verteilung der Fälle grösstenteils durch die jeweiligen regionalen Einwohnerzahlen, aber nicht durch den Anteil von Muslimen (siehe Tabelle 1) erklären. So gehören die Regionen Espace-Mittelland (Bern, Freiburg, Neuenburg, Solothurn und Jura) und Zürich, in denen 26 bzw. 21 der Fälle wohnten, zugleich zu den bevölkerungsreichsten Regionen der Schweiz, während in der populationsärmeren Zentralschweiz und Tessin nur wenige Fälle wohnhaft sind. Eine Ausnahme stellt die Genferseeregion (Kantone Genf, Waadt und Wallis) dar. Ihr entstammen 31,5% aller Individuen in der Datenbank, sodass die Ratio hier fast doppelt so hoch ausfällt als in anderen Grossregionen der Schweiz. Auch im Verhältnis zur muslimischen Bevölkerung in den jeweiligen Regionen sticht die Genferseeregion hervor und weist eine deutlich höhere Proportion als der Schweizer Durchschnitt auf. Verschiedene Studien haben hierbei auf die Bedeutung radikaler Hotspots auf lokaler Ebene aufmerksam gemacht³⁵.

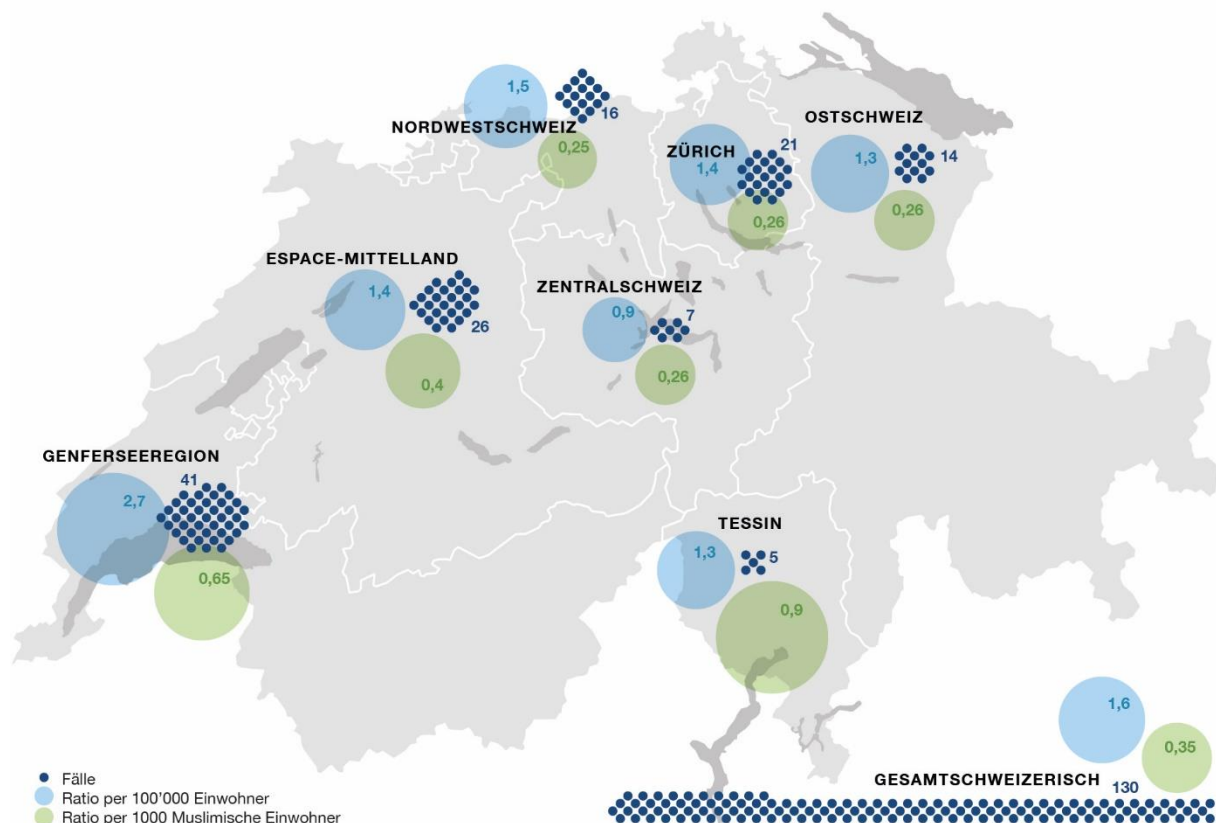


Abbildung 2: Regionale Verteilung dschihadistisch radikalisierter Personen in der Schweiz

Die Daten erlauben auch Aussagen über den Migrationshintergrund der untersuchten Individuen. Laut offizieller Verlautbarung des NDB im November 2018 besaßen beispielsweise nur etwa ein Drittel der dschihadistisch motivierten Reisenden mit engen Bezügen zur Schweiz tatsächlich einen Schweizer

³⁴ Eine Aufschlüsselung der Wohnorte nach Kanton oder Stadt war aufgrund der Anonymisierung der Daten nicht möglich.

³⁵ Varvelli, Arturo (Hrsg.) (2016). Jihadist Hotbeds Understanding Local Radicalization Processes. Italian Institute for International Political Studies. <https://www.ispionline.it/it/pubblicazione/ihadist-hotbeds-understanding-local-radicalization-processes-15418>.

Pass.36 Auch aus den uns vorliegenden Daten können wir entnehmen, dass nur 21,5% der Personen ursprünglich aus West- und Südeuropa³⁷ (einschliesslich der Schweiz) stammen. Derartige Zahlen mögen auf den ersten Blick die öffentlichen Debatten um Migration, Asyl und Religion, die oft pauschal mit Themen wie Innere Sicherheit und Terrorismusbekämpfung vermengt werden, anheizen. Jedoch zeichnet sich bei Betrachtung weiterer Variablen in unserem Sample ein komplexeres Bild. So wurden 35,2% der Individuen im Sample in der Schweiz geboren, weitere 21,1% reisten vor dem 12. Lebensjahr und weitere 10,2% vor ihrem 18. Lebensjahr in die Schweiz ein. Dies bedeutet, dass mehr als die Hälfte des Samples – und somit auch ein Grossteil der Personen mit Migrationshintergrund – schon während ihrer Kindheit bzw. zwei Drittel während ihrer Jugend in der Schweiz sozialisiert wurden. Demnach trifft der häufig verwendete Begriff „homegrown“ in der Mehrheit auch auf Radikalisierungsfälle in der Schweiz zu.

Als interessant erweisen sich auch die Informationen zur regionalen Herkunft der Familien der Betroffenen. So besitzen 32,3% der erfassten Personen Wurzeln in Ex-Jugoslawien, 20,8% in nordafrikanischen und 15,4% in nahöstlichen Ländern. Ein kleiner Teil weist zudem einen Migrationshintergrund zu Ländern aus (Vorder-)Asien (8,5%) und Subsahara-Afrika (4,6%) auf (siehe Abbildung 3). Wird berücksichtigt, dass 57% aller Muslime in der Schweiz aus Ex-Jugoslawien stammen³⁸, sind radikalisierte Individuen mit familiärem Bezug zum Balkan selbst abzüglich der west- und südeuropäischen Konvertiten im Sample unterrepräsentiert. Dennoch stellen Personen aus dem Balkan die am häufigsten vertretene Gruppe dar. Entsprechend der allgemeinen geografischen Verteilung der bosnischen und kosovarischen Diaspora in der Schweiz³⁹ wohnt ein Grossteil der balkanstämmigen Individuen im Sample im deutschsprachigen Teil der Schweiz, gefolgt von der Genferseeregion. Während auffällig viele Individuen mit Wurzeln aus dem Nahen Osten in der Deutschschweiz leben, sind Individuen nordafrikanischer Herkunft mehrheitlich in der Romandie und insbesondere in der Genferseeregion wohnhaft (siehe Tabelle 1).

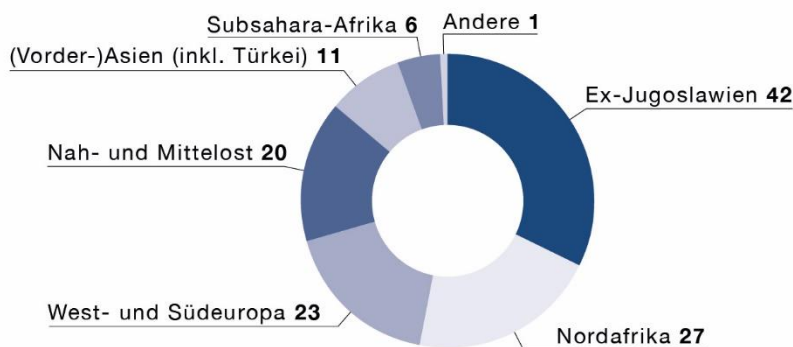


Abbildung 3: Herkunftsregionen dschihadistisch radikalisierte Personen

³⁶ Nachrichtendienst des Bundes (2018b). Dschihadistisch motivierte Reisebewegungen – Zahlen November 2018. <https://www.vbs.admin.ch/de/themen/nachrichtenbeschaffung/dschihadreisende.html>

³⁷ Die Daten in ihrer anonymisierten Form erlauben keine genaueren Aussagen über die nationale Herkunft der Familien der jeweiligen Fälle. Dies bedeutet, dass auch eine weitere Differenzierung nach ethnischer Zugehörigkeit, die beispielsweise im Fall des Balkans sehr heterogen ausfallen kann, nicht möglich ist. Den Autorinnen ist zudem bewusst, dass gerade in pluralistischen Gesellschaften Menschen oftmals multi-ethnischer Herkunft sein können. Da die Datenbank für diese Variable aber immer nur ein Attribut aufweist, ist eine differenziertere Betrachtung dahingehend leider nicht möglich.

³⁸ Allenbach, Brigit und Martin Sökefeld (Hrsg.) (2010). Muslime in der Schweiz. Seismo Verlag: Zürich.

³⁹ Iseni, Bashkim et al (2014). Die Bevölkerung von Bosnien und Herzegowina in der Schweiz. Bundesamt für Migration und Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit. <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/publikationen/diaspora/diasporastudie-bosnien-d.pdf>; Burri Sharani, Barbara et al (2010). Die kosovarische Bevölkerung in der Schweiz. Bundesamt für Migration. <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/publikationen/diaspora/diasporastudie-kosovo-d.pdf>.

Herkunft	Sprachregion	Grossregion
Ex-Jugoslawien	69% Deutschschweiz 31% Romandie	31% Genferseeregion 21% Zürich
Nordafrika	82% Romandie	59% Genferseeregion 30% Espace-Mittelland
Mittel- und Südeuropa	57% Deutschschweiz 35% Romandie	26% Genferseeregion 26% Zürich
Nah- und Mittelost	80% Deutschschweiz 20% Romandie	30% Nordwestschweiz 20% Zürich 20% Zentralschweiz
Gesamt	54% Deutschschweiz 42% Romandie	32% Genferseeregion 20% Espace-Mittelland 16% Zürich

Tabelle 1: Regionale Verteilung dschihadistisch radikalisierter Personen nach Herkunft

3.2.3 Sozialer Kontext

Trotz lückenhafter Datenlage lässt sich erkennen, dass ein Teil der untersuchten Personen im Verlauf ihrer Biografie mit einer Vielzahl sozialer Probleme konfrontiert waren. So wuchsen etwa 27 von 41 Personen (66%) in dysfunktionalen oder zumindest schwierigen Familienverhältnissen auf. In den meisten dieser Fälle leben die Eltern getrennt, einige Fälle deuten aber auch auf häusliche Gewalt. Bei Betrachtung der familiären Situation war ebenfalls auffällig, dass 22 von 52 (42%) den Verlust eines Familienmitgliedes oder anderer nahestehender Personen erfuhren. Am häufigsten verstarb der Vater (sieben Fälle), die Mutter oder beide Elternteile (jeweils drei Fälle). Bei vier weiteren Individuen lagen uns Informationen vor, dass sie ein Geschwister im Kindesalter verloren und zwei mussten den Tod des eigenen Kindes erleben.

Aus den Daten geht ferner hervor, dass 29 weitere Personen mit unterschiedlichen Lebenskrisen wie Trennung vom Partner, drohende Abschiebung, Krankheit oder Jobverlust konfrontiert waren. Teilweise fanden Lebenskrisen zeitnah vor der Radikalisierung statt. Es kann vermutet werden, dass gerade die Auseinandersetzung mit dem Tod einer nahestehenden Person Menschen dazu veranlasst, das eigene Leben und dessen Sinn zu hinterfragen, sodass sie offener für neue Weltbilder sein könnten. Eine fragile Identität kann aber auch durch andere soziale Probleme hervorgerufen werden und nicht selten bedingen sich diese gegenseitig. So fanden sich zu 69 der insgesamt 130 Personen Angaben bezüglich Drogenkonsum, wovon 22 Personen regelmässig Drogen (meist leichte) konsumierten. Im Weiteren finden sich bei 33 Personen Hinweise, dass sie aufgrund ihrer privaten, beruflichen oder familiären Situation Frustrationserfahrungen machten. Bei 27 von 31 Personen, zu denen Angaben vorliegen, finden sich im Laufe ihres Lebens Diskriminierungserfahrungen, was sie vermutlich potenziell anfälliger für das von Dschihadisten propagierte Opfernarrative macht.⁴⁰ Schliesslich wiesen 29 von 74 Personen, zu denen Angaben vorlagen, Hinweise für psychische Probleme auf. Diese reichten von gängigen psychischen Problemen wie Lernschwierigkeiten, ADHS, fehlender Impulskontrolle, Labilität und Depressionen bis hin zu schweren psychischen Krankheiten wie Schizophrenie und Suizidalität, die ambulant oder

⁴⁰ Aarten, Pauline G. M. (2017). The Narrative of Victimization and Deradicalization: An Expert View. *Studies in Conflict and Terrorism* 41:557-572.

stationär behandelt werden mussten. Generell müssen psychische Probleme vermutlich eher als Konsequenz des sozialen Kontextes und nicht als Ursache von Radikalisierung betrachtet werden. Zumindest widersprechen die meisten psychologischen Studien der Annahme, dass Extremisten häufig psychische Erkrankungen aufweisen.⁴¹

In den letzten Jahren war Kriminalität ein soziales Problem, dem als „Crime-Terror-Nexus“ in der Terrorismusforschung besondere Beachtung geschenkt wurde. Die These geht von einer Vermischung krimineller und radikaler Milieus aus, wobei die kriminelle Vergangenheit eines Individuums den Prozess der Radikalisierung beeinflussen kann.⁴² Zumindest im Fall der Schweiz lassen sich jedoch für diese Hypothese nicht ausreichend Anhaltspunkte finden. In unserem Sample wurde ein Viertel der Personen vor ihrer Radikalisierung straffällig und 16% verbüssten eine Haftstrafe. Nur wenige von ihnen waren wiederholt oder für mehrere Jahre inhaftiert und es finden sich kaum Hinweise auf Radikalisierungsprozesse, welche im Justizvollzug entstanden oder abgelaufen sind. Interessant ist allenfalls einen genaueren Blick auf die Art der Straftaten zu werfen, bei denen neben Eigentums- und Drogendelikten Fälle von Körperverletzung im Vordergrund stehen. Hinsichtlich letzteren ist auffällig, dass 36 von 60 Personen, zu denen diesbezüglich Angaben vorliegen im Laufe ihrer Biografie Gewalterfahrungen gemacht haben, wobei die Hälfte als Täter in Erscheinung traten und die andere Hälfte selbst Opfer von Kriegshandlungen oder häuslicher Gewalt wurden.

3.2.4 Radikalisierungsfaktoren

Neben den oben beschriebenen Push-Faktoren erlauben die Daten Aussagen über mögliche Pull-Faktoren bei der Radikalisierung wie extremistische Propaganda, Prediger, Moscheen, Gruppen oder Missionierung (Dawa). Entgegen der oftmals in der öffentlichen Debatte geäußerten Position, dass der Islam per se einen Radikalisierungsfaktor darstelle, scheinen jedoch die Ergebnisse einiger Studien⁴³, die der individuellen Religiosität eine sekundäre Funktion als Pull-Faktor zuschreiben, auch auf den Schweizer Kontext zuzutreffen. Im Vergleich zur gesamten muslimischen Bevölkerung sind die 20% Konvertiten in dem Sample überrepräsentiert⁴⁴. Die Personen mit muslimischen Wurzeln sind von den 34 Fällen, zu denen wir Informationen über den religiösen Familienhintergrund besitzen, bekannt, dass fünf Individuen in säkulären, 14 in liberalen, acht in observanten und nur sieben in fundamentalistischen (aber nicht notwendigerweise dschihadistischen) Elternhäusern aufwuchsen. Zudem durchliefen nur sieben von 59 Personen, zu denen Angaben vorliegen, eine Form von Ausbildung in islamischer Theologie.

Sowohl in der medialen Berichterstattung als auch der akademischen Forschung erfuhr dschihadistische Propaganda im Internet als möglicherweise bedeutender Radikalisierungsfaktor in den letzten Jahren zunehmend Beachtung⁴⁵, da sie einen niederschweligen Zugang zu extremistischem Gedankengut verschaffe. Auch der NDB betont, dass der Konsum derartiger Online-Inhalte eine wesentliche Rolle

⁴¹ Horgan, John (2008). From Profiles to Pathways and Roots to Routes: Perspectives from Psychology on Radicalization into Terrorism. *Annals of the American Academy of Political and Social Science* 618: 80-94; Weenink, Anton W. (2015). Behavioral Problems and Disorders among Radicals in Police Files. *Perspectives on Terrorism* 9/2: 17-33. <http://www.terrorismanalysts.com/pt/index.php/pot/article/view/416/html>.

⁴² Basra, Rajan und Peter R. Neumann (2018). Crime as Jihad: Developments in the Crime-Terror Nexus in Europe. *CTC Sentinel* 10/9: 1-6. <https://ctc.usma.edu/crime-as-jihad-developments-in-the-crime-terror-nexus-in-europe/>.

⁴³ Vergani et al 2018.

⁴⁴ Schätzungen des SZIG gehen 2016 von 8'000 bis 11'000 Konvertiten in der Schweiz aus, was zwischen 1-2 Prozent der muslimischen Bevölkerung entspricht: [file:///C:/Users/eser/AppData/Local/Microsoft/Windows/NetCache/Content.Outlook/GSSW70FL/A5_SZIG_Themenheft_4_D_FINAL_WEB%20\(002\).pdf](file:///C:/Users/eser/AppData/Local/Microsoft/Windows/NetCache/Content.Outlook/GSSW70FL/A5_SZIG_Themenheft_4_D_FINAL_WEB%20(002).pdf)

⁴⁵ Meleagrou-Hitchens, Alexander und Nick Kaderbhai (2017). Research Perspectives on Online Radicalisation: A Literature Review, 2006-2016. VOX-Pol Network of Excellence. https://icsr.info/wp-content/uploads/2017/05/ICSR-Paper_Research-Perspectives-on-Online-Radicalisation-A-Literature-Review-2006-2016.pdf.

bei der dschihadistischen Radikalisierung in der Schweiz spielt.⁴⁶ Bei der von uns analysierten Personengruppe traf dies auf 21 von 50 ziemlich sicher (42%), auf weitere 18 von 50 wahrscheinlich (36%) und auf elf Individuen gar nicht zu. Extremismusforschende sind sich jedoch weitgehend einig, dass allein der Konsum von IS-Propagandavideos oder Vorträge radikaler Prediger im Internet nur selten zur Radikalisierung führen. Eine Studie zur Verbreitung extremistischer Einstellungen unter Schweizer Jugendlichen verdeutlichte jüngst, dass 31% der muslimischen Jugendlichen salafistische oder dschihadistische Medieninhalte bereits einmal konsumierten, aber nur 2.8% extremistischen Items zustimmten (Manzoni et al 2018).

Dazu kommt, dass diese Fälle von „Online-Radikalisierung“ nicht isoliert geschehen, sondern insbesondere von realweltlichen sozialen Kontakten in das Milieu beeinflusst werden. Hinsichtlich der Ergebnisse zu Kontakten mit salafistischen Predigern müssen wir auf die äusserst geringe Anzahl an Personen, nämlich lediglich 35 von insgesamt 130, zu denen relevante Daten existieren, hinweisen. Vier Fünftel dieser 35 Individuen standen in Kontakt mit salafistischen Predigern, die laut NDB zum Teil Anhänger für den Dschihad rekrutierten.⁴⁷ Interessanterweise stammen diese Prediger aber vornehmlich wie zum Beispiel der in Wien lebende Mirsad Omerovic aus Nachbarländern oder wie Bilal Bosnic aus dem Balkan. Dies verdeutlicht zugleich die transnationale Vernetzung der hiesigen Szene, jedoch auch deren offensichtlichen Mangel eigener prominenter Prediger mit weitreichender religiöser Autorität im Milieu. Ein weiterer Beleg für die grenzübergreifenden Verbindungen in den jeweiligen Sprachregionen ist die gemeinsame Missionierung, sogenannte Dawa, an der sich zumindest 29 von 99 Personen aus der Datenbank beteiligten, wie etwa die Koranverteilungen durch die „Lies!“-Kampagne in mehreren Schweizer Städten, die anfänglich auch durch Aktivisten aus dem süddeutschen Raum organisiert wurden.

Die sozialen Kontakte in das dschihadistische Milieu, die bei der Radikalisierung unseres Samples einen massgeblichen Einfluss hatten, liefen in erster Linie über Peers: 93 von 97 Individuen wurden während ihrer Radikalisierung durch gleichaltrige Personen aus dem persönlichen Umfeld beeinflusst. Bei den meisten der 45 Personen, zu denen wir nähere Angaben zu der Art dieser „starken Bindungen“ hatten, handelte es sich dabei um einzelne (11) oder sogar mehrere Freunde (25). In fünf weiteren Fällen, wobei es sich ausschliesslich um Frauen handelte, hatte die Partner einen bedeutenden Einfluss auf deren Radikalisierung. Diese Ergebnisse gehen teilweise mit sozial- und religionswissenschaftlichen Studien zu politischem Aktivismus⁴⁸ und religiöser Konversion⁴⁹ einher, die beide insbesondere durch persönliche soziale Netzwerke potenzieller Anhänger kanalisiert werden. Jene Forschungsergebnisse und unsere Daten legen zudem nahe, dass dschihadistische Radikalisierung wie religiöse Konversion allgemein einen längerfristigen Prozess und das Phänomen der „Blitzradikalisierung“ die Ausnahme darstellt. Lediglich drei von 82 Personen aus dem Sample haben sich in weniger als drei Monaten, fünf in weniger als sechs Monaten und 15 in weniger als zwölf Monaten radikalisiert. Bei 72% dauerte die Radikalisierung mehr als ein Jahr. Während dieses Prozesses durchgehen die Individuen oftmals Persönlichkeitsveränderungen (54 von 61 Fälle). Sie wenden sich dabei nicht nur alten und neuen sozialen Kontakten im radikalen Milieu zu, sondern isolieren sich häufig auch von Freunden, Bekannten und

⁴⁶ Nachrichtendienst des Bundes (2018c). Sicherheit Schweiz: Lagebericht 2018 des Nachrichtendienstes des Bundes. <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/52215.pdf>.

⁴⁷ Ibid.

⁴⁸ Nepstad, Sharon Erickson (2004). Persistent Resistance: Commitment and Community in the Plowshares Movement. *Social Problems* 51(1): 43-60; Kotler-Berkowitz, Laurence (2005). Friends and Politics: Linking Diverse Friendship Networks to Political Participation. In: Alan S. Zuckerman (Hrsg.). *The Social Logic of Politics*. Temple University Press: Philadelphia, 152-170.

⁴⁹ U.a. Stark, Rodney und William Sims Bainbridge (1980). Networks of Faith: Interpersonal Bonds and Recruitment to Cults and Sects. *American Journal of Sociology* 85 (6): 1376–95; Barker, Eileen (1984). *The Making of a Moonie: Choice or Brainwashing?* Oxford: Blackwell Publishers; Coleman, James S. (1988). Free Riders and Zealots: The Role of Social Networks. *Sociological Theory* 6 (1): 52–57.

Familienmitgliedern, die nicht die neue ideologische Überzeugung teilen (24 von 38) und schotten sich so zunehmend in ihren radikalisierten Gruppierungen ab.

3.2.5 Aktivitäten

Leider erlauben die vorhandenen Daten kein repräsentatives Bild über die Art und Weise der Involvement in dschihadistische Aktivitäten im In- oder Ausland, liefern jedoch zumindest ein Indiz dafür, dass die Legitimierung von Gewalt nicht zwangsläufig in Gewaltbereitschaft oder sogar terroristische Anschläge mündet. So gerieten rund zwei Drittel (36 von 53) der Individuen im Sample vordergründig wegen Unterstützungsleistungen in den Fokus der Sicherheitsbehörden, wobei die Mehrheit dieser Tätigkeiten (58%) propagandistischer Natur waren. Die meisten dieser Personen gerieten zwischen 2013 und 2015 in den Fokus des Nachrichtendienstes.

Im Vergleich zu einigen anderen europäischen Ländern ist in der Schweiz die Ausreise zu in Konfliktgebieten kämpfenden Dschihadistengruppen eine relativ neue, wenn auch nicht unbedingt weniger dringende Problematik. In Relation zur Gesamtbevölkerung weist die Schweiz zum Beispiel eine deutlich höhere Ratio an dschihadistisch motivierten Reisenden als Italien und eine geringfügig geringere als Deutschland auf, ist jedoch nicht so stark vom Problem betroffen wie Frankreich, Belgien oder Österreich (siehe Tabelle 2).

Land	Dschihadistisch motivierte Reisende (Syrien/Irak seit 2011)	Bevölkerung (in Mio.)	Ratio (per Mio)	Muslimische Bevölkerung (in Mio.) ⁵⁰	Ratio (per 10,000)
Belgien	413 ⁵¹	11.4	36.2	0.9	4.6
Deutschland	1050 ⁵²	82.8	12.7	5.0	2.1
Frankreich	1910 ⁵³	67.1	28.5	5.7	3.4
Italien	125 ⁵⁴	60.6	2.1	2.9	0.4
Österreich	300 ⁵⁵	8.8	34.1	0.6	5.0
Schweiz	77	8.4	9.2	0.5	1.5

Tabelle 2: Dschihadistisch motivierte Reisende im europäischen Vergleich.

Mit Ausnahme einiger weniger, die in den Irak, nach Afghanistan oder Somalia zu al-Qaida-nahen Gruppen reisten, kam es vor 2010 faktisch kaum zu Ausreisen aus der Schweiz. Die jüngste „Ausreisewelle“

⁵⁰ Hackett, Conrad (2017). 5 facts about the Muslim population in Europe. PEW Research Center. November, 29. <https://www.pewresearch.org/fact-tank/2017/11/29/5-facts-about-the-muslim-population-in-europe/>

⁵¹ Scherrer, Amandine (Hrsg.) (2018). The return of foreign fighters to EU soil. European Parliament. [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/621811/EPRS_STU\(2018\)621811_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/621811/EPRS_STU(2018)621811_EN.pdf).

⁵² Bundesamt für Verfassungsschutz (2018). Islamistisch motivierte Reisebewegungen in Richtung Syrien/Irak. 18. Dezember. <https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischer-terrorismus/zahlen-und-fakten-islamismus/zuf-is-reisebewegungen-in-richtung-syrien-irak>.

⁵³ Scherrer, Amandine (Hrsg.) (2018). The return of foreign fighters to EU soil. European Parliament. [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/621811/EPRS_STU\(2018\)621811_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/621811/EPRS_STU(2018)621811_EN.pdf).

⁵⁴ Vidino, Lorenzo und Marone Francesco (2017). The Jihadist Threat to Italy: A Primer. Italian Institute For International Political Studies. 13. November. <https://www.ispionline.it/en/publicazione/jihadist-threat-italy-primer-18541>

⁵⁵ Van Ginkel, Bibi und Eva Entenmann (Hrsg.) (2016). The Foreign Fighters Phenomenon in the European Union. International Center for Counter-Terrorism. https://www.nctv.nl/binaries/icct-report-foreign-fighters-phenomenon-full-version-including-annexes_tcm31-30169.pdf

setzte erst ab 2013 ein und steht direkt mit dem Ausbruch des syrischen Bürgerkrieges und der Entstehung des „Islamischen Staates“ in Syrien und im Irak in Verbindung. Dementsprechend schloss sich die grosse Mehrheit der dschihadistisch motivierten Reisenden aus der Schweiz dem sogenannten „Islamischen Staat“ an und wählten Syrien bzw. den Irak als ihren Zielort. Nur vereinzelt fanden sie sich auch in den Reihen anderer dschihadistischer Rebellengruppen wie der Nusra-Front oder der Jaish al-Fatah wieder. Acht Individuen aus dem Sample wählten al-Shabaab in Somalia. Besonders in den Jahren 2014 und 2015 als der Anführer des «Islamischen Staates», Abu Bakr al-Baghdadi, das Kalifat ausrief und dieses kurzzeitig mit seiner größten territorialen Ausbreitung quasi-staatliche Züge annahm, war ein signifikanter Anstieg an dschihadistisch motivierten Ausreisen aus der Schweiz zu verzeichnen. Der sich anbahnende Zusammenfall des IS-Kalifats und die zunehmend erschwerte Übersiedlung nach Syrien hat vermutlich in den folgenden zwei Jahren auch in der Schweiz zu einem deutlichen Rückgang der Ausreisen geführt. Seit 2016 hat der NDB keine Abreisen nach Syrien oder Irak mehr registriert. Obwohl 2017 eine Person sich dem Ableger des Islamischen Staates in den Philippinen anschloss, geben die Daten momentan keinen Hinweis auf Entwicklungen von Ausreise-Trends in andere Konfliktgebiete, die mit dem syrischen Bürgerkrieg vergleichbar wären.

Nur bei der Hälfte der 30 Individuen in unserem Sample, zu denen wir dahingehend relevante Informationen hatten, konnte festgestellt werden, dass sie als aktiv Kämpfende für den Islamischen Staat oder andere Organisationen tätig waren. Natürlich muss betont werden, dass „zivile“ oder militärisch weniger wichtige Tätigkeiten wie etwa Wachdienste ebenso als Unterstützungsleistungen für dschihadistische Organisationen im Ausland betrachtet werden, jedoch lassen sich anhand der vorliegenden Daten hier keine genaueren Angaben zu der Rolle der „Non-Kombattanten“ machen, die sich zudem in der Regel schwer verifizieren lassen und gegebenenfalls als Schutzbehauptungen vorgebracht werden.

Laut offizieller Verlautbarung des NDB⁵⁶ sind mindestens 31 dschihadistisch motivierte Reisende im Ausland höchstwahrscheinlich oder vermutlich getötet worden, die meisten davon in Syrien oder dem Irak (25). Weitere 16 Personen sind in den letzten Jahren in die Schweiz zurückgekehrt, andere wurden von kurdischen Sicherheitskräften in Nordsyrien inhaftiert.

3.3 Fazit

Die Auswertung der Daten des NDB zeigen individuelle, psychosoziale und soziodemographische Hintergründe von Personen, die als dschihadistisch radikalisiert eingestuft wurden, auf. Hier lassen sich weitgehende Übereinstimmungen mit Studien aus den Nachbarländern erkennen, wie etwa, dass dschihadistische Radikalisierung mehrheitlich Männer zwischen 18 und 35 Jahren, Secondos⁵⁷ aus urbanen Zentren und Agglomeration, mit tendenziell niedrigem Bildungsniveau und schlechter Integration in den Arbeitsmarkt betrifft. Konvertiten sind unter dschihadistisch Radikalisierten, wie in den anderen europäischen Staaten auch, mit einem Anteil von rund einem Fünftel überproportional häufig vertreten. Zudem scheint wie auch in Deutschland und in Frankreich festgestellt, der Konsum von entsprechenden Inhalten im Internet auch in der Schweiz eine wichtige unterstützende, aber nur in sehr seltenen Fällen eine ausreichende Bedingung für Radikalisierung zu sein. Vielmehr spielen gruppenspezifische Beeinflussungsfaktoren durch gleichgesinnte Peers und Rekruteure auch in der Schweiz eine wichtige Rolle. Auch bezüglich des Anteils radikalisierter Personen an der Gesamtbevölkerung stellt die Schweiz keine Ausnahme dar - er ist vergleichbar hoch wie in Deutschland, während Italien darunter und Frankreich darüber liegen. Die Tatsache, dass rund 40% der untersuchten Personen von staatlicher Unterstützung (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, IV oder Flüchtlingshilfe) abhängt, wirft Fragen bezüglich

⁵⁶ NDB 2018b.

⁵⁷ In diesem Punkt weicht Italien mit der vornehmlichen Erstmigrierten unter den von Radikalisierung betroffenen Personen von der Regel ab.

deren möglichen Distanzierung von der Gesellschaft des sozialarbeiterischen Umgangs mit diesen Personen sowie deren wirtschaftlichen und sozialen Reintegrationsmöglichkeiten auf.

4 Fazit und Herausforderungen des Strafvollzugs

Autorin: Mallory Schneuwly Purdie

4.1 Einleitung

Das Thema der Radikalisierung in Gefängnissen wird in der Literatur breit diskutiert (Neumann 2010, Mulcahy 2009, Trujillo 2009, Garapon et al. 2016). Als Orte vielfältiger Verletzlichkeiten und Frustrationen (emotionale, psychologische, physische, spirituelle usw.) können Haftanstalten einer Radikalisierung Vorschub leisten. Laut dem Direktor eines Gefängnisses in der Schweiz «ist das Gefängnis ein Ort, an dem Menschen negative Gedanken entwickeln können, ein Ort, an dem sie sich ganz allgemein gesprochen radikalieren können, indem sie Hass auf die Gesellschaft entwickeln, kriminelle Haltungen festigen usw. Die Insassen können sich auch gegenseitig negativ beeinflussen.» Als Beispiele und Beleg hierfür werden häufig die Biografien von Kelkal, Merah, Coulibaly, den Brüdern Kouachi (Frankreich) oder Reid und Muktar Ibrahim (Grossbritannien) ins Feld geführt. Die Enge, das abgeschottete Beziehungssystem, die Kontrolle der Kommunikation und der Information, mitgebrachte Solidaritätsgefühle, die Übertragung bestehender Identitätsprobleme auf den Kontext der Gefangenschaft, die haftbedingten sozialen Zäsuren – all diese Faktoren tragen zusammen mit den oben genannten Verletzlichkeiten dazu bei, dass Gefängnisse zu einem Nährboden für radikale Weltanschauungen und Verhaltensweisen werden können. Für Ouisa Kies «stellt das Gefängnis einen fruchtbaren Boden dar, weil es ein gewalttätiges Umfeld ist». Allerdings differenziert die französische Soziologin dessen Einfluss und betont, dass es wichtig ist, die Biografien und Laufbahnen vor dem Freiheitsentzug mit Blick auf frühere Gewalterfahrungen zu betrachten (Kies 2016). Farhad Khosrokhavar fügt hinzu, dass es in den Gefängnissen westlicher Länder zwar sehr wohl zu Radikalisierung kommt, man jedoch nicht von einem grossflächigen Phänomen sprechen kann; vielmehr handelt es sich um eine gezielte Radikalisierung kleiner Gruppen – Zellen, die selten mehr als zwei bis drei Personen umfassen. Diese Strategie erlaubt es, unter dem Radar der Aufsichtsbehörden zu bleiben (2013, S. 288).

4.2 Die Herausforderung der «Radikalisierung im Gefängnis»

Was ist mit «Radikalisierung im Gefängnis» gemeint? In der Praxis umfasst das Konzept verschiedene Dimensionen:

- den kognitiv-behavioristische Prozess der Annäherung (Hafez und Mullins, S. 961) an ein radikales Weltbild *in* der Haft;
- Die Anwesenheit und Betreuung von Personen, die aufgrund von gewöhnlichen Straftaten verurteilt wurden und bei Haftantritt bereits radikalisiert waren;
- die Betreuung von Untersuchungs- und Strafgefangenen, denen Verstösse gegen das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» (SR 122) oder die Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260ter StGB) zur Last gelegt werden.

Der beschränkte Rahmen dieser explorativen Studie erlaubt es nicht, diese drei Dimensionen weiter zu vertiefen. Eine wissenschaftliche Erforschung der Radikalisierungsprozesse in Gefängnissen würde

eine langfristige Feldarbeit in den Haftanstalten und die Erhebung umfangreicher ethnografischer Daten erfordern. Angesichts der Tatsache, dass derzeit erste Urteile wegen Verstössen gegen SR 122 oder Artikel 260ter StGB ergehen und das Thema der Rückführung von Schweizer Dschihadisten in Politik und Medien hohe Wellen schlägt, wurde beschlossen, den Fokus auf den dritten und in geringerem Masse auf den zweiten Aspekt zu richten. Dieses Kapitel verfolgt dennoch ein doppeltes Ziel: Zum einen soll aufgezeigt werden, welche Auswirkungen der Aufenthalt von Personen, die wegen Verstössen gegen SR 122 oder Artikel 260ter StGB einsitzen, sowie von Personen, die in Bezug auf ihre Weltanschauung als radikal eingestuft wurden (Wilkinson 2018), auf den Alltagsbetrieb einer Haftanstalt hat. Zum anderen soll die – häufig umstrittene – Rolle der muslimischen Imame/Seelsorger im Gefängnis erörtert werden. Dabei wird auch zu klären sein, welches aus Sicht der Gefängnisdirektorinnen und -direktoren die Vor- und Nachteile einer solchen Zusammenarbeit sind, und wie die Imame und muslimischen Seelsorger das Phänomen der Radikalisierung in Schweizer Gefängnissen einschätzen.

4.3 Methodischer Ansatz

Zu diesem Zweck wurden halboffene Interviews mit fünf Kategorien von Personen durchgeführt:

- 1) Gefängnisdirektorinnen und -direktoren
- 2) Sicherheitschefs
- 3) Christliche Gefängnisseelsorger
- 4) Imame bzw. muslimische Gefängnisseelsorger
- 5) Externe Fachpersonen (Kriminologen, Staatsanwaltschaft)

Die Befragtenstichprobe wurde nach einem multivariaten Ansatz erstellt. Zunächst wurden die Direktio-
nen der Gefängnisse kontaktiert, in denen wegen Verstössen gegen SR 122 oder Artikel 260ter StGB
beschuldigte bzw. verurteilte Personen inhaftiert sind. Die Namen der Gefängnisse, die mit Situationen
im Zusammenhang mit radikalisierten Insassen konfrontiert waren, wurden uns von interviewten Exper-
ten mitgeteilt. Drittens wurden muslimische Imame/Gefängnisseelsorger kontaktiert.

Schliesslich wurden zwischen Dezember 2018 und Februar 2019 15 Personen befragt, die in 18 Haft-
anstalten in sieben verschiedenen Kantonen (3 in der Romandie und 4 in der Deutschschweiz) verschie-
dene Funktionen ausüben. Darunter finden sich Anstalten für die verschiedenen Arten des strafrechtli-
chen Freiheitsentzugs (Untersuchungshaft, Kurzstrafen, vorzeitiger und ordentlicher Vollzug). Die meis-
ten Einrichtungen sind Gefängnisse für Männer (12), wobei einige auch eine Frauenabteilung haben
(3), zwei sind Frauengefängnisse, und eine Anstalt ist für Jugendliche zuständig. Zu den 14 interviewten
Personen kommen noch drei Interviews mit externen Experten dazu.

Gefängnisdirektorinnen und -direktoren	6
Sicherheitschefs	2
Christliche Seelsorger	2
Imame bzw. muslimische Seelsorger	4
Fachpersonen im Bereich Strafvollzug	3
Total	17

Tabelle 3: Übersicht über Anzahl interviewter Fachpersonen im Bereich Strafvollzug

Dieses Kapitel ist in zwei Teile gegliedert:

1. Im ersten Teil werden die Probleme erörtert, die durch die Anwesenheit von radikalisierten Häftlingen im Gefängnisalltag auftreten. Zu diesem Zweck werden die Ansichten der Gefängnisdirektionen und des Sicherheitspersonals miteinander verglichen.
2. Der zweite Teil ist der Rolle der Imame/Seelsorger in den Gefängnissen gewidmet. Treiber der Radikalisierung für die einen, Akteure der Prävention für die anderen: Im Folgenden soll aufgezeigt werden, wie sie selbst ihren Platz und ihre Aufgabe in den Gefängnissen sehen.

4.4 Schweizer Gefängnisse und dschihadistische Radikalisierung

Diese explorative Studie ist nicht geeignet, den Begriff «Dschihadismus» inhaltlich zu diskutieren. Dennoch scheint es notwendig, eine Unterscheidung vorzunehmen zwischen dem, was Teil der religiösen Praxis muslimischer Gefangener ist, und dem, was ein radikales oder sogar dschihadistisches Weltbild ausmacht. Tägliches Beten, die Teilnahme an der Freitagspredigt und am Freitagsgebet, das Fasten an einem Tag oder während eines Monats (Ramadan), das Tragen eines Barts, Fes oder Qamis⁵⁸ stellen religiöse Praktiken (Beten und Fasten) oder damit verbundene kulturelle Bräuche dar. Keine dieser Verhaltensweisen und Gewohnheiten ist per se die Ursache eines Radikalisierungsprozesses, auch wenn sie unter Umständen bestimmte Marker dafür darstellen können. Der Anteil muslimischer Insassen in Schweizer Gefängnissen ist mitunter sehr hoch: So waren 2016 43 Prozent aller Inhaftierten in Waadtländer Gefängnissen muslimischen Glaubens (Service pénitentiaire du canton de Vaud, 2016, S. 74). Diese soziodemografische Gegebenheit ist relativ neu und stellt die Gefängnisleitungen, das Sicherheitspersonal und nicht zuletzt die christlichen Seelsorger vor eine Vielzahl von Fragen und Herausforderungen im Hinblick auf die konkrete Umsetzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Schneuwly Purdie 2013). Anzeichen einer Radikalisierung finden sich eher auf der Ebene der Einstellungen und Beziehungen zu anderen (im weitesten Sinne), wie z. B. einer strengen Abgrenzung zwischen «wir» und «ihnen», einer kompromisslosen Ablehnung des demokratischen Systems, einer bedingungslosen Unterwerfung unter ein höheres, weil göttliches Recht, einer Entmenschlichung der «anderen», einer Herabwürdigung der institutionellen Akteure des Islam oder einer religiösen Rechtfertigung von Gewalt. Solche Indizien sind offensichtlich schwerer erkennbar als ein explizites Bekenntnis zu einem religiösen Subsystem wie beispielsweise dem Salafismus (Khosrokavar 2018, Crettiez und Ainine 2017). Dieses Problem wurde von einem befragten Direktor angesprochen. Seines Erachtens «ist es sehr schwierig, alle Aktivitäten, Beziehungen und Verhaltensweisen eines Insassen zu überwachen. Einige können scheinbar völlig normale Beziehungen zu den anderen unterhalten, Schweinefleisch essen und sich trotzdem hinter unserem Rücken radikalieren. Wir können nicht alles bemerken. Sind sie dagegen dumm genug, ohne Socken zu gehen, den ganzen Tag zu beten und nur über Allah zu reden, dann werden wir natürlich aufmerksam. Wenn der Prozess jedoch subtil ist, im Versteckten auf raffinierte Art vor sich geht, dann haben wir keine Chance» (Dir1, 20.12.2018). Dass zwischen dem Bekenntnis zu einer strengen oder gar fundamentalistischen religiösen Überzeugung und dem Abdriften in einen Radikalisierungsprozess, der zu Gewalt führen kann, kein statistischer Zusammenhang besteht, ändert nichts daran, dass Argwohn und Ängste in der Praxis sehr real sind: Religiöse Forderungen werden heute häufig durch die «Radikalisierungsbrille» wahrgenommen, was den Alltag der Insassen muslimischen Glaubens mitunter stark überschattet. Die Vollzugsmitarbeitenden sind sich dessen bewusst. Sie räumen ein, dass es ihnen an Sachkenntnis fehlt und dass es schwierig ist, praxisrelevante Informationen zu finden, was zu mangelnder Differenzierung führen kann.

Die umfassende Betrachtung dieses komplexen Phänomens würde den Rahmen dieser Studie sprengen. Daher liegt der Fokus im Folgenden auf den konkreten Erfahrungen der Haftanstalten im täglichen Umgang mit Insassen, die (bereits) für ihre Radikalisierung bekannt sind (insbesondere diejenigen, die

⁵⁸ Kopfbedeckung bzw. lange Tunika, die bis knapp über die Knöchel fällt und von einem Teil der Muslime (in Europa und in Ländern mit muslimischer Mehrheitstradition) getragen wird, vor allem um in die Moschee zu gehen.

wegen Verstössen gegen SR 122 oder Artikel 260ter StGB einsitzen). Nach Ansicht der Befragten unterscheidet sich die Problematik in den Untersuchungsgefängnissen erheblich von derjenigen in den Vollzugsanstalten. Bei der Untersuchungshaft stehen die Sicherung und Absonderung des Beschuldigten zu Ermittlungs- und Verfahrenszwecken im Vordergrund. «Die Untersuchungsgefängnisse stehen am Anfang der Kette. Wir haben keinen therapeutischen Auftrag und sind nicht für Resozialisierungsmassnahmen zuständig», sagt eine Gefängnisdirektorin (Dir2, 21.2.2019). Der Auftrag der Vollzugsanstalten ist komplexer: Sie müssen nicht nur die Voraussetzungen für die Vollstreckung der Strafe und die Sicherheit des Gefängnisses gewährleisten, sondern darüber hinaus Resozialisierungsmassnahmen durchführen.

4.5 Die Problematik der Untersuchungshaft

Die befragten Gefängnisdirektorinnen und -direktoren sind sich einig: Sie anerkennen, dass das Risiko einer Radikalisierung in Haft real ist, stufen dieses Risiko in Untersuchungsgefängnissen jedoch selbst bei potenziell radikalisierten Beschuldigten als relativ gering ein. Sie machen dafür zwei Hauptgründe geltend:

1. Zum einen sind die Beschuldigten (ungeachtet eines Verdachts auf Radikalisierung) in der Untersuchungshaft weitgehend «isoliert»⁵⁹,
2. und zum anderen ist die Fluktuation der Insassen innerhalb der Abteilungen derselben Vollzugsanstalt hoch.

Die Kontakte und der mögliche Begegnungszeitraum zwischen zwei Insassen sind auf ein Minimum beschränkt. Einer der Direktoren präzisiert, dass bei den ihm bekannten Beschuldigten in Zusammenhang mit Terrorismusverdacht die Absonderungsmassnahmen sogar verstärkt und kompensiert wurden: «Das Beschäftigungs- und Freizeitprogramm wurde auf ein Minimum beschränkt. Wir haben jedoch versucht, den psychischen Druck zu verringern, indem wir zweimal täglich Ausgang im Gefängnishof und Zugang zu sportlichen Aktivitäten ermöglichten» (Dir2, 19.2.2019).

Ausserdem wird der Zellenzuteilung besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Neben der Anzahl wird auch das Profil der im gleichen Flügel untergebrachten Insassen berücksichtigt. Eine strenge Kontrolle etwaiger Mitteilungen, Besuche und der gelesenen Bücher ist ebenfalls Teil der vorbeugenden Massnahmen. Ein Direktor berichtet, dass in einem Fall dadurch ein Radikalisierungsverdacht aufkam: «Es begann mit einem Buch (mit salafistischem Inhalt) und Beschwerden von Mitgefangenen, die sagten, sie hätten Drohungen erhalten, als sie den christlichen Seelsorger treffen wollten. Dieser Gefangene hatte auch einen Schüler, der sich später von ihm distanzierte, als er merkte, dass wir ihn beobachteten» (Dir5, 25.1.2019). Besonderes Augenmerk legen die Gefängnisleitungen auf die vollständige Abschottung der Zelle gegenüber der Aussenwelt: Für städtische Gefängnisse bedeutet dies beispielsweise, dass die Zellenfenster nicht zur Strasse hin ausgerichtet sind. Ein neues Sicherheitsproblem stellt die Überwachung des Luftraums dar, insbesondere im Zusammenhang mit Drohnenflügen über dem Gefängnisareal.

Die Präsenz von Untersuchungs- und Strafgefangenen im Zusammenhang mit Terrorismusstraftatbeständen ist auch eine Herausforderung für die innere Sicherheit. Laut einem Direktor «ist es besser,

⁵⁹ Der Begriff «Isolation» wird in diesem Zusammenhang nicht im engen Sinn von Isolationshaft verwendet, was gegen die Regeln des Strafvollzugs und die Menschenrechte wäre (vgl. Comité européen pour les problèmes criminels / Conseil de coopération pénologique (2016) Guide du conseil de l'Europe à l'attention des services pénitentiaires et de probation concernant la radicalisation et l'extrémisme violent, 2016, p. 34-35), sondern dass ihre Kontakte mit Mitgefangenen eingeschränkt werden (insbesondere die Kommunikation). Die Autorin übernimmt den Begriff «Isolation», wie er von den Gesprächspartnern im Rahmen der Interviews verwendet wird, um die Kontaktbedingungen der betroffenen Häftlinge zu beschreiben.

wenn die Insassen nicht wissen, dass einer von ihnen einen terroristischen Hintergrund hat. Wenn diese Information bekannt würde, wäre die Gefahr gross, dass diese Person Zielscheibe von Drohungen anderer Mitinsassen würde» (Dir2, 19.2.2019). Ein anderer Direktor gesteht ein, dass er sich manchmal Sorgen um die Sicherheit des Personals draussen macht, im Fall, dass ein Komplize oder Gefolgsmann den Haftort eines Insassen ausfindig machen könnte.

4.6 Zwischen Sicherung und Resozialisierung: der Zielkonflikt im Strafvollzug

Die Dauer des Freiheitsentzugs, die relative Bewegungsfreiheit innerhalb eines abgesicherten Perimeters, die Möglichkeit, auf andere Insassen zuzugehen und Beziehungen aufzubauen, sind wichtige Faktoren beim Umgang mit radikalisierten Insassen im Strafvollzug. Aktuell ist die Zahl der bei Eintritt radikalisierten oder wegen Verstössen gegen SR 122 oder Artikel 260ter StGB verurteilten Insassen noch bescheiden. Nach Angaben des Direktors einer grossen Strafanstalt in der Deutschschweiz liegt diese laut eigenem Monitoring durchschnittlich bei zwei bis drei Fällen. Er hält diese Zahl für relativ konstant (Dir1). Gemäss Dir5 ist die Frage der islamistischen Radikalisierung kein wichtiges Thema in den Deutschschweizer Gefängnissen. Er fügt hinzu, dass man wachsam gegenüber allen extremistischen Strömungen sei, einschliesslich der Grauen Wölfe⁶⁰, der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK), der Tamil Tigers oder des Öko-Terrorismus. Diese Haftanstalt hat eine Koordinierungsstelle für Fragen im Zusammenhang mit den verschiedenen Formen von Extremismus eingerichtet. Ein weiterer Direktor beurteilt das Phänomen differenzierter. Ihm zufolge sind radikale Manifestationen quantitativ zwar nach wie vor selten, qualitativ wiegen sie bei der konkreten Betreuung der Insassen jedoch schwer. Er vergleicht gewisse radikalisierte Häftlinge mit «Blackboxes», «intelligente Menschen, die unter dem Radar bleiben» und bei denen eine interdisziplinäre Überwachung unerlässlich ist (Dir6). Noch zahlreicher sind die Einschätzungsprobleme seiner Meinung nach bei der Entlassung, vor allem wenn es keinen Bewährungsplan gibt.

Den sehr realen Herausforderungen im Strafvollzug begegnen die Gefängnisleitungen mit Massnahmen im Bereich der Kommunikation mit der Aussenwelt, vor allem aber durch eine geeignete Platzierung: Im Gegensatz zu den Untersuchungsgefängnissen in unserer Stichprobe setzen die Vollzugsanstalten aber nicht auf eine besondere Absonderung der betroffenen Insassen. Sie ziehen es vor, die Betroffenen abzusondern, d. h. sie einzeln in einer kleinen Gruppe von Mitinsassen unterzubringen, deren Profil vorgängig analysiert wurde. Ziel ist es, Kontakte zwischen der als radikalisiert bekannten Person und weiteren Insassen, die entweder ihre Weltanschauung teilen oder durch ihr Charisma oder ihre Ideen beeinflusst werden könnten, möglichst auszuschliessen: «Wir richten eine Art Überwachung ein. Wir haben die verschiedenen Personen im Fokus und können die Mitarbeitenden der einzelnen Bereiche – Soziales, Sicherheit und Seelsorge – informieren, insbesondere den Imam. So können alle auf Veränderungen im Verhalten einer Person oder in der Atmosphäre in einem Sektor achten» (Dir1, 20.12.2018). Eine solch gezielte Platzierung garantiert eine bessere Achtung der Menschenrechte (Neumann 2010, Conseil de l'Europe 2016). Zudem will man die Möglichkeiten der Insassen minimieren, einen Opferdiskurs zu nähren, der einer Radikalisierung Vorschub leistet. Laut Silke und Velduis (2017)⁶¹ kann sich eine Absonderung ohne Isolation oder Konzentration auch positiv auf die verurteilte Person auswirken. Der Kontakt mit Mitinsassen, die ihre Weltanschauungen nicht teilen, kann zu einem Disengagement beitragen. Nach heutiger Erfahrung ist der Organisationsaufwand des Gefängnisses bei diesem Insassentypus überschaubar: Laut einer Direktorin stellt die Unterbringung in kleinen Wohneinheiten, kombiniert mit einer hohen Überwachungsrate und einer angemessenen Betreuung eine vorbeugende Massnahme dar. Nach ihrer Auffassung «ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Per-

⁶⁰ Rechtsextreme türkische Organisation.

⁶¹ Cf. Silke Adrew and Veldhuis Tinka (2017), p. 2

son radikalisiert wird, ohne dass man es bemerkt, relativ gering». «Wenn eine Person in die Radikalisierung abgeleitet, gibt es allerdings nicht viel, was wir dagegen tun können», gibt sie zu. «Aber wir wären ihr nahe und könnten versuchen, durch gezielte Gespräche oder Termine mit dem Gefängnisseelsorger einzugreifen. Ich weiss jedoch nicht, wie ich damit umgehen würde, wenn das Phänomen mehr als zwei oder drei Personen betrifft» (Dir4, 11.2.2019). Ein anderer Direktor teilt diese Auffassung und fügt an: «Bei einer oder zwei Personen ist es überschaubar, wir können spezielle Gruppen bilden und dafür sorgen, dass sie nicht zusammenkommen und sich gegenseitig stärken. Aber wenn es mehr als fünf wären, wäre es nicht mehr möglich, alle so genau auf dem Radar zu haben» (Dir1, 20.12.2018).

4.7 Stimmen aus der Praxis

Abgesehen von der sorgfältigen Überwachung der Person, ihrer Kontakte und ihrer gezielten Unterbringung in der Haftanstalt unterscheidet sich der Alltag der Personen, die wegen Verstössen gegen SR 122 oder Artikel 260ter StGB einsitzen oder vor dem Eintritt in das Gefängnis radikalisiert wurden, nicht von demjenigen anderer Insassen: Sie sind zur Arbeit verpflichtet, haben die gleiche Ruhe- und Freizeit und den gleichen Zugang zu Sport- und Freizeitaktivitäten.

Ein Direktor sagt, dass die Insassen, mit denen er es zu tun hatte, tendenziell zurückhaltend sind und nicht leicht mit anderen Insassen in Kontakt treten, und ein Sicherheitschef meint, solche Insassen seien schwer in die Gefängnispopulation zu integrieren. Laut ihm «haben einige missionarische Neigungen, was zu massiver Ablehnung seitens der Mitinsassen führt. Andere versuchen, sich von den «Ungläubigen» loszusagen. Wir kennen radikalisierte Häftlinge, die komplett auf Medienkonsum verzichtet haben, um sich ganz Gott zu widmen. Diese Abkapselung vom sozialen Netz und von einem grösseren Umfeld macht eine Resozialisierung schwierig oder sogar unmöglich» (Sicherheitschef 1, 20.12.2018). Anzuführen ist, dass ein solch zurückgezogenes Verhalten mitunter auch auf mangelnde Sprachkenntnisse oder psychische Störungen zurückzuführen ist.

4.7.1 Eine schwierige Beziehung

Eine Direktorin sagt, dass es schwierig sein kann, zwischen psychischen Störungen und religiöser Radikalisierung zu unterscheiden. Sie erzählt von den grossen Kommunikationsschwierigkeiten mit einer Person, die wegen Unterstützung einer terroristischen Gruppierung verurteilt wurde, insbesondere wegen deren enormem Misstrauen gegenüber jedem Menschen, der die Staatsgewalt vertritt (Verschwörungstheorie), und ihrem ausgeprägten Opferdiskurs: «Als sie ankam, herrschte totales Misstrauen. Es war klar, dass wir die Vertreter des Staates waren, dass der Staat sie zerstören wollte, dass der Staat ihr nur schaden wollte. Nur Allah war auf ihrer Seite. Wir alle waren Gegner» (Dir4, 11.2.2019).

4.7.2 Religiöse Praxis

Die Forschung zeigt, dass der Islam (die Religion im Allgemeinen) in verschiedenen Momenten der Gefangenschaft eine wichtige Rolle spielen kann (Beckford und Khosrokavar 2006; Becci et al. 2009; Béraud, de Galembert, Rostaing 2016, Sarg, Lamine 2011; Schneuwly Purdie 2014). In einigen Fällen kann das Praktizieren der Religion demonstrativ sein (bzw. werden). Andere leben ihre Religiosität zurückgezogener und diskreter. Was die Ausdrucksformen der religiösen Praxis betrifft, so bestehen grosse Unterschiede zwischen den Haftanstalten. In einigen Fällen berichten die Vollzugsmitarbeitenden von wiederholten Aufrufen zum Gebet durch die Zellenfenster, der Organisation heimlicher Gemeinschaftsgebete und von Beschwerden wegen der Nichtbeachtung religiöser Lebensmittelvorschriften. In anderen Haftanstalten bilden solche Forderungen die Ausnahme. Basierend auf den in dieser explorativen Studie gesammelten Daten bieten sich drei Erklärungsansätze für diese Unterschiede an: die soziodemografischen Merkmale der Insassen (Alter, Status, nationale Abstammung), der religiöse

Organisationsgrad im Gefängnis (Organisation der Gebete, Begehung der Feiertage) und der regelmäßige Zugang zu einem Imam oder muslimischen Seelsorger (insbesondere für Einzelgespräche). Im Rahmen der verfügbaren Zeit für diese Studie konnte diesen drei Erklärungsansätzen allerdings nicht weiter nachgegangen werden.

Im Folgenden wird deshalb nur die sichtbare Religiosität der wegen Verstössen gegen SR 122 oder Artikel 260ter StGB beschuldigten bzw. verurteilten Insassen beschrieben. Nach Aussage der betroffenen Gefängnisleitungen haben sich die so genannten radikalisierten Insassen, die bei ihnen untergebracht waren, diskret verhalten, auch was ihre Religionsausübung betrifft. Nach ihrem Wissen nahmen sie nicht an den Freitagsgebeten teil, die einige Haftanstalten regelmässig organisieren, und sind nicht mit dem Imam der Anstalt zusammengetroffen (wo dieses Angebot bestand). Dies deckt sich mit der Aussage der befragten muslimischen Seelsorger. Nur einer der Befragten hatte Kontakt mit einer wegen Verletzung von SR 122 verurteilten Person. Es handelte sich um einen informellen Kontakt bei einer zufälligen Begegnung auf dem Gefängnisareal, der in keinem Zusammenhang mit religiösen Fragen oder Praktiken stand. Imam2 glaubt, dass sich radikalisierte Insassen nicht an sie wenden, weil sie sie als Verräter betrachten, die für die Behörden arbeiten. Eine Direktorin berichtet auch, dass eine Insassin auf ihren Vorschlag hin, den Kontakt zu einer Vertreterin einer muslimischen Vereinigung für ein persönliches Gespräch herzustellen, gelacht und erklärt habe, das seien keine echten Muslime. Die Gefängnisleitungen glauben, dass diese Gefangenen die Ausübung ihrer Religion, insbesondere das Gebet und die Lektüre des Korans, auf ihre Zelle beschränken. Sie beobachteten keine Bekehrungsversuche oder ungewöhnliche religiöse Forderungen. Vordergründig scheint es, als hätten die Glaubenswelten dieser Insassen keinen Einfluss auf den beruflichen Alltag des Gefängnispersonals gehabt. Doch könnten eine längere Haftdauer oder eine Zunahme der Anzahl Insassen, die derselben Ideologie anhängen oder dieselben Verschwörungstheorien und Opferdiskurse verbreiten, den Boden für die Radikalisierung weiterer Insassen bereiten.

4.8 Nach dem Gefängnis

In den Untersuchungsgefängnissen ist Resozialisierung kaum ein Thema. «Wir stehen am Anfang der Kette. Wir haben keinen therapeutischen Auftrag und sind nicht für Resozialisierungsmassnahmen zuständig», sagt eine Gefängnisdirektorin (Dir2, 21.2.2019). Ein anderer Gesprächspartner nuanciert diese Aussage und meint, «bei längerer Untersuchungshaft müsste man das Thema Resozialisierung angehen. Einerseits um die Schäden zu minimieren, die die Inhaftierung anrichtet, und andererseits um die Sicherheit der Bevölkerung zu erhöhen» (Sicherheitschef 1, 20.12.2018). Dir1 teilt diese Feststellung; seines Erachtens sollte so früh wie möglich mit der Resozialisierung begonnen werden. Die Untersuchungshaft dauert manchmal länger als der Strafvollzug. In diesem Fall wird es schwierig, ein realistisches Wiedereingliederungsprogramm umzusetzen. Diese Feststellungen betreffen die Resozialisierung allgemein und nicht das Disengagement und die Reintegration von Häftlingen, die innerhalb oder ausserhalb des Gefängnisses radikalisiert wurden. Im Umgang mit diesen Insassen bestehen gemäss den befragten Anstaltsleitungen und Sicherheitschefs drei konkrete Herausforderungen:

1. Sehr geringe Bereitschaft zu arbeiten, weder im noch nach dem Gefängnis. Ihr Engagement gilt Gott und nicht dem Staat.
2. Geringes Interesse, über ihr Delikt nachzudenken, das sie häufig nicht als solches sehen. Sie sind oft nicht daran interessiert, an sich zu arbeiten, da sie überzeugt sind, dass ihre Taten einem höheren Ziel dienen.
3. Abschätzung der möglichen Risiken im Zusammenhang mit der Förderung des Kompetenzerwerbs (Sprachen, Multimedia) bei Personen, die ihre neuen Fähigkeiten nach der

Freilassung zum Schaden der Gesellschaft nutzen könnten, etwa indem sie in der gelernten Sprache rekrutieren oder extremistische Inhalte online verbreiten.

Daneben gibt es Probleme, die sich auch bei anderen Insassen stellen: fehlender Bewährungsplan bei vorzeitiger Entlassung (aus Furcht vor Überhaft), Relevanz eines Resozialisierungsplans im Falle einer Ausweisung, Evaluation des Netzwerks ausserhalb des Gefängnisses vor der Gewährung von Urlauben und der Entlassung, Beurteilung der Gefährlichkeit.

Fazit: Das Risiko einer Radikalisierung im Gefängnis ist real. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Fallzahlen ansteigen. Gemäss einer Direktorin ist «das Strafvollzugssystem der Spiegel der Gesellschaft. Wenn die Radikalisierung draussen zunimmt, werden grundsätzlich mehr Menschen angeklagt und verurteilt, so dass sie auch drinnen zunimmt. (...) Wir müssen zudem der Tatsache Rechnung tragen, dass auch im Gefängnis etwas Konkretes passieren kann» (Dir2, 21.2.2019). Es gibt (mehrheitlich isolierte) Fälle, die auf dem Radar der anstaltsinternen Führungs- und Sicherheitssysteme sind. Verschiedene Vollzugsmitarbeitende, die in grossen, oftmals überbelegten Anstalten arbeiten, berichten auch von Verhaltensweisen, die sie als radikal oder zumindest als problematisch einstufen: Bei Aufrufen zum Gebet durch die Zellenfenster, unverhältnismässigen, teils von Drohungen begleiteten Bekehrungsversuchen gegenüber muslimischen Mitinsassen oder Allah-Akbar-Rufen nach Anschlägen fragen sie sich, ob die entsprechenden Insassen provozieren oder aus ideologischen Gründen so handeln.

Es scheint jedoch, als ob die im internationalen Vergleich relativ kleine Grösse der Schweizer Gefängnisse und deren Management, das der Vielfalt und den Grundfreiheiten Rechnung trägt, einer Radikalisierung vorbeugen würden. Einige Anstaltsdirektorinnen und -direktoren sehen in der regelmässigen, institutionalisierten Anwesenheit eines muslimischen Seelsorgers oder Imams eine weitere präventive Massnahme. Diese Meinung wird jedoch nicht von allen befragten Direktorinnen und Direktoren geteilt.

4.9 Imame und muslimische Seelsorger in den Gefängnissen

4.9.1 Einschätzungen der Anstaltsleitungen

Die mehr oder weniger regelmässige und institutionalisierte Präsenz eines muslimischen Seelsorgers oder eines Imams ist nicht nur im Umgang mit radikalisierten Insassen, sondern auch allgemein bei der spirituellen Betreuung der muslimischen Häftlinge ein Thema. Die Ansichten der befragten Anstaltsdirektorinnen und -direktoren gehen stark auseinander. Für die einen ist die Zusammenarbeit mit einem Imam oder muslimischen Seelsorger eine konkrete Präventions- und Früherkennungsmassnahme. «Wir haben einen Imam. Das ist ein riesiger Vorteil. Er kommt seit über 20 Jahren. Er ist ein guter Partner. Er unterstützt uns zum Beispiel auch, wenn wir Fragen zum Verhalten eines Insassen haben. Zudem kann er uns beraten, wie wir uns bei einem bestimmten Gefangenen verhalten sollen oder was wir bei einer besorgniserregenden Entwicklung tun können» (Dir2, 21.2.2019). Ein anderer Direktor ist der Ansicht, dass die Präsenz eines Imams eine Massnahme ist, die ein Gefängnis ergreifen muss, bevor das Thema Radikalisierung aktuell wird. «Ich habe meinen Imam, den ich drei- bis viermal pro Woche sehe. Er wohnt hier, arbeitet hier. Er ist ein Profi. Es ist auch wichtig, dass man sich auf beruflicher Ebene austauscht, Wissen und Erfahrungen teilt. Wenn ich mit dem Imam über Schwierigkeiten mit muslimischen Insassen spreche, weiss er, dass ich kein Problem mit dem Islam als Religion oder mit ihm als Muslim habe. Wir unterhalten uns als Fachleute. Ich denke, dass Haftanstalten, die keinen Imam haben, heute mehr Probleme haben, vor allem wenn sie plötzlich mit dem Thema (Radikalisierung) konfrontiert werden. Sie haben einen Aufholbedarf, wenn sie mit solchen Situationen fertig werden wollen. Der Imam ist notwendig, um das Klima auszuloten und sich über bestimmte Fälle und Sorgen auszutauschen» (Dir1, 20.12.2018).

Andere finden es schwierig, eine Vertrauensperson zu finden, die der soziodemografischen Vielfalt der muslimischen Gefängnispopulation gerecht wird (religiöse Strömungen, Sprachen). Sie befürchten, dass die Präsenz einer solchen Person zu zusätzlichen Spannungen zwischen den einzelnen Gemeinschaften führt. Sie geben zudem an, dass sie nicht wissen, nach welchen theologischen Kriterien sie mit einer solchen Person zusammenarbeiten können. Sie warten auf einen staatlichen Impuls für die Ausarbeitung von Kriterien zur Evaluation möglicher Ansprechpersonen. Ein Direktor gibt zu: «Ich habe meine Bedenken gegenüber einem fest angestellten Imam, weil die Auswahl schwierig wäre. Für die Kurden dürfte es kein Türke sein, da die meisten sowieso aus der Türkei ferngesteuert werden. Dann stellt sich die Frage, ob der Imam ein Sunnit oder ein Schiit sein soll, ob er albanisch oder eher arabisch sprechen soll. Ich würde einige Bedingungen stellen: dass er über eine Ausbildung im seelsorgerischen Bereich verfügt und auf Deutsch predigt. Wir haben zwei christliche Seelsorgende, die interdisziplinär arbeiten. Einige Muslime wenden sich an sie» (Dir5, 25.1.2019). Die Interviews zeigen, dass die Direktorinnen und Direktoren, die die Anwesenheit eines Imams oder eines muslimischen Seelsorgers befürworten, eine Anstalt leiten, die bereits seit vielen Jahren mit muslimischen Partnern zusammenarbeitet, oftmals schon bevor das Thema Radikalisierung innerhalb und ausserhalb des Gefängnisses aktuell wurde. Für diejenigen, die noch keine positiven Erfahrungen mit Imamen oder muslimischen Seelsorgern gemacht haben, ist die öffentliche Debatte zum Thema Radikalisierung, Imamausbildung und Hassprediger ein grosses Hindernis beim Aufbau von Arbeits- und Vertrauensbeziehungen.

4.9.2 Einschätzungen der muslimischen Seelsorger

Die vier befragten muslimischen Ansprechpartner haben nicht alle den gleichen Status in den Anstalten, die sie besuchen. Ihre Aktivitäten und ihre Nähe zu den Insassen unterscheiden sich ebenfalls stark (Schneuwly Purdie 2011). Alle verfügen jedoch über mehr als zehn Jahre Erfahrung im Strafvollzugsbereich. Drei von ihnen besuchen mehrere Gefängnisse. Ihre Aussagen betreffen ihre Erfahrungen in zwölf Strafvollzugsanstalten in fünf Kantonen (3 Westschweizer, 2 Deutschschweizer Kantone).

4.9.3 Diffuse Radikalisierung

Die befragten Imame und muslimischen Seelsorger teilen die Ansichten der Gefängnisleitungen unserer Stichprobe. Radikalisierte Personen und Personen mit Radikalisierungspotenzial sind noch die Ausnahme, aber es gibt sie, und es könnten jederzeit weitere Fälle auftreten: «Radikalisierung ist etwas Diffuses. Sie ist da, ohne dass sie wirklich da ist. Man spürt sie, aber eher unter der Oberfläche. (...) Sie zeigt sich in gewissen Aussagen der Insassen, man spürt sie in bestimmten Fragen und Forderungen» (Imam3, 18.1.2019). Wenn ein Insasse die Inhaftierung mit einem Gefühl der Ungerechtigkeit in Bezug auf seine persönliche Geschichte oder Religion verbindet, sind gemäss diesem muslimischen Seelsorger «die Zutaten für eine Radikalisierung gegeben». Die Imame und die muslimischen Seelsorger stellen auch fest, dass das Phänomen je nach Kontext und vor allem je nach Weltgeschehen unterschiedlich stark ist. «Was ich sagen kann, ist, dass es Wellen gibt und dass es stark vom tagespolitischen Geschehen abhängt. Ich höre ziemlich irritierende und beunruhigende Aussagen, etwa nach den Anschlägen auf Charlie Hebdo oder das Bataclan. Sachen wie <gut gemacht> oder <die haben das verdient>. In solchen Momenten ist es wichtig, auf sie zuzugehen, ihnen zu sagen, <du willst ein Muslim sein; ich sage dir jetzt, was das wirklich bedeutet>, und die Dinge zurechtzurücken» (Imam3, 18.1.2019). Die für die Studie befragten Personen sind weder naiv noch alarmistisch. Sie sind wachsam und bestrebt, im Rahmen ihres Auftrags in den Gefängnissen als Gradmesser für das allgemeine Klima bei diesem Thema zu wirken.

4.9.4 Aktuelle internationale Themen im Gefängnis

Gemäss den befragten Personen sind Fragen zu religiösen Normen seit ihren Anfängen ein Thema. Sie stellen jedoch fest, dass die Insassen seit rund zehn Jahren mehr Fragen zu den geopolitischen Entwicklungen in der Welt stellen: zu Palästina, Afghanistan und natürlich zum Irak und zu Syrien. «Im Jahr 2010 begannen die Fragen zum Weltgeschehen. Hat man das Recht, Menschen zu bekämpfen, die unser Gebiet besetzen? Ist es aus religiöser Sicht erlaubt, das oder das zu tun? Ist das der Dschihad in Syrien?» (Imam4, 9.1.2019). Die muslimischen Ansprechpartner in den Gefängnissen greifen vorausschauend aktuelle Themen in ihren Predigten auf. Sie nutzen die Gelegenheit, mit ihrer Auslegung des Korans ein Gegengewicht zu den Ideologen der Gruppierungen im Zusammenhang mit der Al-Qaïda oder dem Islamischen Staat zu schaffen: «Ich mag es, wenn ich die Leute, die zu mir kommen, «impfen» kann, so dass die anderen keinen Nährboden mehr finden. Damit sie nicht in deren Fänge geraten und sich manipulieren lassen. Ich versuche also, Präventionsarbeit zu leisten, Fragen zu Themen zu stellen, die ihnen am Herzen liegen und im Zusammenhang mit dem internationalen Kontext und dem Weltgeschehen stehen. Ich versuche, klare und deutliche Antworten zu geben und Werte zu vermitteln. Terroristische Anschläge in der Welt unmissverständlich zu verurteilen und ihnen zu sagen, dass es verboten ist, Unschuldige zu töten» (Imam4, 9.1.2019). Die nachdrückliche Verurteilung und Richtigstellung von Aussagen sowie die Einbettung der Schriften in den Kontext sind die wichtigsten Instrumente der muslimischen Ansprechpartner in den Gefängnissen bei der Prävention.

4.9.5 Dimensionen der Radikalisierung

Die muslimischen Seelsorger unterscheiden zwischen Insassen, die sie für radikal halten, und solchen mit teilweise extremem Gedankengut oder Verhalten. Erstere sind ihrer Ansicht nach die Ausnahme. Ein Imam sagt, er habe in seinen 17 Jahren Gefängnisarbeit einen einzigen sehr besorgniserregenden Fall erlebt, den er der Leitung habe melden müssen. Problematische Äusserungen und Verhaltensweisen kommen dagegen regelmässig vor. Ein Imam sagt beispielsweise, dass es in den Gefängnissen ebenso Salafisten gibt wie ausserhalb. Das Gefängnis sei ein Spiegel der Gesellschaft; wie draussen gebe es auch drinnen Menschen, die denken, «wenn sie einen langen Bart tragen, sich wie Prophet Mohammed kleiden und die Gebetsvorschriften strikter befolgen als ihre Glaubensgenossen, kommen sie ins Paradies und praktizieren den richtigen Islam» (Imam1, 20.12.2018). Er präzisiert jedoch, dass dies nicht unbedingt bedeute, dass solche Menschen gewalttätig sind oder radikale Ideen vertreten, und dass man aufpassen müsse, den Salafismus systematisch mit Gewalt gleichzusetzen. Imam2 erwähnt ebenfalls, dass es Insassen mit salafistischen Tendenzen gibt. Einige von ihnen sollen draussen mit einer islamischen Vereinigung in Kontakt gestanden haben, die von Konvertiten geleitet wird.

Es gibt also Fälle, aber ihre Zahl schwankt: Ein Gesprächspartner trifft nach eigenen Schätzungen auf etwa drei bis fünf solche Personen pro Jahr. Zwei weitere Interviewpartner erklären, es gebe immer ein bis zwei Personen, die sie im Visier haben und die eine «Impfung» (Imam4, 9.1.2019) oder eine individuelle Betreuung benötigen.

4.9.6 Für die Imame beunruhigende Anzeichen

Die muslimischen Seelsorger sehen in einer intensiven religiösen Praxis kein Anzeichen für eine Radikalisierung. Relevant ist für sie vielmehr die Verbindung eines Opferdiskurses mit einem Wunsch nach Revanche (oder Rache), eine Dichotomie der Welt zwischen «uns Muslimen» und «den anderen» und die Legitimation solcher Ideen durch die Religion. Ein Anzeichen besteht für einen Imam, «wenn ein Insasse anfängt, seinen Diskurs zu politisieren, einen Rachediskurs einschlägt gegen das System, gegen alles, was er erlebt hat, und dass er das mit allen Gräueln in der Welt in Verbindung bringt und «wir Muslime» sagt usw. Diesen Diskurs finde ich beunruhigend. Wenn man anfängt, nur mit einem Auge zu

schauen, wenn alles ungerecht wird und man Strafvollzugssystem, Richter, Aufseher, Staat, Gesellschaft und natürlich mich, den armen kleinen Gläubigen, der sein Gebet verrichten will, vermischt» (Imam3, 9.1.2019). Imam4 fügt an, dass die Isolation und die negativen Ideen dazukommen: «Wenn die Insassen in ihrer Blase bleiben und mit sehr negativen Ideen in Kontakt kommen, werden sie sehr radikal. Weil sie sich nicht wohlfühlen in ihrer Haut, sich als Opfer der Gesellschaft sehen und sich rächen müssen. Sie sehen nur die Rache. Nichts Anderes. Dann werden die Schriften mit dem Gedanken der Rache ausgelegt, weil sie nur an Rache denken, weil es Ungerechtigkeit auf der Welt, in ihrem Leben gibt. (...) Ihr Verhalten, die Art, wie sie die Schriften auslegen, alles ist vom Gedanken der Rache bestimmt» (Imam4, 9.1.2019). Imam2 sieht in der Frustration ein Anzeichen: «Es gibt auch Insassen, aber nicht nur Insassen, die sehr unzufrieden sind. Die Unzufriedenheit ist der erste Schritt auf dem Weg zum Fanatismus. Wenn man das nicht berücksichtigt, können sich solche Personen radikalieren, zu Extremisten werden. Diese Energien in Richtung Radikalisierung müssen in eine andere Richtung umgeleitet werden» (Imam2, 21.1.2019). Er warnt davor, dass «jemand mit strengen religiösen Ansichten» auch mit der Schuld der anderen religiös argumentieren und die Spaltung der Gesellschaft in «wir» und «die anderen» legitimieren könnte.

Für die befragten muslimischen Gefängnisseelsorger stellt die Religion allein also keinen Radikalisierungsfaktor dar. Sie kann jedoch als Grundlage für die Legitimierung eines Gefühls der Frustration, der Unzufriedenheit oder gar eines Wunschs nach Rache dienen.

4.9.7 Muslimische Seelsorger als Teil der Prävention

Die Präsenz und das Engagement der muslimischen Ansprechpartner in den Gefängnissen hat gemäss ihrer eigenen Einschätzung vor allem präventiven Charakter. Zu ihrer Arbeit gehört unter anderem: Fragen zu religiösen Themen beantworten, Predigten zu gesellschaftlichen Problemen halten; religiöse Schriften lesen, erklären und in einen Zusammenhang stellen; extremistische Auslegungen dekonstruieren. Sie weisen aber auch darauf hin, dass die Behörden von ihnen erwarten, dass sie etwas gegen die Radikalisierung unternehmen, «aber dazu braucht es auch Mittel. Was jetzt getan wird, ist gut, aber nicht genug. Es braucht spezialisierte, kompetente Imame, die direkt mit den gefährdeten, fragilen Personen arbeiten. (...) Also einen Imam, der kommt und Gespräche in kleinen Gruppen führt, das Vertrauen der Insassen gewinnt, ihnen hilft, ihre Probleme zu lösen, ihre falschen Ideen von der Religion und der Realität zurechtrückt (...). Der Imam ist quasi ein Erzieher. Er muss seinen Platz haben, die Möglichkeit, mit gefährdeten Personen im Gespräch zu bleiben. Das braucht Zeit. Das ist nicht in einer Sitzung abgeschlossen» (Imam4, 9.1.2019). Diese Ansicht vertritt auch Imam3, der den Wissensstand der Insassen, die Entwicklung ihres Diskurses oder besorgniserregende Einstellungen in der ihm zur Verfügung stehenden Zeit nicht genügend beurteilen kann. Er gibt an, dass er im Rahmen seines Mandats vier 15-minütige Einzelgespräche pro Monat mit Insassen führen kann. Derzeit betreut er rund 20 Personen: «Ich glaube nicht, dass das ausreicht, um die Gefährlichkeit einer Person zu beurteilen oder eine individuelle, persönliche Begleitung zu gewährleisten. Diese 15 Minuten sind trotzdem wichtig, auch wenn sie nicht ausreichen und vor allem die Probleme nicht lösen. Wenn man von potenzieller Radikalisierung, Gefährlichkeit, schädlichem Diskurs spricht, haben sie (die möglichen Rekrutierer) die Nase vorn. Jemand, der solches Gedankengut vertritt, hat potenziell fünf Monate Zeit, seine Saat zu säen, bevor ich den Insassen wiedersehe und die Fragen beantworten kann, die er ihm in den Kopf gesetzt hat» (Imam3, 18.1.2019). Nähe und regelmässige Kontakte zu den Insassen ermöglichen eine Vertrauensbeziehung, die für eine vertiefte Arbeit unerlässlich ist. Eine professionelle Begleitung, auch in Religionsfragen, wäre auch im Hinblick auf die Entlassung aus dem Gefängnis sinnvoll: «Man kann dem Insassen auch helfen, sich auf die Entlassung vorzubereiten. Herausfinden, mit welchen Ideen er das Gefängnis verlässt. Wenn er finstere Gedanken gegenüber der Gesellschaft hegt, Ideen, die durch die Religion legitimiert werden, so kann man sie nach und nach identifizieren und gewisse Gedankengebäude möglicherweise zum Einsturz bringen» (Imam4, 9.1.2019). Er fügt an, es brauche «eine fest

angestellten Imam im Gefängnis, und zwar aus mehreren Gründen: aus religiösen Gründen, um allen eine korrekte religiöse Erziehung geben zu können. Sie müssen wissen, wie man betet, Ramadan macht, Gott anruft, alles, was zur religiösen Praxis gehört. Und auch alles, was Teil der psychischen Prävention gegen die Radikalisierung ist. Denn es gibt Menschen, die sich wertlos fühlen und die durch die Radikalisierung an Selbstbewusstsein gewinnen. Sie sagen: «Vorher war ich nichts, und jetzt bin ich jemand. Ich kenne die Wahrheit.» Und das tut ihnen gut. Jetzt sind sie etwas wert. Vorher waren sie von der Gesellschaft nicht anerkannt, jetzt tragen sie die Wahrheit in sich. Deshalb muss man das ebenfalls angehen.»

Die muslimischen Gesprächspartner unterstreichen auch, dass die Organisation und das Management der Schweizer Strafvollzugsanstalten auf Prävention ausgerichtet sind: kleine Zelleneinheiten, Strukturierung des Tages mit Arbeit, Ausbildung und Freizeit, Stärkung des Verantwortungsbewusstseins der Verurteilten, menschenwürdige Behandlung der Insassen. Imam2 ist zudem der Meinung, dass die gelebte Gleichbehandlung unabhängig von Hautfarbe, Sprache, Nationalität oder Religion eine präventive Massnahme darstellt, da sie dem Opferdiskurs entgegenwirkt. Die Aussagen von Imam1 fassen diesen Aspekt zusammen: «Die Leute sind beschäftigt mit Arbeit, Weiterbildung, Kursen, Therapien usw. Das ganze System ist so organisiert, dass die Insassen praktisch keine Gelegenheit haben, sich mit solchen Themen zu befassen. Das ist das eine. Das andere ist, dass es die Imame gibt. Die Insassen haben, was sie brauchen. Das heisst, sie können hier als Muslime leben. Sie können mit uns reden. Wie Sie gesehen haben, nimmt das Gefängnis Rücksicht auf Essensvorschriften, Ramadan, religiöse Feste. Es gibt Korankurse, Freitagsgebete. Alles ist vorhanden» (Imam1, 20.12.2019). Diese spezifischen Massnahmen können für die Anstalten einen Zusatzaufwand darstellen. Aus Sicht der befragten Personen tragen sie jedoch dazu bei, dem Gefühl der Diskriminierung entgegenzuwirken, das einen Nährboden für einen Opferdiskurs und revanchistische Ideen darstellt.

4.10 Fazit

Das Phänomen der Radikalisierung existiert in den Schweizer Gefängnissen, doch gibt es in den befragten Anstalten bis heute nur sehr wenige Fälle. Die Zahl schwankt in Abhängigkeit von verschiedenen Parametern: z. B. aktuelles Weltgeschehen, Zunahme der Beschuldigungen, Überbelegung oder Verbreitung eines religiös legitimierten Opferdiskurses. Die Anstaltsleitungen sind sich dessen bewusst und haben verschiedene Massnahmen ergriffen: Verfahren zur Erkennung von Problemfällen, interne Reglemente, Koordinationsstellen für Extremismusfragen, Weiterbildung des Personals und zum Teil Verpflichtung eines Imams oder muslimischen Seelsorgers.

In einer Zeit, in der die Rückkehr von Dschihad-Reisenden und -Kämpfern mit nachgewiesener Teilnahme an Kampfhandlungen ein aktuelles Thema ist, müssen sich die Strafvollzugsanstalten mit Fragen wie Platzierung, Separierung, institutionelles und individuelles Monitoring von Radikalisierungstendenzen und Risikomanagement befassen. Solange die Zahl der Fälle klein bleibt, ist die Rotation zwischen Stockwerken oder Gefängnissen eine effiziente Massnahme, wie ein Gefängnisdirektor erwähnte. Bei einer Zunahme der Fälle wären jedoch Überlegungen der Partner zur Inhaftierung, aber auch zu den begleitenden Bewährungsmassnahmen notwendig.

5 Prävention und Intervention

Autorinnen: Miryam Eser Davolio und Ayesha Rether

5.1 Einleitung

Im Untersuchungsteil zu Prävention und Intervention wurde das Schwergewicht auf die Fachstellen Extremismus und die Fachstellen Brückenbauer gelegt, welche in Zusammenarbeit mit weiteren spezialisierten Stellen (z.B. jugendforensischer Dienst oder Gewaltschutz) an den beiden Brennpunkten «Fälle von Radikalisierung» (Fachstellen Extremismus) sowie «Radikalisierungskontext Moschee» (Fachstellen Brückenbauer) präventiv tätig sind. In diesem Sinne stellen sie auch zwei Strategien, welche im NAP (2017) unter Massnahme 10 « Fach- und Beratungsstellen für die Thematik der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus» sowie unter Massnahme 13 «Intensivierung der Vernetzungsarbeit der Polizei» aufgeführt werden, dar. Ihre Ressourcen, strukturelle Anbindung, ihre Ansätze und Vorgehensweisen in der Präventionsarbeit soll im Folgenden näher dargelegt werden. Neben den Fachstellen Brückenbauer pflegen die kantonalen und städtischen Fachstellen Integration sowie die Koordinationsstelle für Religionsfragen (Kanton BS) ebenfalls Kontakte zu Moscheevereinen und anderen religiösen Gemeinschaften, somit kann es hier zu Überschneidungen kommen, welche im gegenseitigen Austausch positiv genutzt werden können. Im Bereich Prävention gibt es auch weitere laufende Programme, wie etwa das Projekt zu Gegennarrativen und alternativen Narrativen von «Jugend und Medien» des Bundesamts für Sozialversicherungen, welches evaluiert wurde (Baier et al. 2019) sowie lokale Projekte von NGO's, wie etwa Tasamouh in Biel oder JASS und TransEducation im Raum Zürich und Aargau. Die Fokussierung dieser Studie gilt den Fachstellen Extremismus und Brückenbauer mit Anbindung an Verwaltungsstrukturen, welche wie etwa im Falle der Stadt Winterthur in ihrem Kerngruppenmodell (zusammen mit Integrationsfachstelle) in engem Austausch stehen und so koordiniert und zeitnah auf Anfragen und Herausforderungen sowie gleichzeitig auf Problemlagen auf Ebene Individuum als auch auf Ebene Gemeinwesen reagieren können.

5.2 Fachstellen Extremismus

5.2.1 Methodisches Vorgehen

Mit allen zehn Fachstellen Extremismus (Genf, Lausanne, Biel, Stadt Bern, Basel-Stadt, Aargau, Stadt Zürich und Kanton Zürich, Winterthur und Lugano) wurden insgesamt 12 Interviews zu den vorhandenen Personalressourcen, Angliederung der Fachstelle, Zielgruppen, ihrer Beratungs- und Fallarbeit sowie ihre Interventionsstrategien geführt. Die schriftlichen Notizen zu den Interviews wurden inhaltsanalytisch ausgewertet und den Beteiligten zum Gegenlesen vorgängig zugeschickt.

5.2.2 Personalressourcen und Fallvolumen der Fachstellen Extremismus

Während es 2015 zu den Spitzenzeiten von Dschihadreisen noch kaum Fachstellen für Extremismus ausser in den beiden Städten Zürich und Bern gab und diese Pionierarbeit auch über die Stadt- und Kantonsgrenzen hinaus leisteten (vgl. Eser Davolio et al. 2015), gibt es mittlerweile in einigen Kantonen und Städten spezifische Beratungsangebote (Genf, Lausanne, Biel, Bern, Basel, Stadt und Kanton Zürich, Winterthur und Lugano). Diese Fachstellen dienen nicht nur Institutionen und der Bevölkerung für Beratung und Begleitung, sondern nehmen auch eine verwaltungsinterne Orientierungsfunktion (Bedrohungsmanagement, Wissenstransfer, Vernetzung, Beantwortung parlamentarischer Anfragen etc.) wie auch Öffentlichkeitsarbeit (Tagungen, Broschüren, Kommunikation, Medienarbeit) war. Bei den neueren

Fachstellen, wie etwa Lausanne, Biel und Lugano ist die Positionierung und Bekanntmachung der Anlaufstelle noch im Gange, während andere schon über eine gewisse Bekanntheit, Klarheit der Wege und Vernetzung verfügen. Die personelle Ausstattung ist sehr unterschiedlich und da die Mitarbeitenden in der Regel nicht ausschliesslich für die Bearbeitung der Radikalisierungsthematik zuständig und beschäftigt sind, erschwert dies ein Vergleich der verfügbaren Stellenprozente.

Seit 2017 respektive 2018 wird bei allen Fachstellen ein leichtes Abflachen von Verdachtsfällen und Meldungen bezüglich islamistischem Extremismus verzeichnet (nicht so bei Rechtsextremismus, Sekten etc.), doch gehen weiterhin Verdachtsmeldungen ein, wenn auch im Vergleich zu 2014-2016 auf tieferem Niveau. Die Gründe für diesen Rückgang liegen neben der militärischen Niederlage des IS im Nahen Osten auch im wellenförmigen Verlauf der öffentlichen Aufmerksamkeit, welche z.B. nach Attentaten oder aufgrund aktueller Herausforderungen, wie z.B. die Frage der Rückkehrer sprunghaft ansteigen kann, aber dann auch wieder verebbt. Bei niedriger öffentlichen Aufmerksamkeit für islamistischen Extremismus sind die Akteure im Feld (Lehrpersonen, Schulsozialarbeitende, Gesundheits- und Asylbereich) weniger alarmiert und suchen seltener um Rat.

Einige Fachstellenleitende sind auch der Meinung, dass die Fachpersonen in ihrem Einzugsgebiet aufgrund gezielter Weiterbildungen bzgl. Radikalisierungsprozessen sensibilisiert worden seien und deshalb vermeintliche Fälle besser einordnen und darauf reagieren können. Gleichwohl wird konstatiert, wie rasch das Bewusstsein für die Thematik im Alltag wieder verschwindet, wenn der Druck aufgrund der fehlenden Medienpräsenz nachlässt. Auch wenn Alarmismus von den Fachstellenleitenden durchgängig als kontraproduktiv eingeschätzt wird, so sehen diese das Gefahrenpotenzial aufgrund des Weiterbestehens des Nährbodens nicht als gebannt und auch gesellschaftliche Polarisierungsprozesse seien weiterhin relevant, sowohl was Islamismus auf der einen Seite und Muslimfeindlichkeit auf der anderen Seite betreffe. Zur Verbreitung extremistischer Einstellungen unter Jugendlichen, insbesondere auch bezüglich Zustimmung zu dschihadistischem Radikalismus, hat die repräsentative Untersuchung von Manzoni et al. (2018) Ergebnisse vorgelegt, welche die Notwendigkeit von Prävention und Intervention belegen.

5.2.3 Zielpublikum der Fachstellen

Das Zielpublikum der Fachstellen setzt sich rund zur Hälfte aus Behörden, insbesondere Schulleitungen, Lehrkräfte und Sozialarbeitende sowie Asylbereich sowie zur anderen Hälfte aus betroffenen Eltern und Bezugspersonen zusammen. «Bei den Lehrpersonen gibt es häufig eine Hemmschwelle, wenn es um religiösen Extremismus geht. Oft zögern sie dann tendenziell länger, weil sie nicht übergriffig sein wollen und unsicher sind.» (Präv5, 9.1.2019)

Die Zugänglichkeit, der Bekanntheitsgrad aber auch mögliche Hemmschwellen spielen bei der Struktur des Zielpublikums eine grosse Rolle. Die grundsätzliche Anbindung als Behörde im Verwaltungskontext kann ein Hindernis für Fallmeldungen insbesondere aus marginalisierte Bevölkerungsgruppen darstellen. So zeigt etwa das Beispiel Tasamouh (muslimische NGO mit Präventionsangeboten aus Biel), dass die Anbindung an eine Community deren Zugang erleichtert, während die Fachstellen erst ein solches Vertrauen schaffen müssen.

«Am Anfang, bei der Lancierung des Dispositivs gab es sehr viel Zurückhaltung bei den muslimischen Organisationen, Lehrern und Sozialarbeitern. Daher ist die Transparenz bei dieser heiklen Thematik sehr wichtig, sonst funktioniert es nicht. Wir haben gesehen, dass wir von Tür zu Tür gehen und informieren mussten, vor allem bei den muslimischen Organisationen. Erst dann wurde ihnen klar, wie das Dispositiv funktioniert.» (Präv4, 30.11.2018)

Auf der anderen Seite kann die staatliche (Religions-)Neutralität auch ein Vorteil sein, weil diese von der Zielgruppe mehrheitlich gewünscht ist. Eine Anbindung der Fachstelle an die Polizei kann das An-

gebot hochschwellig machen. Dafür haben die Fachstellenmitarbeitenden polizeilich-sicherheitspolitisch bedingte Vorteile bei der Fallbearbeitung. So kann die Anbindung ans Schulamt zur Folge haben, dass sich Eltern aus Angst nicht melden, dass die Lehrpersonen davon erfahren. Somit hat jede Anbindung spezifische Vor- und Nachteile. Die Niederschwelligkeit ist vor allem für den Erstkontakt von Bedeutung, danach scheint die Beratungskompetenz entscheidend zu sein: «Es steht und fällt mit der Person, ob man einen guten Draht findet.» (Präv2, 23.8.2018)

Die Fachstellen arbeiten in ihren jeweiligen Settings mit unterschiedlichen Partnern und Behörden zusammen, wie etwa Schulsozialarbeit oder Schulpsychologischer Dienst, Polizei, Bedrohungsmanagement, Opferhilfe, Koordinationsstelle für Religionsfragen: «Wir entscheiden dann zusammen, wie vorgegangen werden soll und diskutieren Lösungswege aus komplexen Situationen heraus, die man zuerst gut analysieren muss.» (Präv4, 30.11.2018)

5.2.4 Ersteinschätzung

Bei allen Fachstellen gab es Fälle zum Thema Konversion/Rekonversion, welche Eltern und Lehrkräfte beunruhigten, insbesondere wenn sie mit Konflikten, Schulabbrüchen, Ausreise in ein muslimisches Land für den Besuch einer Koranschule, Partnerwahl etc. verbunden waren. In diesen Fällen versuchten die Fachstellen durch das Gespräch mit den konvertierten Jugendlichen und Bezugspersonen ein genaueres Bild zu bekommen und die Tragweite abzuschätzen. Dabei ermuntern sie die Eltern meist für einen respektvollen Umgang mit den Jugendlichen, um in Beziehung zu bleiben und eine komplette Abwendung zu vermeiden.

Eine Auswertung von 47 erfassten Beratungsfälle der Fachstelle der Stadt Bern zeigt, dass das Thema Konversion bei einem Viertel der Fälle auftaucht und bei rund der Hälfte treten auffällige äusserliche Veränderungen oder auffällige Äusserungen auf. Bei einem weiteren Viertel zeigen sich Formen von einfordernder Religiosität, wie etwa dem Verweigern des Handschlags. Auffälligkeiten wie etwa politisch-extremistische Äusserungen, Missionieren, der Besuch problematischer Moscheen oder Waffenbesitz finden sich eher selten unter den registrierten Fällen. Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Häufigkeit der einzelnen Themen der Beratungsfälle, welche inhaltsanalytisch kodiert wurden.

Mögliches Radikalisierungsrisiko	Art und Anzahl der Radikalisierungsphänomene der registrierten Fälle (N=47)
Persönliche Krise / Veränderung	Äusserliche Veränderung (12) Stresssituation (7) Absentismus (4) Isolation (2)
Bindung an die islamistische Ideologie	Konversion (10) + Rekonversion (4) Einfordernde Religiosität (11) Missionieren (5) Moschee/ ausl. Koranschule (4)

Gewaltbezogene Kommunikation	Auffällige Ansichten/Äusserungen (14) Extremistische Inhalte auf Social Media (9) Hate Speech (2)
Befähigung	Religiös motivierte Ankündigung der Ausreise (7) Auffälliges Verhalten (5) Waffen (5)
Soziales Umfeld	Risiko durch Liebesbeziehung (6) Abwendung/ Rückzug (5) Abrupte Veränderung in sozialen Beziehungen (2)

Abbildung 5: Häufigste Themen in den Beratungsfällen (N=47) der Fachstelle Extremismus der Stadt Bern (in Anlehnung an die Hauptkategorien der Fachstelle Winterthur siehe Abb.4)

Bei vielen Meldungen geht es um die Klärung der Vorkommnisse, welche bei genauerem Hinschauen meist nicht primär als Radikalisierung einzustufen seien – wozu aber die Expertise der Fachstelle notwendig ist, da sich die konfrontierten Personen beunruhigt fühlen und ihnen das notwendige Hintergrundwissen fehlt, um die Situationen einschätzen zu können.

«Die islamistische Radikalisierung ist eigentlich nie im Vordergrund gestanden. Viel eher hat einmal jemand einen Koran mit in die Schule genommen oder jemand hat Allahu-Akbar herumgerufen. (...) Meistens war es aber eher bedrohend und auch eher in einem Zusammenhang mit einer Überforderung oder einer Unsicherheit in der Schule.» (Präv6, 20.12.2018)

Einige Fachstellen setzen Tools, wie etwa das RaProf zur Selbsteinschätzung für die meldende Person ein, damit sie anhand des online-Fragebogens ihre Einschätzungen anonym anbringen kann und eine Rückmeldung erhält, wie der Fall einzuschätzen ist.

«Wir nehmen das Telefon entgegen und machen eine Ersteinschätzung, wenn wir merken, dass es in diese Richtung gehen können schicken wir ein RaProf. Ich finde, dass der Fragebogen auch der meldenden Person eine Sicherheit gibt und Wissen vermittelt.» (Präv5, 9.1.2019)

Auch die erarbeiteten Informationsbroschüren und Abläufe für das Bedrohungsmanagement tragen mit dazu bei, dass Schulleitungen und Lehrpersonen Orientierung erhalten: «Zusätzlich arbeiten wir auch mit dem RaProf. Ein solcher Fragebogen konnte die entstandene Unsicherheit und Angst oft auch mindern oder auflösen.» (Präv9, 13.12.2018)

Dass auch Konflikt- und Gewalttrainings angeboten werden, ist nur bei der Fachstelle Basel der Fall. Die einzelnen Jugendlichen werden von der Jugendanwaltschaft oder von der KESB als Massnahme in die Konflikttrainings eingewiesen. Dabei spielt die Beziehungsarbeit eine wichtige Rolle: «Es ist Beziehungsarbeit die wertvoll ist und oft einen guten Verlauf nimmt. Es gibt auch immer wieder Jugendliche, die sich nach einem solchen Training wieder an uns wenden.» (Präv5, 9.1.2019)

5.2.5 Fallarbeit

«Es braucht Zeit, um eine Situation wirklich zu erfassen und zu verstehen, man braucht Indizien, der Jugendliche entwickelt sich weiter, wenn er Informationen sucht stösst er auf Personen, die ihn beeinflussen können, deshalb braucht es eine längerfristige Begleitung. (Präv7, 5.3.2019)

Wenn ein Fall komplex ist, dann werden genauere Abklärungen gemacht und Bezugspersonen sowie weitere Fachpersonen einbezogen, welche mit dem betroffenen Jugendlichen arbeiten, sowie weitere Informationen eingeholt. So wird dann eine gemeinsame Analyse der vorhandenen Ressourcen, der Stärken und Schwächen gemacht: «Wir kontaktieren die Plattform, mobilisieren dann die Bezugspersonen und Ressourcen um die Person, wir versuchen die Situation zu beruhigen und bieten Rückhalt, hören zu, und handeln nach dem Ressourcen-Ansatz, um den Eltern, Bezugspersonen oder Lehrpersonen Werkzeuge zu geben, die sie sonst nicht hätten. So arbeiten wir gemeinsam an der Problematik und die Betroffenen bleiben so nicht alleine. Wir stehen danach weiterhin zur Verfügung, wenn es uns braucht. Nach ein paar Wochen oder Monaten, je nach Fall, rufen wir nochmals an für eine Standortbestimmung mit den Betroffenen.» (Präv10, 29.1.2019)

Ein solches Monitoring unterstützt die intervenierenden Bezugspersonen, indem sie wissen, dass sie sich stets melden können. Sie sind es, die meist die gemeinsam erarbeiteten Strategien umsetzen und z.B. über weniger konflikthafte Gesprächsthemen in Tuchfühlung mit den betroffenen Jugendlichen bleiben oder mit ihnen neue Perspektiven entwickeln.

Falls nötig wird die Polizei (Jugenddienst, Gewaltschutz) beigezogen: «...auf Vertrauensbasis, das bleibt geschützt, auch wenn wir Anzeige erstatten müssen, sprechen wir gemeinsam darüber. Wir haben auch einen guten Kontakt zum NDB. Auch wenn sie Fälle haben, kommen sie auf uns zu und sie geben unsere Adresse Betroffenen, wenn es nicht um Sicherheitsfragen geht.» (Präv3, 24.1.2019). So berichten die meisten Fachstellen von einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Polizei, indem eine gute interdisziplinäre Arbeitsgrundlage geschaffen wurde.

Bei Anfragen von Fachpersonen geht es bei den meisten Fällen um eine Second-Level-Beratung, ohne dass es zu einem direkten Kontakt zwischen Fachstelle und dem betroffenen Jugendlichen kommen muss. Hier geht es meist um die pädagogische Beziehung und das Wahrnehmen von Veränderung und Krisenpotenzial, Hilferufen oder Signalen, welche aufgrund fehlenden Hintergrundwissens der Fachpersonen nicht zufriedenstellend gedeutet werden können. Gleichzeitig geht es in solchen Situationen auch oft um fehlende Akzeptanz und ungenügende Integrationserfahrungen der betroffenen Jugendlichen, welche sich möglicherweise aufgrund von Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen radikalen Positionen zuwenden und Betreuungspersonen damit provozieren möchten. Die Beratung durch die Fachstellen kann Ursachen und Faktoren von Radikalisierung analysieren sowie Wege einer Entschärfung der Situation fördern helfen.

Aufgrund der interdisziplinären Scharnierfunktion kommt den Fachstellen eine wichtige Rolle bei der Triage und der Zusammenarbeit mit den verschiedensten Partnerinstitutionen zu. Sie werden so zu Themenhaltern, indem verschieden Fäden zur Radikalisierungsthematik bei ihnen zusammenlaufen (Kerngruppe, runde Tische, bilaterale Kooperationen). Zudem wird ihre Expertise für erweiterte Präventionstätigkeiten, wie etwa Öffentlichkeitsarbeit (Vorträge, Medienarbeit, Weiterbildung etc.) geschätzt und einbezogen. Bei einem derart komplexen Thema wie Radikalisierung, wo sowohl psychologische, pädagogische, soziologische, politische, rechtliche, mediale und kulturelle Ebenen zu berücksichtigen sind, scheint nur ein bereichsübergreifender Ansatz eine adäquate Antwort darzustellen, indem für jede Situation die passenden Ansprechpartner einbezogen wird.

Einzelne Fachstellenleitende berichteten uns auch, dass sie aufgrund ihrer Expertise von der Polizei angefragt wurden, Vorschläge für Fragen für die Einvernahme oder Prozesse von Risikopersonen beizusteuern. Umgekehrt werden Fälle an die Polizei abgegeben, wenn Sicherheitsfragen im Vordergrund stehen, weil die Radikalisierung schon so weit fortgeschritten ist.

«Mit der Fachgruppe in einem Fall haben wir eine solche Triage gemacht und ihn an die Polizei übergeben, diese gab dann Entwarnung. Der Austausch in der Fachgruppe läuft gut, wir kennen uns alle, haben dasselbe Fingerspitzengefühl. Dort sprechen wir uns ab, wer schon am Fall dran ist, sonst leiten wir den Fall an die Fachstelle Gewaltschutz weiter.» (Präv3, 24.1.2019)

In Genf hat der kantonale Sicherheitsdienst die sozialpädagogische Begleitung eines jungen radikalisierten Rückkehrers der FASE übergeben, die auch im Dispositiv "Gardez le lien" mitwirkt. Ein Sozialarbeiter der FASE wurde dem jungen Mann zugewiesen, der diesen bei seiner Reintegration unterstützt und z.B. bei Sicherheitsbedenken bei Arbeitgebern versucht auszuräumen und so als Garant fungiert. Er konnte einen guten Kontakt zu den Eltern und mittlerweile eine tragfähige Beziehung zum Jugendlichen aufbauen, welcher ihn bei Entscheidungen kontaktiert und konsultiert. Der Sozialarbeiter und der Sicherheitsdienst tauschen sich regelmässig aus und gehen von gemeinsamen Zielvorstellungen aus. Mit dieser Begleitung betreten sie Neuland, was auch für zukünftige Fälle von Bedeutung sein kann (Präv.12, 30.11.2018).

5.2.6 Fallvignetten

Wir haben von allen Fachstellen Fallbeschreibungen erhalten (N=89), welche wir in anonymisierter Form als Fallvignetten zusammengestellt haben. Diese bieten interessante Einblicke in die eingehenden Anfragen. Die Fachstellen versuchen die Besorgnis der Meldenden aufzufangen und geben ihnen Fragen und Aufgaben mit, um die Situation differenzierter zu erfassen und im Austausch mit der Expertin oder dem Experten in der Folge zu einer Einschätzung zu kommen.

Eine Sozialarbeiterin wendet sich bezüglich eines Jugendlichen (18), aus Bosnien stammend) aufgrund seiner zunehmend radikalen Einstellungen an die Fachstelle. Er hat keinen religiösen Hintergrund ist aber über YouTube auf radikale Inhalte gestossen und findet, dass sein Vater vom richtigen Weg abgekommen ist. Er hat einen Cousin, welchen er für religiöse Themen interessieren kann. Im Verlauf werden beide Jugendlichen streng religiös und das Verhältnis mit dem Vater und dem Onkel verschlechtert sich. Beide Jugendlichen haben das Gefühl, dass man sie verändern will, was sie nicht wollen. Sie wollen ihre religiösen Praktiken (Gebet etc.) mit dem Alltag in der Schweiz vereinbar machen können.

Die Mutter einer erwachsenen Tochter, die mit einem Mann aus Ägypten verheiratet ist und zwei Kinder hat, wendet sich an die Fachstelle. Die Familie ihrer Tochter spiele mit dem Gedanken nach Syrien auszuwandern. Der Mann praktiziere seinen Glauben und gehe mit dem ältesten Sohn häufig in die Moschee.

Eine Oberstufenlehrerin meldet sich wegen eines Schülers mit algerischen Wurzeln, der nach Ferien ein auffälliges Verhalten zeigt. Der Schüler sei in Frankreich gewesen und habe dort ein islamisches Zentrum besucht. Auch habe er Dschihad-Videos auf YouTube geschaut.

Die Schulleitung meldet sich wegen eines Jugendlichen (14), der auf Social Media ein Bild von sich mit einer Waffe im Anschlag postet. Es wird ein Hausbesuch durch die Polizei durchgeführt. Daraufhin erscheint er mehrere Tage nicht mehr in der Schule und taucht in dieser Zeit auch nicht zuhause auf. Seine Eltern sind sehr beunruhigt.

Eine Deutschlehrerin meldet sich wegen eines jungen Erwachsenen aus dem Irak, der aber von sich selber behauptet, nicht gläubig zu sein. Er wohnt in einer grossen Wohngemeinschaft, in welcher er

von anderen Muslimen bedrängt werde, einen frommen Lebensstil zu führen. Die Lehrerin nimmt Veränderungen bezüglich seines Äusseren und seiner provokativen Aussagen wahr.

Ein Schulsozialarbeiter meldet sich wegen eines Mädchens (13), welches sich für den Koran interessiert und ein Kopftuch tragen will. In der Schule schreibt sie in einem Aufsatz, dass sie nicht wisse, ob sie das Schuljahr packe und dass sie deswegen mit einer Waffe im Kriegsgebiet in Syrien sein möchte. Die Eltern scheinen zwar sehr bemüht, sind aber mit der Situation überfordert.

Die Schulleitung wendet sich an die Fachstelle wegen eines Jungen (15), der sich in der Schule äussert, dass er ins Militär wolle und alle töten werde, da seine Verwandten auch getötet worden seien. Er formt seine Hände zu einer Waffe und schießt symbolisch auf andere Mitschüler und Lehrpersonen und verweigert den Religionsunterricht. Der Junge fällt auch durch provozierendes Verhalten und Konzentrationsschwierigkeiten auf. Die Eltern distanzieren sich von seinem Verhalten.

Ein Arbeitscoach betreut einen Klienten aus dem Irak mit einer psychischen Beeinträchtigung. Dieser sei über Facebook von einem Kollegen aus Libyen für den Dschihad angeworben worden. Auch wenn sich der Klient davon abgrenzt, ist der Arbeitscoach aufgrund der psychischen Labilität seines Klienten besorgt, dass er sich in etwas reinziehen lässt und sich nicht genügend abgrenzen kann, auch wenn er sich in den gemeinsamen Gesprächen von Extremismus distanziert.

An dieser Stelle folgt nun noch eine etwas ausführlichere Fallvignette mit der Darstellung der Intervention, welche von einer der einbezogenen Fachstellen Extremismus durchgeführt wurde.

Eine Mutter wendet sich an die Fachstelle, weil sie wegen der Konversion ihres Sohnes zum Islam, der zuvor praktizierender Katholik war, beunruhigt ist. Sie befürchtet negative Einflüsse von aussen, kennt aber das Freundschaftsumfeld ihres Sohnes kaum und weiss auch nicht, ob er sich in eine Moschee begibt. Dass er zudem auf das Weiterverfolgen seiner beruflichen Ausbildung für eine Sportkarriere aufgegeben hat, beunruhigt sie zusätzlich. Da sie selber auch katholisch praktizierend ist, erlebt sie die Diskussionen um religiöse Fragen mit ihrem Sohn als sehr schwierig. In der Beratung versucht man ihr zu vermitteln, wie sie den Dialog mit ihrem Sohn um Religionsfragen verbessern kann, um seine neue Lebenswelt besser zu verstehen. In einem zweiten Schritt wird ein Treffen in der Moschee mit dem Sohn, der Mutter, der Fachstellenleiterin und einem muslimischen Mediator organisiert. Das Ziel des gemeinsamen Gesprächs ist, dass alle ihre Erwartungen, Befürchtungen sowie alle weiteren Fragen offen thematisieren können. In der Folge bleibt die Mutter weiterhin unbefriedigt wegen des Religionswechsels des Sohnes, doch legt sich ihre Beunruhigung bezüglich der Radikalisierungsgefahr.

Diese Auswahl an Fallvignetten zeigt die Ausgangssituationen auf, welche jeweils sehr spezifisch und individuell sind und einer vertieften Abklärung bedürfen, um die Themen, die hinter den Symptomen stehen, zu ergründen. Alle gesammelten Fallvignetten werden allen Fachstellen zugänglich gemacht, damit sie für interne Weiterbildungszwecke der Mitarbeitenden genutzt werden können. Denn gerade aufgrund der Individualität jeder einzelnen Situation kann nur mittels Falllernen ein Mehrwert aus den Erkenntnissen resultieren, welcher eine Weiterentwicklung des Einschätzungsvermögens sowie des Interventionsrepertoires der mitarbeitenden Professionellen der Fachstellen ermöglicht.

5.2.7 Fazit

Die Fachstellen Extremismus dienen insbesondere Fachpersonen aus der öffentlichen Verwaltung aber auch Privatpersonen insbesondere aus dem familiären und sozialen Umfeld, welche sich mit Situationen konfrontiert sehen, welche mit dschihadistischer Radikalisierung, einer Ideologisierung, Gewalttendenzen oder auch einer möglichen Ausreise in Zusammenhang gebracht werden und deshalb Überforderung, Beunruhigung und Ängste auslösen. Insbesondere rasch erfolgende Veränderungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, einfordernde Religiosität, Abwendung von ihrem bisherigen Umfeld, radikale Äusserungen und von ihrem Umfeld als «irrational» einzustufendes Verhalten (siehe hierzu auch Eser Davolio 2017), lösen bei Bezugspersonen Unverständnis und Befürchtungen aus. Hier stellen die Fachstellen niederschwellige Anlaufstellen dar, um die vorliegenden Fälle zu klären, Beratung anzubieten, zu vermitteln und zu vernetzen, Fälle zu begleiten sowie sie zur Polizei weiterzuleiten, wenn Sicherheitsaspekte dazukommen. Meist stellt sich bei den Fällen heraus, dass persönliche Krisen oder Konversionen zu den beunruhigenden Situationen geführt haben und die meldende Personen erfahren so eine Rückversicherung sowie Beratung, die zu einer Lösung der Situationen beitragen können. Damit decken die Fachstellen Extremismus einen bestehenden Bedarf in den Städten und Kantonen ab und erfüllen durch Triage und Zusammenarbeit mit weiteren Fachstellen eine wichtige Scharnierfunktion. Ein kleiner Teil der Fälle erweisen sich als ernsthafte Radikalisierungen, weshalb die Fachstellen diese der Polizei weiterleiten müssen. Was sich in diesen Fällen weiter ergibt und erhärtet, erfahren die Fachstellen aus Datenschutzgründen nicht, was aber für ihren Lernprozess zur Einschätzung von Fällen wichtig sein könnte. Deshalb wäre diesbezüglich zu erwägen, ob ein Austausch der Sicherheitsbehörden mit den Fachstellen in anonymisierter Form (indem Falldaten abgeändert werden) ermöglicht werden könnte, um die Präventionsarbeit zu optimieren.

Neben der Fallarbeit leisten die Fachstellen auch einen wichtigen Beitrag zu Aufklärung und Wissensvermittlung bezüglich Extremismus und Gewalt – durch Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge, Beantwortung parlamentarischer Anfragen etc. – was sie zu einem wichtigen Sensibilisierungsakteur macht. Diese Kompetenzen könnten für weiterführende Präventionsarbeit (z.B. in Schulen, Elternabende oder in der Jugendarbeit) genutzt werden und so noch eine grössere Breitenwirkung erzeugen.

5.3 Fachstellen Brückenbauer

5.3.1 Methodisches Vorgehen

Für die Studie wurden insgesamt sieben Interviews (5 mündliche und 2 schriftliche) mit den bestehenden Fachstellen der Kantone Zürich, Bern und Fribourg sowie in den Städten Zürich und Winterthur geführt. Zudem wurde die neue Fachstellen im Kanton Schwyz telefonisch befragt, doch liegen dort noch keine Erfahrungen vor. Nicht einbezogen wurden die im städtischen Umfeld operierenden und ebenfalls neuen Brückenbauerstellen in Lugano und Baden sowie die Koordinationsstelle für Religionsfragen des Kantons Basel-Stadt. Die mit schriftlichen Notizen festgehaltenen Interviews wurden inhaltsanalytisch ausgewertet. Der Text und die Interviewzitate wurden den Beteiligten zur Überprüfung vorgelegt. Die Interviewfragen bezogen sich sowohl auf die vorhandenen Ressourcen der Fachstellen also auch auf die Tätigkeitsfelder, die Vernetzung, ihre angewandten Präventionsstrategien sowie deren Wirkung.

5.3.2 Ausgestaltung und Ressourcen der Fachstellen Brückenbauer

Verschiedene kantonale und städtische Polizeiorgane haben in den vergangenen Jahren Fachstellen für Community Policing unter der Bezeichnung «polizeiliche Brückenbauer» aufgebaut, welche der Vernetzung, dem Aufbau von Austausch und guten Beziehungen zu migrantischen Gemeinschaften, Asylbereichen sowie zu religiösen Vereinigungen dienen. Ziel ist es über die Kontaktpflege hinaus den Auf-

bau des gegenseitigen Vertrauens und die Thematisierung von Integrationsthemen (Grundwerte, Gewalt etc.) sowie sicherheitspolitische Anliegen, insbesondere Fragen des Extremismus, diskutieren zu können - wobei Extremismusprävention lediglich ein Teil der Brückenbauertätigkeit darstellt.

Um einen Überblick zu schaffen, fragten wir nach den vorhandenen Ressourcen (Stellenprozenten) nach, die für die einzelnen Fachstellen vorgesehen sind (in absteigender Reihenfolge):

Stadt / Kanton	Kumulative Stellenprozente	Zusammensetzung Teams
Kanton Zürich	380% (100% Leitung plus 14 Teammitglieder à je 20% pro Region)	Tandems, zum Teil gemischt
Stadt Winterthur	150%	Gemischtes Tandem
Stadt Zürich	100%	Einzelstelle (männlich)
Kanton Bern	80% (50% Leitung plus 5-10% in vier Regionen)	Leitung (weiblich), in den Regionen gemischt
Kanton Fribourg	70% (seit April 2018, zuvor nur 50%)	Einzelstelle (männlich)

Tabelle 4: Übersicht über die Stellenprozente und die Teamzusammensetzung der Fachstellen Brückenbauer (Die neuen Stellen in den Kantonen SZ und TI sowie der Stadt Baden sind nicht aufgeführt)

Einige der interviewten BrückenbauerInnen betonten die Wichtigkeit der Teamarbeit, um sich als Tandem austauschen und angetroffene Situationen gemeinsam besprechen zu können. Ebenso wird verschiedentlich der Wunsch nach gemischten Teams geäußert, da der Einsatz von weiblichen Polizistinnen als distanzvermindernd eingeschätzt wird.

«Wir verstehen unsere Tätigkeit als kulturübergreifendes Community Policing, sehen uns als Motor, um diesen Prozess aufzugleisen, damit der Kontakt zur Polizei steht, wir wollen Schlüsselpersonen nicht an uns persönlich binden sondern den Bezug zur Polizei auf struktureller Ebene herstellen.» (Brü4, 21.11.18)

5.3.3 Zusammenarbeit und Vernetzung

Die Fachstellen Brückenbauer unterhalten alle ein breitgefächertes Netz von Kooperations- und Austauschpartnern, welche sich folgendermassen gruppieren lassen:

- Asylbereich (SEM/AOZ/ORS/HEKS/SAH/ECAP/Caritas/Kant. Amt für Bevölkerung und Migration, Migrationsdienst)
- Sicherheitsbereich (Staatschutz, Gewaltschutz, Sicherheitsdirektion, Justiz- und Strafvollzug, Kant. Kommission für Prävention und Sicherheit)
- Sozialbereich (Jugendamt, Sozialamt, Jugendarbeit, Beistände, KESB, Fachstelle Extremismus)
- Integrationsbereich (Fachstelle Integration (Kant./kommunal), Rassismusprävention, Fachstelle für Zwangsheirat, FOM häusliche Gewalt, Kirchen und Foren für interreligiösen Austausch)
- Justizbereich (Jugendanwaltschaft, Staatsanwaltschaft)

Dazu kommen noch weitere Ansprechpartner, wie etwa das Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA um Rechtssicherheit für die Arbeitsbewilligung von Imamen sicherzustellen, sowie regionale NGO's und Präventionsprojekte, wie gggfon für den Kanton Bern oder das TikK/NCBI für den Kanton Zürich, hinzu.

Eine weitere wichtige Vernetzung besteht zu den islamischen Dachverbänden, mit denen sie einen regelmässigen Kontakt unterhalten und die aufgrund von Anlässen, Festtagen etc. auf sie zukommen. Der Austausch mit den Moscheevereinen, aber auch weiteren religiösen Communities und Migrantenvereinen, wird in durchschnittlich 1-3 Treffen pro Jahr gepflegt, wobei es bei aktuellen Vorfällen auch häufiger zu Treffen kommen kann.

Drei der untersuchten Fachstellen sind für die Extremismusthematik im engen Austausch, z.B. in Form einer Kerngruppe, mit den Fachstellen Extremismus und der Fachstelle Integration, etwa zur Absprache der Moscheebesuche. Dieser Informationsaustausch wird als sehr wichtig bezeichnet und ermöglicht ein koordiniertes Vorgehen. Darüber hinaus tauschen sich die kantonalen Brückenbauerstellen mit den städtischen bzgl. Aufgabenteilung und aktuellen Entwicklungen aus und es besteht auch ein nationales Gremium CH-Brückenbauer mit halbjährlichen Austauschtreffen unter der Leitung der Kantonspolizeien Bern und Zürich.

5.3.4 Tätigkeitsfelder

Die Brückenbauer versuchen durch regelmässigen Kontakt und Austausch eine Vertrauensebene, unter anderen zu den muslimischen Organisationen, aufzubauen. Einige setzen sich feste Gesprächsthemen, wie etwa Familie und die Stellung der Frau, während andere Fachstellen je nach Situation unterschiedliche Themen in den gemeinsamen Austauschtreffen ansprechen.

«Der Stellenwert ist hoch, aber es ist nicht der einzige, wir sind keine Extremismusfachstelle, aber wir haben einen Einfluss auf die Extremismusprävention.» (Brü4, 21.11.18)

Während einige Fachstellen Moscheebesuche und den Islamistischen Extremismus als Haupttätigkeitsfeld bezeichnen, steht bei anderen der Asylbereich sowie Infoveranstaltungen in Deutschkursen, um die Polizei sowie den Kontakt zu Migrantenvereinen vorzustellen, im Vordergrund. Dazu kommen je nach Fachstelle weitere Tätigkeitsfelder hinzu. Dazu gehören bei einzelnen Fachstellen auch Beratungsarbeiten von Institutionen (Schule, Jugendarbeit) und von Eltern, z.B. in Zusammenhang mit Konversionen von Jugendlichen in Absprache mit der zuständigen Fachstelle Extremismus. Hinzu kommen weitere Aufgaben für Schulungsaktivitäten, wie etwa die Konzeption und Ausarbeitung von Informationsbroschüren/-materialien, welche vornehmlich für die Schulung im Asylbereich eingesetzt werden sowie weitere, welche zur Aus- und Weiterbildung der Polizei im Bereich „interkulturelle Kompetenz“ dienen.

Meistens besteht mehr Kontakt zum Vorstand der Moscheevereine als zu den Imamen, welche teilweise alle paar Jahre wechseln und meist nicht sehr gut Deutsch sprechen. Inwieweit die Fachstellen Brückenbauer sich auch für Interessen der Moscheevereine einsetzen, wird unterschiedlich gehandhabt, doch scheint eine vermittelnde Rolle dem Vertrauensaufbau förderlich zu sein.

«Werde auch für andere Bereiche angefragt, wie momentan für ein Baugesuch für den Neubau einer Moschee. Dort leite ich sie dann weiter, wenn ich Hand bieten kann, dann setze ich mich auch ein, denn das dient dem Vertrauensaufbau.» (Brü 1, 18.12.18)

Ein zentrales Gesprächsthema stellen auch die Situationen der Moscheen im Quartier dar. Verschiedentlich kam es im Umfeld von Moscheen zu kleineren Nachbarschaftskonflikten z.B. wegen falsch parkierter Autos. Die Fachstellen Brückenbauer vermitteln in solchen Situationen im Sinne des Community Policing und können dabei eine wichtige Rolle einnehmen. So werden die Fachstellen Brückenbauer zu Informationsdrehscheiben – insbesondere zwischen Vereinen und Polizei -, bei welchen viele Informationen zusammenfliessen und abgeholt werden.

«Wir machen auch Aufklärungsarbeit, z.B. betreffend Lies-Aktion, Beziehungspflege, Kontakte aufbauen, Verhaltensprävention, indem sie von uns das nötige Wissen haben, damit sie mit ihrer Verantwortung besser umgehen können und Beratung in Anspruch nehmen - auch in anonymisierter Form, wenn sich jemand radikalisiert oder mit Waffen prahlt.» (Brü4, 21.11.18)

5.3.5 Präventionsstrategien

Über den Vertrauensaufbau und konstanten Austausch werden auch anspruchsvolle Gesprächsthemen an die Moscheevorstände und Imame herangetragen, wie z.B. häusliche Gewalt, die Bundesverfassung, Einhaltung der Schweizerischen Rechtsordnung, Gleichberechtigung oder Gewalt im öffentlichen Raum, welche in Zusammenhang mit der Polizeiarbeit stehen oder auch darüber hinausreichen können. Diese Gespräche werden auch oft mit einer Sicherheitsberatung im Interesse der Moscheevereine verknüpft, indem zum Beispiel die polizeiinternen ExpertInnen bezüglich Einbruchschutz etc. hinzugezogen werden. Umgekehrt fördern sie auch die Verantwortungsübernahme bezüglich Vorkommnissen innerhalb der Moscheen (z.B. in «Hinterzimmern») und können so Radikalisierungsprävention fördern und auch einfordern (siehe hierzu auch Müller et al. 2018 sowie Ülger und Çelik 2018). Zudem sind die Fachstellen Ansprechpartner bei Polizeiinterventionen (Durchsuchungen, Festnahmen etc.) und werden so zur Informationsdrehscheibe, damit das Vorgehen der Polizei nachvollzogen werden kann.

«Ich hatte einen Moscheeverein, wo es eine grosse Polizeiaktion gab, sie haben mich sofort angerufen. Nun kontaktieren mich auch die Polizeikollegen vorher, weil es ist sonst eine komische Rolle für mich, wenn ich von nichts weiss. So habe ich eine Scharnierfunktion und konnte danach eine Nachbesprechung mit dem Moscheevorstand machen.» (Brü2, 21.9.18)

Hier können sie einen unmittelbaren Austausch und Klärung bezüglich der Hintergründe und Ursachen einer Durchsuchung anbieten und bilden so einen direkten Draht zur Polizei. Dieser direkte Kontakt läuft in der Stadt Zürich zusätzlich zu den persönlichen Kontakten über ein Facebook-Profil (ein Profil pro religiöse Community) mit einer geschlossenen Gruppe im Rahmen des NETPOL (Pilotprojekt der Stadtpolizei Zürich), um sich auch über aktuelle Geschehnisse rund um die religiösen Einrichtungen, wie etwa Sprayereien, austauschen zu können.

Die Abgrenzung von der repressiven Funktion der Polizei ist für alle Fachstellen wichtig, auch wenn die Abgrenzung teils stärker teils schwächer ausfällt. Der Vertrauensaufbau scheint aber auch bei repressiven Tätigkeiten zum Tragen zu kommen, wenn etwa bei einer Durchsuchung Räume bereitwillig aufgeschlossen werden und die Situation anschliessend debrieft werden kann. Bei den Schulungen im Asylbereich hingegen geht es vorrangig um den Abbau von Unsicherheitsgefühle, Vorurteilen und Misstrauen von Asylsuchenden gegenüber der Polizei sowie um die Vermittlung von Rechten und Pflichten.

«Wir machen vor allem Feinarbeit und sind z.B. einen Halbtage in einer Klasse – das ist eine grosse Investition, aber hilft Ängste abzubauen. Wir geben Tipps und predigen einen respektvollen Umgang auf beiden Seiten.» (Brü 1, 18.12.18)

Nicht nur Asylsuchende sondern auch ihre Betreuenden werden durch die Brückenbauerstellen weitergebildet. Ebenso werden in einzelnen Kantonen auch polizeiinterne Weiterbildungen zur Migrations- und Religionsthematik durchgeführt respektive E-Learning-Module erarbeitet. Im Weiteren gehört das Weiterleiten von sicherheitsrelevanten Entwicklungen dazu, um problematisches Verhalten bei Einzelpersonen oder Gruppen besser einschätzen zu können.

«Jeder Beamte der Bürgernahen Polizei, aber auch jeder andere Beamte der Kantonspolizei, kann während seiner Tätigkeit Informationen erhalten, welche die Thematik Radikalisierung betrifft. Alle diese Infos werden bei uns an einer zentralen Stelle gesammelt, analysiert und weiterverarbeitet. Hier werden auch Sicherheitsfragen, z.B. im Zusammenhang mit problematischen Kundgebungen, gestellt.» (Brü5, 26.2.19)

Dies hat in Einzelfällen auch schon zur Schliessung problematischer Moscheen oder zu einem klaren Vorgehen gegenüber der Lies-Aktion geführt.

5.3.6 Effekte der angewandten Präventionsstrategien

Das Bestimmen der präventiven Wirkung fällt allen Befragten schwer, da es schwierig sei, direkte Effekte abzulesen. Es bestätigen jedoch alle, dass der Vertrauensaufbau durch die Kontaktpflege fortschreite und so tragfähiger werde. Wichtig scheint die Früherkennung im Bereich Extremismus und Gewalt.

«Moscheen sind ja offene Häuser und nun begreifen sie, dass sie Ordner (Personen mit Kontrollaufgaben A.d.V.) brauchen, um eine Übersicht zu haben, was in den Räumen drinnen abläuft, aber auch für den Verkehr um die Moschee und die Nachbarschaft. Es braucht eine Kontrolle, denn was drin läuft ist oft nicht klar.» (Brü2, 21.9.18)

Ein weiterer erkennbarer Effekt sei der Abbau von Ängsten und Distanz. Doch würden die Vereine die Brückenbauer meist erst um Unterstützung bitten, wenn sie unter Druck stehen und nicht selbständig weiterkommen (Brü 1, 18.12.18).

«Die Wirkung einzuschätzen ist immer schwierig, da wäre ich vorsichtig. Es ist in erster Linie Verhaltensprävention durch das Wissen, was legal ist, etc. das ist sicher besser verankert. Ein starker Effekt ist sicher auch, dass Personen eher auf uns zukommen, nicht unbedingt ein tiefes Vertrauen, aber die Kontaktschwelle ist niedriger. Wir können auch nicht Einstellungen ändern, wir können nicht in religiöse Diskurse einwirken. Wir haben keine anwaltschaftliche Rolle.» (Brü4, 21.11.18)

Darüber hinaus hat die Kontaktaufnahme und der Vertrauensaufbau auch einen positiven Einfluss auf die Haltung der Zielgruppe gegenüber der Polizei generell.

«Man kann die Polizei über diese Brückenbauerarbeit von einer anderen Seite zeigen, das gibt ein anderes Bild bei der Zielgruppe und das hat einen Effekt auf die ganze Polizeiarbeit – und auch innerhalb der Polizei.» (Brü 1, 18.12.18)

Umgekehrt kann das aufgebaute Vertrauen sehr schnell beschädigt werden, wenn repressive Polizeinterventionen Misstrauen und Ablehnung schüren. Natürlich können die Brückenbauer nicht vor einer bevorstehenden Razzia warnen, doch können sie allenfalls im Vorfeld Gespräche mit den Einsatzkräften führen und danach mit den Moscheevereinen offene Fragen klären, was zu einer Beruhigung der Situation beitragen kann.

«Das Vertrauen ist eine sehr diffizile Angelegenheit, bei einer grossen Polizeiaktion kann so viel kaputt gehen. Deshalb ist es wichtig, dass ich davon weiss. Die Abgrenzung zwischen Repression und Vertrauensaufbau in der Polizei ist immer eine heikle Angelegenheit.» (Brü2, 21.9.18)

Deshalb sei die Kommunikation und das Vorgehen bei Moscheedurchsuchungen sehr wichtig und der persönliche Kontakt könne sehr hilfreich sein. Wenn die Anliegen der Polizei verstanden werden und das Vorgehen korrekt ist, würden Räume bereitwillig aufgeschlossen und es blieben keine Ressentiments zurück.

Aber auch bei der Fallarbeit im Gewaltschutz mit Erwachsenen und Jugendlichen sei das Wissen der Brückenbauer hilfreich, gerade etwa bei den Gefährderansprachen in der personenbezogenen Arbeit. Durch die Kontakte zu Schlüsselpersonen in den muslimischen Gemeinschaften können Situationen besser eingeschätzt und angegangen werden.

5.3.7 Fazit

Den Präventionsstrategien in den einzelnen Kantonen und Städten liet mehrheitlich ein gemeinsames Verständnis von Community Policing zugrunde, indem Austausch und Vertrauensaufbau, niederschwellige Beratung und interdisziplinäre und interinstitutionelle Zusammenarbeit im Zentrum stehen bei gleichzeitiger Abgrenzung von repressiven Funktionen des Sicherheitsbereichs (diese Abgrenzung fällt je nach Fachstelle unterschiedlich stark aus).

Angesichts der meist beschränkten Personalressourcen stellt sich die Frage, ob der Aufklärungsarbeit im Asylbereich oder der Kontaktpflege mit Moscheevereinen der Vorzug gegeben werden soll oder beide Bereiche gleich intensiv verfolgt werden können. Aus Sicht der Extremismusprävention wäre eine Priorisierung der Kontaktpflege zu den Moscheevereinen wünschenswert, da es im Asylbereich mehrheitlich um universelle Prävention geht und aufgrund der schwierigen sprachlichen Verständigung meist nur Basiswissen vermittelt werden kann. Hingegen wird bei der Arbeit mit Moscheevereinen eine Vertrauensebene aufgebaut, welche eine wichtige Voraussetzung für das Ansprechen heikler Extremismusthemen darstellt und durch ein partnerschaftliches Verhältnis gemeinsam getragene Präventionsanstrengungen ermöglicht. Diesbezüglich geht der Brückenbauer-Präventionsansatz auch über die Beziehungspflege des Staatsschutzes hinaus und stellt somit einen Mehrwert dar.

Bezüglich der Arbeitsweise der Fachstellen Brückenbauer lässt sich ein reziprokes «Geben und Nehmen» im Kontakt- und Vertrauensaufbau mit Moscheevereinen ausmachen, wenn je nach Anliegen, wie etwa Nachbarschaftskonflikte oder Sicherheitsanliegen eine unterstützende Rolle wahrgenommen wird. Darüber hinaus bilden die Brückenbauerstellen im Austausch mit weiteren Präventionsinstanzen ein wichtiges Bindeglied. Durch eine vergleichende Wirkungsevaluation von Kantonen mit und ohne Fachstellen Brückenbauer könnten die Effekte deren Präventionsarbeit besser bestimmt werden.

6 Feedback Fokusgruppe

Die beiden Fokusgruppentreffen zu Beginn (6.7.18) und gegen Ende des Projekts (28.2.19) ermöglichten Anregungen und eine kritische Diskussion des Vorgehens sowie eine Validierung der Ergebnisse, welche in den Schlussbericht eingeflossen sind. Vertreten waren Expertinnen und Experten der Bundesanwaltschaft, des Bundesamts für Polizei, des Nachrichtendienstes des Bundes, des Sicherheitsverbunds Schweiz, der Sektion Internationale Sicherheit des EDA, des Schweizerischen Zentrums für den Justizvollzug, des Centers for Security Studies ETH Zürich, des Instituts für Delinquenz- und Kriminalprävention, Departement Soziale Arbeit ZHAW, des Instituts für Praktische Theologie der Universität Bern, der Fachstellen Extremismus der Städte Bern, Basel und Winterthur, des Kantons Genf sowie der Kantonspolizei Zürich einschliesslich deren Fachstelle Brückenbauer.

7 Fazit und Schlussfolgerungen

Radikalisierungshintergrund: Die Auswertung der uns vom NDB zur Verfügung gestellten Daten erlauben ein differenziertes Bild der dschihadistisch radikalisierten Personen in der Schweiz zu zeichnen. Der Vergleich mit entsprechenden Studien aus den Nachbarländern Deutschland, Frankreich und Italien lässt gewisse Übereinstimmungen erkennen, wie etwa, dass dschihadistische Radikalisierung mehrheitlich Männer zwischen 18 und 35 Jahren, Secondos⁶², in urbanen Zentren und in der Agglomeration wohnhafte Personen mit tendenziell niedrigem Bildungsniveau und schlechter Integration in den Arbeitsmarkt betrifft. Konvertiten sind unter dschihadistisch Radikalisierten, wie in den anderen europäischen Staaten auch, mit einem Anteil von rund einem Fünftel überproportional häufig vertreten. Zudem scheint wie auch in Deutschland und in Frankreich festgestellt, der Konsum von entsprechenden Inhalten im Internet auch in der Schweiz eine wichtige unterstützende, aber nur in sehr seltenen Fällen eine ausreichende Bedingung für Radikalisierung zu sein. Vielmehr spielen Gruppendynamiken und realweltlicher Kontakt mit Gleichgesinnten auch in der Schweiz eine ausschlaggebende Rolle.

Radikalisierung und Justizvollzug: Der Justizvollzug muss sich den Herausforderungen von dschihadistisch radikalisierten Insassen stellen, was die Platzierung, den Vollzug sowie das institutionelle und individuelle Monitoring betrifft. Hier sind die Strafvollzugsanstalten gefordert, Konzepte für einen bewussten Umgang mit vorhandenen Risiken zu entwickeln. Hier gilt es das medizinische, psychologische und sozialarbeiterische Fachpersonal, die Seelsorgenden und das Vollzugspersonal sowie die Bewährungshilfe einzubeziehen und gezielt weiterzubilden, damit sie über genügend Hintergrundwissen und Handlungskompetenzen für einen aufmerksamen, professionellen Umgang mit radikalisierten Personen verfügen. Das (relative) Fehlen von Resozialisierungsmassnahmen in der U-Haft (insbesondere wenn diese von langer Dauer ist) wird von den Justizvollzugsbehörden als Risiko für die Prognosen nach der Haftentlassung zuweilen unterschätzt. Diejenigen Strafvollzugsanstalten welche mit aufgrund ihrer professionellen und theologischen Kompetenzen anerkannten Imamen und muslimischen Seelsorgern zusammenarbeiten, schätzen diesen Einbezug als wichtig ein., weshalb es sich empfiehlt, diese Erfahrungen noch stärker in die institutionellen Überlegungen zu Prävention und Disengagement einzubeziehen.

Prävention und Intervention: Im Präventionsbereich sind seit 2015 die Fachstellen Extremismus sowie die Fachstellen Brückenbauer ausgebaut worden, insbesondere in Städten und Kantonen, die von dschihadistischer Radikalisierung stärker betroffen waren oder sind. Die Ressourcenausstattung, die Anbindung der Fachstellen, ihre Aufgabenbereiche und ihre Vorgehensweisen sind zwar unterschiedlich, trotzdem lassen sich gemeinsame Interventionsstrategien und interdisziplinäre Zusammenarbeitsformen erkennen. Aufgrund der grossen Streubreite wäre es naheliegend Mindestanforderungen in Bezug auf Ressourcenausstattung, Kontakthäufigkeit und interinstitutionelle Kooperation zu entwickeln., damit wirkungsvolle Präventionsarbeit geleistet werden kann. Zum anderen ist, aufgrund der unterschiedlichen «Falldichte» und «Fallvariationen» (Häufigkeiten verschiedener Phänomene, jeder Fall ein Einzelfall etc.), der Erfahrungsaustausch unter den Fachstellen als Kompetenzerweiterung grundlegend damit die Einschätzungskompetenz und das Interventionsrepertoire ständig erweitert und verfeinert werden kann.

Abschliessend lässt sich festhalten, dass im Vergleich zur Studie von Eser Davolio et al. von 2015 sowohl das Wissen um die Hintergründe dschihadistischer Radikalisierung als auch die Strategien im Präventions- und Interventionsbereich ausdifferenziert wurden und dadurch eine bessere Abstimmung von Früherkennung, Abklärung, Diagnose, Beratung etc. erfolgen kann – sofern denn die entsprechenden Fachstellen und Ressourcen in den einzelnen Kantonen vorhanden sind. Die Ausrichtung der Fachstellen auf eine generalistisch ausgerichtete Extremismus- und Gewaltprävention macht diese Angebote

⁶² In diesem Punkt weicht Italien mit der vornehmlichen Erstmigrierten unter den von Radikalisierung betroffenen Personen von der Regel ab.

unabhängiger von wechselnd aktuellen Extremismusformen und garantiert so längerfristig betrachtet eine Investition in eine Optimierung von Prävention und Intervention.

8 Empfehlungen

Empfehlungen Radikalisierungszusammenhänge:

1. Die Auffälligkeiten bezüglich dschihadistischer Radikalisierung weisen in Richtung Desintegration bzw. Distanzierung von der Gesellschaft, welche bei frühzeitigem Erkennen Präventions- und Interventionschancen erhöhen können.
2. Für die Reintegration von radikalisierten Personen sollte ein multiperspektivistischer Ansatz angewandt werden, der bei unterschiedlichen Defiziten (schulische und berufliche, ökonomische, Delinquenz) und Bedürfnissen ansetzt.
3. Es braucht gezielte Schutzmassnahmen, um gefährdete Personengruppen vor Propaganda und Rekrutierung durch Peers und Rekruteure zu bewahren, welche an ihren Bedürfnissen und Defiziten anknüpfen und auch über religiöse Argumentationen überzeugen können, da sie meist über wenig theologisches Wissen verfügen (insbesondere Konvertiten/innen), und sie so in die Radikalisierungsspirale führen.

Empfehlungen für die Herausforderungen im Strafvollzug:

1. Die Kommunikation zwischen den verschiedenen involvierten Instanzen (BA, NDB, fedpol, SEM, kantonale Justizvollzugsbehörden) ist grundlegend. Jeder Akteur sollte über alle Informationen, die für seinen Zuständigkeitsbereich relevant sind, verfügen, um die zielgerichtete Betreuung sicherzustellen (z.B. durch die Kenntnis von psychologischen Abklärungen) zu
2. Die Schaffung von spezialisierten Strafvollzugszentren für die Platzierung, den Umgang und das Monitoring dieses Typs von Häftlingen sowie zu Radikalisierung neigender Gefängnispopulationen könnte eine mögliche Strategie sein. So könnten die Expertise und der Erfahrungshintergrund durch die Schaffung von zwei bis drei Kompetenzzentren optimiert werden..
3. Die Strafvollzugskonzepte für Disengagement und Reintegration müssen auf die unterschiedlichen Realitäten des Vollzugs abgestimmt sein. Diese unterscheiden sich je nach Straftyp, Zusammensetzung der Gefängnispopulation oder aufgrund der aktuellen Situation und des allgemeinen Klimas der Anstalt selber. Auch wenn Guidelines eine nützliche Richtgrösse darstellen können, müssen die Vollzugsanstalten über genügend Spielraum verfügen auch im Hinblick auf das interne Sicherheitsmanagement. Zudem wäre eine Optimierung von Bewährungsaufgaben und therapeutischer Nachbetreuung für diesen Typ von Haftentlassenen wünschenswert
4. Für diejenigen Häftlinge, welche bereits bei ihrem Haftantritt als radikalisiert gelten, sollten Re-sozialisierungsmassnahmen, welche zu einem Disengagement beitragen können, möglichst zeitnah greifen können. Da die Untersuchungshaft die Dauer des Strafmasses manchmal übersteigen kann, ist ein Antizipieren der Umsetzung solcher Massnahmen wünschenswert.
5. Die muslimischen Seelsorger⁶³ spielen eine wichtige Rolle für die Prävention. Zudem sind ihr Wissen und ihre Kompetenzen von Nutzen für das Gefängnispersonal, insbesondere bei Fragen, welche zu religiösen Praktiken auftauchen sowie bei arabischen Floskeln, der Beurteilung von bestimmten Büchern und Autoren, die Vertrauenswürdigkeit von Koranübersetzungen etc.. Darüberhinaus ist es wichtig, dass sich das Personal auf der einen Seite mit den Ansätzen der Seelsorge und auf der anderen Seite mit den Herausforderungen des Vollzugs auseinandersetzen können.

⁶³ Seelsorgende mit Schweizer Ausbildungsabschluss und erfolgter Sicherheitsprüfung durch den NDB

Prävention und Intervention:

- 1) Betroffene Städte und Kantone haben in den letzten Jahren Extremismusfachstellen geschaffen, die bezüglich Extremismen thematisch breit angelegt sind, was vor dem Hintergrund sich ständig verändernder Extremismusformen sinnvoll erscheint. Hier empfiehlt sich ein weiterer Ausbau respektive regionale Zusammenschlüsse, damit flächendeckend Anlaufstellen mit Beratungsangeboten vorhanden sind.
- 2) Die Vernetzung der Fachstellen mit weiteren spezialisierten Stellen (wie z.B. Schulpsychologischer Dienst) ermöglicht sowohl für die Ersteinschätzung als auch für die Beratungsarbeit ein breit abgestütztes Vorgehen. Für eine solche interdisziplinäre Zusammenarbeit sollten folglich bei den Fachstellen Extremismus genügend Ressourcen und Gefässe vorgesehen sein.
- 3) Ausschlaggebend für die Kompetenz der Fachstellen ist deren Erfahrungshorizont und Knowhow in der spezifischen Fallarbeit bezüglich Extremismus, weshalb es den Erfahrungsaustausch unter den Fachstellen in Form von Fallbesprechungen und Interventionen zu intensivieren gilt.
- 4) Das Ziel der Brückenbauerfachstellen ist der Vertrauensaufbau mit Moscheevereinen zur Extremismusprävention. Um die Zielerreichung und die Tragweite der Effekte zu überprüfen, wäre ein Vergleich von Kantonen mit und ohne Fachstellen Brückenbauer zielführend.
- 5) Bei bereits bestehenden Fachstellen Brückenbauer gilt es die interkulturelle Vernetzungsarbeit mit Moscheevereinen und islamischen Dachverbänden gegenüber dem Asylbereich zu priorisieren.

9 Bibliographie

- Amghar Samir (2011) *Le Salafisme d’Aujourd’hui: Mouvements Sectaires en Occident*. Paris, Michalon.
- Aarten Pauline G. M. (2017) *The Narrative of Victimization and Deradicalization: An Expert View*. *Studies in Conflict and Terrorism*. 41:557-572. DOI: 10.1080/1057610X.2017.1311111
- Allenbach, Brigit, Martin Sökefeld (Hrsg.) (2010) *Muslimen in der Schweiz*. Zürich, Seismo Verlag.
- Barker Eileen (1984) *The Making of a Moonie: Choice or Brainwashing?* Oxford, Blackwell Publishers.
- Baier, Dirk, Curty Gaël, Eser Miryam, Haymoz Sandrine, Kamenowski Maria, Manzoni Patrik, Rether Ayesha, Wegel Melanie (2019). *Evaluation der Pilotprojekte Gegennarrative und alternative Narrative zur Prävention von Radikalisierung im Netz, die zu gewalttätigem Extremismus führt*. Bern, BSV (im Erscheinen).
- Basra Rajan, Neumann Peter (2018) *Crime as Jihad: Developments in the Crime-Terror Nexus in Europe*. *CTC Sentinel* 10/9: 1-6. <https://ctc.usma.edu/crime-as-jihad-developments-in-the-crime-terror-nexus-in-europe/>
- Becci Irene, Bovay Claude, Kuhn André, Knobel Brigitte, Schneuwly Purdie Mallory, Vuille Joëlle (2009) *Enjeux sociologiques de la pluralité religieuse en prison*. Berne, FNS, PNR58 *Collectivités religieuses, État et société*.
- Beckford James A., Joly Danièle, Khosrokhavar Farhad (2005) *Les musulmans en prison en Grande-Bretagne et en France*, Louvain, Presses Universitaires de Louvain.
- Beelmann Andreas (2019) *Grundlagen eines entwicklungsorientierten Modells der Radikalisierung*. Gutachterliche Stellungnahme für den 24. Deutschen Präventionstag am 20. und 21. Mai 2019 in Berlin. http://www.praeventionstag.de/dokumentation/download.cms?id=2792&datei=DPT24_Stellungnahme_Beelmann_web-2792.pdf
- Benslama Fethi, Farhad Khosrokhavar (2017) *Le jihadisme des Femmes*. Paris, Seuil.
- Béraud Céline, de Galembert Claire, Rostaing Corinne (2016) *De la religion en prison*. Enquête sociologique. Rennes, Presses universitaires de Rennes.
- Bolliger Monika, Steinvorth Daniel (2018) *Islamisten, Salafisten, Jihadisten: Eine Begriffserklärung*. *Neue Zürcher Zeitung*. <https://www.nzz.ch/international/islamisten-salafisten-jihadisten-ld.1392932>
- Bundesamt für Statistik (2018) *Maturitätsquote*. 29. November. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/bildungsindikatoren/bildungssystem-schweiz/themen/abschluss/maturitaetsquote.html>
- Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz und Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (2016) *Analyse der Radikalisierungshintergründe und -verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind*. <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2016AnalyseRadikalisierungsgruendeSyrienIrakAusreisende.html>
- Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2014) *Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen*. <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20142993/index.html>
- Burri Sharani, Barbara et al (2010). *Die kosovarische Bevölkerung in der Schweiz*. Bundesamt für Migration. <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/publikationen/diaspora/diasporastudie-kosovo-d.pdf>.
- Coleman James S. (1988) *Free Riders and Zealots: The Role of Social Networks*. *Sociological Theory*. 6 (1): 52–57.
- Crettiez Xavier et Bilel Ainine (2017) «Soldats de Dieu». *Parole de jihadistes incarcérés*. Paris, L’Aube.
- Eser Davolio, Miryam (2017). *Hintergründe jihadistischer Radikalisierung in der Schweiz – eine Fallstudie*. In: Hoffmann, Jens & Böckler, Nils (Hrsg.). *Radikalisierung und extremistische Gewalt: Perspektiven*

aus dem Fall- und Bedrohungsmanagement. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizei und Wissenschaft, S.155-165.

Eser Davolio, Miryam; Banfi, Elisa; Gehrig, Milena; Gerber, Brigitta; Luzha, Burim; Mey, Eva; Möwe, Ilona; Müller, Dominik; Steiner, Isabelle; Suleymanova, Dilyara; Villiger, Carole; Wicht, Laurent (2015). Hintergründe jihadistischer Radikalisierung in der Schweiz. Eine explorative Studie mit Empfehlungen für Prävention und Intervention. <https://www.zhaw.ch/de/sozialarbeit/forschung/delinquenz-und-kriminalpraevention/jugendkriminalitaet-und-jugendgewalt/hintergruende-jihadistischer-radikalisierung-in-der-schweiz/>

Galonnier Juliette (2017) L'islam des convertis. La Vie des Idées. <https://laviedesidees.fr/L-islam-des-convertis.html#nb1>

Garapon Antoine, Khosrokhavar Farhad, Kies Ouisa, Monod Guillaume et Schlegel Jean-Louis, propos recueillis par Élyne Étienne et Jonathan Chalier (2016) « La prison face au djihad. Table ronde. » Esprit, p. 58-71.

Extremismusbericht des Bundes (2004) <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2004/5011.pdf>

Hafez Mohammed et Mullins Creighton (2015) "The Radicalization Puzzle: A Theoretical Synthesis of Empirical Approaches to Homegrown Extremism", Studies in Conflict & Terrorism, 38:11, 958-975, DOI: 10.1080/1057610X.2015.1051375

Hecker Marc (2018) 137 Shades of Terrorism: French Jihadists Before the Court. Institut Français des Relations Internationales. https://www.ifri.org/sites/default/files/atoms/files/hecker_137_shades_of_terrorism_2018.pdf

Horgan John (2008) From Profiles to Pathways and Roots to Routes: Perspectives from Psychology on Radicalization into Terrorism. Annals of the American Academy of Political and Social Science. 618: 80-94. DOI: 10.1177/0002716208317539

Isemi Bashkim et al (2014) Die Bevölkerung von Bosnien und Herzegowina in der Schweiz. Bundesamt für Migration und Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit. <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/publikationen/diaspora/diasporastudie-bosnien-d.pdf>

Jost, Jannis (2017) Der Forschungsstand zum Thema Radikalisierung. SIRIUS – Zeitschrift für Strategische Studien, 1:1, 80-89, DOI 10.1515/sirius-2017-0021

Khosrokhavar Farhad, (2004) L'Islam dans les prisons, Paris, Balland.

Khosrokhavar Farhad (2013) "Radicalization in Prison: The French Case", Politics, Religion & Ideology, 14:2, 284-306, DOI: 10.1080/21567689.2013.792654

Khosrokhavar Farhad (2018) Prisons de France. Violence, radicalisation, déshumanisation : surveillants et détenus parlent. Paris, Robert Laffont.

Kies Ouisa (2016) « Processus de radicalisation et de déradicalisation en milieu fermé » Conférence donnée à l'Université de Montréal (28 avril 2016), https://www.youtube.com/watch?v=R_oap9rulvc

Kotler-Berkowitz Laurence (2005) Friends and Politics: Linking Diverse Friendship Networks to Political Participation. In: Alan S. Zuckerman (Hrsg.). The Social Logic of Politics. Philadelphia, Temple University Press. 152-170.

Manzoni Patrik, Baier Dirk, Haymoz Sandrine, Isenhardt Anna, Kamenowski Maria, Jacot Cédric (2018). Verbreitung extremistischer Einstellungen und Verhaltensweisen unter Jugendlichen in der Schweiz. Zürich, ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, verfügbar unter: <https://doi.org/10.21256/zhaw4862>

Marone Francesco, Vidino Lorenzo (2019) Destination Jihad: Italy's Foreign Fighters. International Centre for Counter Terrorism. <https://icct.nl/wp-content/uploads/2019/03/Marone-Vidino-Italys-Foreign-Fighters-March2019.pdf>

McAdam Doug (1986) Recruitment to High-Risk Activism: The Case of Freedom Summer. American Journal of Sociology 92/1: 64-90.

Meleagrou-Hitchens Alexander, Nick Kaderbhai (2017) Research Perspectives on Online Radicalisation: A Literature Review, 2006-2016. VOX-Pol Network of Excellence. https://icsr.info/wp-content/uploads/2017/05/ICSR-Paper_Research-Perspectives-on-Online-Radicalisation-A-Literature-Review-2006-2016.pdf.

Müller Dominik; Suleymanova Dilyara, Eser Davolio Miryam (2018). Dschihadismus online: Narrative Strategien, Herausforderungen für muslimische Organisationen und Stossrichtungen für Präventionsprojekte. In: Hohnstein Sally, Herding Maruta (Hrsg.). *Digitale Medien und politisch-weltanschaulicher Extremismus im Jugendalter. Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis*. Halle: DJI Arbeits- und Forschungsstelle Rechtsextremismus und Radikalisierungsprävention, S.83-107.

https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/Digitale_Medien.AFS.Band.13.pdf

Mulcahy Elizabeth, Merrington Shannon et Bell Peter (2013) "The Radicalisation of Prison Inmates: A Review of the Literature on Recruitment, Religion and Prisoner Vulnerability". *Journal of Human Security*, 9:1, 4-14. <https://doi.org/10.12924/johs2013.09010004>.

Neumann Peter (2010) Prisons and Terrorism. Radicalisation and De-Radicalisation in 15 countries. A policy report publié par International Center for the Study of Radicalisation and Political Violence

Nachrichtendienst des Bundes (2018a) Leichter Rückgang der Anzahl der Risikopersonen. 29. November. <https://www.vbs.admin.ch/content/vbs-internet/de/die-aktuellsten-informationen-des-vbs/die-neusten-medienmitteilungen-des-vbs.detail.nsb.html/73138.html>.

Nachrichtendienst des Bundes (2018b). Dschihadistisch motivierte Reisebewegungen – Zahlen November 2018. <https://www.vbs.admin.ch/de/themen/nachrichtenbeschaffung/dschihadreisende.html>

Nachrichtendienst des Bundes (2018c) Sicherheit Schweiz: Lagebericht 2018 des Nachrichtendienstes des Bundes. <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/52215.pdf>.

Nepstad Sharon Erickson (2004). Persistent Resistance: Commitment and Community in the Plowshares Movement. *Social Problems*. 51(1): 43-60.

Ozyurek Esra (2014) Being German, becoming Muslim: race, religion, and conversion in the new Europe. Princeton, Princeton University Press.

Pelda Kurt, Knellwolf Thomas (2018) Mutter riskierte ihr Leben um IS-Geschwister zu retten. *Tages-Anzeiger*. 01. Dezember. <https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/die-odysseeder-isgeschwister/story/26224134>.

Trujillo Humberto M. et al. (2009) "Radicalization in Prisons? Field Research in 25 Spanish Prisons", *Terrorism and Political Violence*, 21:4, 558-579, DOI:10.1080/09546550903153134

Sarg Rachel, Lamine Anne-Sophie (2011) « La religion en prison. Norme structurante, réhabilitation de soi, stratégie de résistance ». In *Archives de sciences sociales des religions*, n° 153, p. 85-104.

Scherrer Amandine (Hrsg.) (2018) The return of foreign fighters to EU soil. European Parliament. [http://www.europarl.europa.eu/Reg-Data/etudes/STUD/2018/621811/EPRS_STU\(2018\)621811_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/Reg-Data/etudes/STUD/2018/621811/EPRS_STU(2018)621811_EN.pdf).

Schneuwly Purdie Mallory (2014) « Connus, reconnus, inconnus. Les dispositifs de soutien spirituel dans les prisons suisses, » in Direction de l'administration pénitentiaire française (éd.) *Le fait religieux en prison : configuration, apports, risques*. Actes des journées d'études internationales organisées par la DAP, Paris, Collection Travaux et Documents, p. 89-102. http://www.justice.gouv.fr/art_pix/Travaux_et_doc_83_Fait_religieux_en_prison_opt.pdf

Schneuwly Purdie Mallory (2013) « Formatting Islam vs. Mobilizing Islam in prison. Evidences from the Swiss case », in Samuel Belhoul, Susanne Leuenberger et Andreas Tunger-Zanetti (éd.) *Debating Islam. Negotiating Religion, Europe and the Self*, Bielefeld, Transcript, p. 99-118.

Schneuwly Purdie Mallory (2011) « 'Silence... Nous sommes en direct avec Allah'. Réflexions sur l'émergence d'un nouveau type d'acteur en contexte carcéral », in *Archives de sciences sociales des religions*, 153 (1), pp. 105-121.

- Sedgwick Mark (2010) The concept of radicalization as a source of confusion. *Terrorism and Political Violence*, 22:4, 479-494, DOI: 10.1080/09546553.2010.491009
- Service pénitentiaire du canton de Vaud (2016) Rapport sur la politique pénitentiaire au Conseil d'État vaudois. https://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/themes/secure/penitentiaire/documentation/Rapport_sur_la_politique_p%C3%A9nitentiaire_du_CE.pdf
- Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (2014). Resolution 2178. 24. September. <https://www.un.org/sc/ctc/focus-areas/foreign-terrorist-fighters/>
- Silke Andrew, Veldhuis Tinka (2017) Countering Violent Extremism in Prisons. A review of Key Recent Research and Critical Research Gap. In *Perspectives on Terrorism*, 11:5, p. 2-11.
- Stark Rodney, William Sims Bainbridge (1980) Networks of Faith: Interpersonal Bonds and Recruitment to Cults and Sects. *American Journal of Sociology*. 85 (6): 1376–95.
- United States Department of State (2014) International Religious Freedom Report. <https://www.state.gov/documents/organization/238606.pdf>
- Ülger Cuma, Çelik Hakan (2018) Rolle von «Religion» in der pädagogischen Auseinandersetzung mit gewaltorientiertem «Islamismus». *Praktische Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit religiös motivierten, gewaltbereiten Jugendlichen und jungen Inhaftierten*. In: Herdin, Maruta (Hrsg.) *Gewaltorientierter Islamismus im Jugendalter. Perspektiven aus Jugendforschung und Jugendhilfe*. Weinheim und München, Beltz Juventa, S.128-136.
- Van Ginkel Bibi, Eva Entenmann (Hrsg.) (2016) The Foreign Fighters Phenomenon in the European Union. International Center for Counter-Terrorism. https://www.nctv.nl/binaries/icct-report-foreign-fighters-phenomenon-full-version-including-annexes_tcm31-30169.pdf
- Varvelli, Arturo (Hrsg.) (2016) Jihadist Hotbeds Understanding Local Radicalization Processes. Italian Institute for International Political Studies. <https://www.ispionline.it/it/pubblicazione/jihadist-hotbeds-understanding-local-radicalization-processes-15418>
- Vergani Matteo, Iqbal Muhammad, Ilbahar Ekin, Barton Greg (2018) The Three PS of Radicalization: Push, Pull and Personal. A Systematic Scoping Review of the Scientific Evidence about Radicalization Into Violent Extremism. *Conflict & Terrorism*, DOI: 10.1080.1057610X.2018.1505686
- Vidino Lorenzo, Marone Francesco (2017). The Jihadist Threat to Italy: A Primer. Italian Institute For International Political Studies. 13. November. <https://www.ispionline.it/en/pubblicazione/jihadist-threat-italy-primer-18541>
- Vidino Lorenzo, Marone Francesco (2017). The Jihadist Threat to Italy: A Primer. Italian Institute For International Political Studies. 13. November. <https://www.ispionline.it/en/pubblicazione/jihadist-threat-italy-primer-18541>
- Vidino Lorenzo (2013) Jihadist Radicalization in Switzerland. CSS Studie. Center for Security Studies. https://www.files.ethz.ch/isn/172401/CH_radicalization_report.pdf
- Wilkinson Matthew (2018) *The Genealogy of Terror. How to distinguish between Islam, Islamism and Islamist Extremism*. London, Routledge.
- Weenink Anton W. (2015) Behavioral Problems and Disorders among Radicals in Police Files. *Perspectives on Terrorism*. 9/2: 17-33. <http://www.terrorismanalysts.com/pt/index.php/pot/article/view/416/html>
- Wiktorowicz Quintan (2006) Anatomy of the Salafi Movement. *Studies in Conflict & Terrorism*, 29:3, 207-239, DOI: 10.1080/10576100500497004

Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften

Departement Soziale Arbeit

Institut für Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe

Pfingstweidstrasse 96
Postfach
CH-8005 Zürich

miryam.eserdavolio@zhaw.ch
www.zhaw.ch/sozialarbeit